



Konditionalität 2024

Informationsbroschüre über die
einzuhaltenden Verpflichtungen

Impressum

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft,
Forsten und Tourismus (StMELF)
Ludwigstraße 2, 80539 München
info@stmelf.bayern.de | www.stmelf.bayern.de

Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV)
Rosenkavalierplatz 2, 81925 München
poststelle@stmuv.bayern.de | www.stmuv.bayern.de

Nr. 08022024

Redaktionsschluss: 25.03.2024

Redaktion
Referat Koordinierung, Qualitätssicherung, Personal,
Konditionalität, StMELF
Referat Förderschwerpunkt Klimaschutz, Förderangelegenheiten
der EU, StMUV

Bildnachweis
Tobias Hase, StMELF; H. Volz, LfL; Kurt Pacht; StMELF

Druck
DATEV eG, Sigmundstraße 172, 90329 Nürnberg
100 % Recyclingpapier

Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt.
Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch
nicht übernommen werden.

Bei publizistischer Verwertung – auch von Teilen – Angabe der
Quelle und Übersendung eines Belegexemplars erbeten.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind
vorbehalten. Die Publikation wird kostenlos abgegeben, jede
entgeltliche Weitergabe ist untersagt.

Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht
verantwortlich.

Dieser Code bringt Sie direkt zur Internetseite
[www.stmelf.bayern.de/foerderung/agrarpolitik/
konditionalitaet](http://www.stmelf.bayern.de/foerderung/agrarpolitik/konditionalitaet)



Hinweis

Diese Druckschrift wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 12 22 20 oder per E-Mail an direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

INHALTSVERZEICHNIS

I.	DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE	5
1.	Neuerungen und Klarstellungen im Vergleich zum Vorjahr	5
2.	Beratung und Kontrolle	6
3.	Allgemeine Bestimmungen der Konditionalität	7
II.	ERHALTUNG VON FLÄCHEN IN EINEM GUTEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN UND ÖKOLOGISCHEN ZUSTAND (GLÖZ)	9
1.	Erhaltung von Dauergrünland (GLÖZ1)	9
2.	Schutz von Feuchtgebieten und Mooren (GLÖZ2).....	12
3.	Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern (GLÖZ3).....	13
4.	Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen (GLÖZ4)	13
5.	Mindestpraktiken der Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Erosion (GLÖZ5).....	14
6.	Mindestbodenbedeckung, um vegetationslose Böden in den sensibelsten Zeiten zu vermeiden (GLÖZ6)	17
7.	Fruchtwechsel (GLÖZ7).....	19
8.	Mindestanteil von nichtproduktiven Flächen (GLÖZ8)	22
9.	Verbot der Umwandlung oder des Umpflügens von Dauergrünland, das als umweltsensibles Dauergrünland in Natura2000-Gebieten ausgewiesen ist (GLÖZ9)	27
III.	GRUNDANFORDERUNGEN AN DIE BETRIEBSFÜHRUNG (GAB)	28
1.	Wasserrahmenrichtlinie (GAB 1).....	28
2.	Nitratrichtlinie (GAB 2).....	36
3.	Vogelschutz-Richtlinie (GAB 3).....	49
4.	FFH-Richtlinie (GAB 4).....	50
5.	Lebens- und Futtermittelsicherheit (GAB 5).....	51
6.	Richtlinie über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe in der tierischen Erzeugung (GAB 6).....	60
7.	Regelungen zum Pflanzenschutz (GAB 7 und 8)	62
8.	Tierschutz (GAB 9, 10 und 11).....	68
IV.	KONTROLL- UND SANKTIONSSYSTEM.....	80
1.	Kontrolle	80
2.	Bewertung eines Verstosses gegen die Vorschriften der Konditionalität	81
3.	Höhe der Gesamtsanktion	82
4.	Zuordnung eines Verstoßes zum Jahr der Begehung.....	83
V.	GLOSSAR.....	84
1.	Begriffsbestimmungen	84
2.	Relevante Rechtsvorschriften.....	89

VI. ANLAGEN	91
1. Berechnungswerte und -hilfen für die Düngung.....	91
2. Muster-Formblatt für vorgeschriebene Aufzeichnungen über angewandte Pflanzenschutzmittel mit Beispiel	98
3. Anforderungen an die Rohmilch	99
4. Eingriffe bei Tieren.....	99
5. Grundanforderungen an die Betriebsführung	102
6. Merkblatt über die Rechte und Pflichten der Landwirte und Kontrolleure bei Vor-Ort-Kontrollen	103
7. Schwere Böden korrespondierend mit mindestens 17 % Tongehalt	106

I. DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

1. NEUERUNGEN UND KLARSTELLUNGEN IM VERGLEICH ZUM VORJAHR

Die folgenden Neuerungen bzw. Änderungen ergeben sich bei der Konditionalität im Vergleich zum Vorjahr:

1.1 Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand (GLÖZ)

1.1.1 GLÖZ5 Mindestpraktiken der Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Erosion

Seit dem 17. Mai 2023 gilt die neue bayerische Erosionsschutzverordnung. Sie regelt die Vorgehensweise zur Festlegung der Erosionsgefährdung von Flächen in Bayern sowie die in Bayern geltenden abweichenden Anforderungen des GLÖZ5 im Rahmen der Konditionalität (siehe Kapitel II Nr. 5).

1.1.2 GLÖZ7 Fruchtwechsel

Die Aussetzung der Verpflichtungen zum Fruchtwechsel die letztes Jahr aufgrund des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine gegolten hat, wird nicht verlängert.

Im Jahr 2024 sind somit die Vorgaben zum Fruchtwechsel ggf. auch unter Berücksichtigung der in den Jahren 2022 und 2023 angebauten Kulturen zu erfüllen (siehe Kapitel II Nr. 7).

1.1.3 GLÖZ8 Mindestanteil von nichtproduktiven Flächen

Extreme Wetterereignisse wie Dürren und Überschwemmungen in der Europäischen Union, zusammen mit geopolitischen Entwicklungen, führen laut Einschätzung der Europäischen Kommission zu signifikanten Einkommensverlusten und Erschwernissen bei landwirtschaftlichen Betrieben. Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen hat die Europäische Kommission für das Jahr 2024 eine Ausnahmeregelung verabschiedet, die Landwirtinnen und Landwirten mehr Flexibilität bei der Erfüllung der Vorgaben von GLÖZ8 gewährt.

In Deutschland haben Landwirtinnen und Landwirte im Jahr 2024 die Möglichkeit, die erforderlichen 4 % nicht-produktiver Ackerflächen neben Ackerbrachen und Landschaftselementen auch durch

- ☞ den Anbau von stickstoffbindenden Pflanzen als Hauptkultur oder
- ☞ den Anbau von Zwischenfrüchten

zu erfüllen. Hierbei dürfen jedoch keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden (siehe Kapitel II Nr. 8).

Am 15. März hat die Europäische Kommission weitere Vorschläge zur Anpassung der Regelungen der Konditionalität vorgelegt, mit denen sich der EU-Gesetzgeber nun befassen wird. Inwieweit sich hier noch im Jahr 2024 Änderungen an den Regelungen der Konditionalität ergeben, war bei Redaktionsschluss dieser Infobroschüre noch nicht absehbar. Es wird empfohlen, diesbezüglich die Fachpresse zu verfolgen.

Diese Broschüre dient der allgemeinen Information über die einzuhaltenden Vorschriften der Konditionalität und ersetzt nicht eine gründliche Auseinandersetzung mit den aktuellen, für jeden Betrieb verbindlichen Rechtsvorschriften.

Insbesondere müssen sich Antragsteller, die für die Konditionalität relevante Zahlungen (siehe Glossar) beantragen, über gegebenenfalls eintretende Rechtsänderungen nach Redaktionsschluss und damit verbundene Änderungen der Vorschriften der Konditionalität informieren.

Entsprechende Informationen werden über die jeweilige landwirtschaftliche Fachpresse und die Homepages des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus sowie des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz bekannt gegeben.

www.stmelf.bayern.de

www.stmuv.bayern.de

1.2 Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB)

Ab diesem Jahr sind die für phosphathaltige Düngemittel in der Düngerverordnung genannten Verbotszeiträume (Sperrzeit) zu beachten (siehe Kapitel III Nr. 1.1.3).

Falls die Bodenuntersuchung ergibt, dass der Gesamt-Phosphatgehalt im Boden bestimmte Werte überschreitet dürfen phosphathaltige Düngemittel nur bis zur voraussichtlichen Phosphatabfuhr aufgebracht werden (siehe Kapitel III Nr. 1.1.4).

1.3 Übergangsregelung Cross Compliance

Betriebe die zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 31. Dezember 2023 Zahlungen aufgrund der Förderung der Maßnahme der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen gemäß Artikel 46 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 erhalten haben, sind aufgrund der Bestimmungen in Artikel 104 der Verordnung (EU) 2021/2116 verpflichtet, in den drei auf die Auszahlung folgenden Kalenderjahren die anderweitigen Verpflichtungen nach Cross Compliance einzuhalten.

2. BERATUNG UND KONTROLLE

Auskünfte und Informationen zu den Fachgesetzen, die den einzelnen Vorschriften der Konditionalität zugrunde liegen, erteilen die jeweils zuständigen Fachbehörden.

Kreisverwaltungsbehörden

Die **Kreisverwaltungsbehörden** sind mit folgenden Fachbehörden zuständig für:

- ☞ Vogelschutz- und FFH-Richtlinie: Untere Naturschutzbehörde,
- ☞ Nitratrichtlinie soweit
 - die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen wie z. B. Wirtschaftsdünger, Silage betroffen ist: Untere Wasserrechtsbehörde mit Fachkundiger Stelle der Wasserwirtschaft und
 - die Gewässerrandstreifen gemäß § 38a WHG betroffen sind: Untere Wasserrechtsbehörde,
- ☞ Wasserrahmenrichtlinie soweit Gewässerrandstreifen gemäß § 38a WHG bzw. soweit die Wasserentnahme für Bewässerungszwecke betroffen sind: Untere Wasserrechtsbehörde,
- ☞ Tierschutz: Veterinärbehörde,
- ☞ Lebensmittelsicherheit: Veterinärbehörde, Lebensmittelüberwachungsbehörde.

Bayerische Kontrollbehörde

Die **Bayerische Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (KBLV)** ist zuständige Fachbehörde für:

- ☞ Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Gesundheitlicher Verbraucherschutz-Verordnung (GesVSV),
- ☞ Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Rindern, Kälbern, Mastschweinen, Sauen, Ferkeln, gemischten Beständen gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 und damit verbundene Betriebe und Anlagen gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 bis 8 GesVSV

Die **Regierung von Oberbayern** ist zuständige Fachbehörde für:

- ☞ Futtermittelsicherheit

Regierung von Oberbayern

Die **Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten** sind die Fachbehörden für folgende Verpflichtungen der Konditionalität:

- ☞ Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand,
- ☞ Nitratrichtlinie und Wasserrahmenrichtlinie, soweit es sich um Fragen der Düngung handelt,
- ☞ Regelungen zum Pflanzenschutz.

Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die **systematischen Kontrollen** der Vorschriften werden

- ☞ für die Rechtsakte Vogelschutz, FFH, Nitrat, Pflanzenschutz. Wasserrahmenrichtlinie sowie Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) von der **Abteilung Prüfdienst der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten** und
- ☞ für die Rechtsakte Lebens- und Futtermittelsicherheit, und Tierschutz von den **Kreisverwaltungsbehörden** bzw. der Bayerischen Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen zusammen mit der **Regierung von Oberbayern** durchgeführt.

Systematische Kontrollen

Die **weiteren Kontrollen** (z. B. aufgrund einer Anzeige oder best. Fachrechtsvorgaben) werden von der für den jeweiligen Rechtsakt zuständigen Fachbehörde durchgeführt.

Weitere Kontrollen

3. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN DER KONDITIONALITÄT

Gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 ist die Gewährung von Agrarzah-
lungen auch an die Einhaltung von Vorschriften in den Bereichen

- ☞ Klima und Umwelt, einschließlich Wasser, Böden sowie biologische Vielfalt und Landschaft,
- ☞ öffentliche Gesundheit und Pflanzengesundheit sowie
- ☞ Tierschutz.

Diese Verknüpfung wird als Konditionalität bezeichnet. Diese Regelungen umfassen:

- ☞ neun Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) und
- ☞ elf Regelungen zu den Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB); diese Fachrechts-Regelungen bestehen auch unabhängig von der Konditionalität.

Die Vorschriften der Konditionalität gehen gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/2116 von einem gesamtbetrieblichen Ansatz aus. Dies bedeutet, dass ein Betrieb, der für die Konditionalität relevante Zahlungen erhält, in allen Produktionsbereichen (z. B. Ackerbau, Viehhaltung, Gewächshäuser, Sonderkulturen) und allen seinen Betriebsstätten diese Vorschriften einhalten muss. Dabei ist es unerheblich, in welchem Umfang Flächen oder Betriebszweige bei der Berechnung der Zahlungen berücksichtigt wurden.

Die im Rahmen der Konditionalität zu beachtenden Vorschriften beziehen sich auf Maßnahmen, die im Rahmen der landwirtschaftlichen Tätigkeit oder auf den Flächen (ohne nicht beantragte forstwirtschaftliche Flächen) zu erfüllen sind.

Verstöße gegen diese Vorschriften führen zu einer Kürzung folgender Zahlungen (für Konditionalität relevante Zahlungen):

- ☞ Direktzahlungen:
 - Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit
 - Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit
 - Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte
 - Regelungen für Klima, Umwelt und Tierwohl (Öko-Regelungen)
 - Gekoppelte Einkommensstützung für Mutterkühe, Mutterschafe und Mutterziegen
 - Rückerstattung Haushaltsdisziplin.
- ☞ Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes:
 - Zahlungen für Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen inkl. Zahlungen für den ökologischen/biologischen Landbau (KULAP, VNP)
 - Zahlungen für naturbedingte oder andere gebietsspezifische Benachteiligungen (Ausgleichszulage benachteiligte Gebiete)
- ☞ Zahlungen für gebietsspezifische Benachteiligungen, die sich aus bestimmten verpflichtenden Anforderungen ergeben (im Rahmen von Natura 2000 und im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie).

Nichtlandwirtschaftliche Flächen

Die Verpflichtungen der Konditionalität gelten auch auf folgenden **nicht-landwirtschaftlichen Flächen**:

- ☞ Flächen, die sich in Folge von Maßnahmen gemäß **Natura 2000** oder der Wasserrahmenrichtlinie zu nichtlandwirtschaftlichen Flächen entwickelt haben (Nutzungscode 583).
- ☞ **Naturschutzflächen** ohne landwirtschaftliche Verwertung des Aufwuchses (Nutzungscode 958).

Sukzessionsflächen

Sukzessionsflächen sind Flächen, auf denen die landwirtschaftliche Bewirtschaftung dauerhaft (für mindestens fünf Jahre) aufgegeben wird. Auch auf diesen Flächen sind die Vorschriften der Konditionalität einzuhalten.

Deutsches Fachrecht

Die Konditionalität ersetzt nicht das deutsche Fachrecht. Deshalb sind neben den dargestellten Vorschriften der Konditionalität die bestehenden Verpflichtungen, die sich aus dem nationalen Fachrecht ergeben, auch weiterhin einzuhalten, selbst wenn sie die Vorschriften der Konditionalität übersteigen. Eine Ahndung nach dem deutschen Fachrecht (z.B. Ordnungswidrigkeit) erfolgt unabhängig und gegebenenfalls zusätzlich zu den Sanktionen bei den für die Konditionalität relevanten Zahlungen.

Verstöße gegen das deutsche Fachrecht lösen nur dann eine Kürzung der Zahlungen aus, wenn diese Verstöße ebenfalls Vorschriften der Konditionalität verletzen.

II. ERHALTUNG VON FLÄCHEN IN EINEM GUTEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN UND ÖKOLOGISCHEN ZUSTAND (GLÖZ)

Betroffen sind alle Antragsteller

Die Grundsätze der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand sind im GAP-Konditionalitäten-Gesetz (GAPKondG) und in der GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAP-KondV) geregelt. Damit kommt Deutschland der Verpflichtung nach, konkrete Anforderungen zu folgenden Standards zu erlassen:

- ☞ Erhaltung von Dauergrünland (GLÖZ1)
- ☞ Schutz von Feuchtgebieten und Mooren (GLÖZ2)
- ☞ Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern (GLÖZ3)
- ☞ Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen (GLÖZ4)
- ☞ Mindestpraktiken der Bodenbewirtschaftung zur Begrenzung von Erosion (GLÖZ5)
- ☞ Mindestbodenbedeckung, um vegetationslose Böden in den sensibelsten Zeiten zu vermeiden (GLÖZ6)
- ☞ Fruchtwechsel auf Ackerland (GLÖZ7)
- ☞ Mindestanteil der landwirtschaftlichen Ackerfläche für nichtproduktive Zwecke oder Landschaftselemente (GLÖZ8)
- ☞ Verbot der Umwandlung oder des Umpflügens von Dauergrünland, das als umweltsensibles Dauergrünland in Natura2000-Gebieten ausgewiesen ist (GLÖZ9)

1. ERHALTUNG VON DAUERGRÜNLAND (GLÖZ1)

Im Hinblick auf die Erhaltung von Dauergrünland ergeben sich folgende Verpflichtungen:

1.1 Umwandlung von Dauergrünland grundsätzlich nur mit Genehmigung

Dauergrünland darf grundsätzlich nur mit Genehmigung in andere Nutzungen umgewandelt werden. Diese Genehmigungspflicht gilt auch für Dauergrünland welches zur Erneuerung der Grasnarbe umgebrochen und wieder neuengesät wird.

Wasserrechtliche
Genehmigung

Hinweis:

Für Dauergrünland, das zu umweltsensiblen Dauergrünland gehört (siehe dazu Regelungen zu GLÖZ9) oder in Feucht- und Moorengebieten liegt (klimasensibles Dauergrünland, siehe dazu Regelungen zu GLÖZ2) gelten zusätzliche Anforderungen.

Die Genehmigung für die Umwandlung ist beim zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) mittels der dort bereitgestellten Formulare zu beantragen. Eine Genehmigung wird nicht erteilt, wenn andere

Rechtsvorschriften oder Verpflichtungen des Landwirts gegenüber öffentlichen Stellen einer Umwandlung entgegenstehen oder der Dauergrünlandanteil in der Region um mehr als vier Prozent abgenommen hat. Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF) gibt im Bundesanzeiger bekannt, falls sich der Dauergrünlandanteil in Bayern um mehr als vier Prozent reduziert hat. In diesen Fällen erlischt eine noch nicht genutzte Genehmigung mit Ablauf des Tages einer entsprechenden Bekanntmachung im Bundesanzeiger.

Eine Genehmigung wird ferner nicht erteilt, wenn das Dauergrünland ein Grünlandlebensraumtyp des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH) außerhalb der Gebiete ist, die in die Liste nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG eingetragen sind.

1.2 Genehmigung mit Verpflichtung zur Anlage einer Ersatzfläche

Im Regelfall wird eine förderrechtliche Genehmigung nur erteilt, wenn eine andere Fläche in derselben Region (z. B. Bayern) mit der entsprechenden Größe neu als Dauergrünland angelegt wird (Ersatzfläche). Diese Fläche kann auch bereits vorher für Gras oder andere Grünfütterpflanzen genutzt worden sein (zum Beispiel als Ackergras), aber sie darf noch nicht zu Dauergrünland geworden sein. Diese Fläche gilt ab dem Zeitpunkt der Neuanlage als Dauergrünland und muss ab dann mindestens fünf aufeinander folgende Jahre für den Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und mit den entsprechenden Dauergrünland-Nutzungscodes im Mehrfachantrag angegeben werden (z. B. bei einer Genehmigung im April 2024: 2024 bis 2029).

Eine Ersatzfläche ist spätestens bis zu dem Schlusstermin für den Mehrfachantrag (15. Mai), der auf die Genehmigung zur Umwandlung von Dauergrünland folgt, anzulegen. Erfolgt die Anlage der Ersatzfläche nicht bis zu diesem Termin, erlischt die erteilte Genehmigung.

Soweit die Fläche, die als Dauergrünland neu angelegt werden soll, nicht im Eigentum des Betriebsinhabers steht (Pachtfläche), ist die Zustimmung des Eigentümers zur Neuanlage dieser Fläche als Dauergrünland erforderlich. Dies gilt in dieser Förderperiode auch im Zusammenhang mit der Neuanlage von Dauergrünland im Rahmen einer Nabenerneuerung

Die Neuanlage der Ersatzfläche kann auch durch einen anderen Betriebsinhaber auf dessen betriebseigenen Flächen erfolgen. Voraussetzung für die Genehmigung ist in diesem Fall eine Bereitschaftserklärung dieses anderen Betriebsinhabers zur Anlage einer entsprechend großen Dauergrünlandfläche im eigenen Betrieb. Weiterhin ist eine Erklärung des Eigentümers erforderlich, im Falle eines Wechsels des Besitzes oder des Eigentums jeden nachfolgenden Besitzer und den nachfolgenden Eigentümer darüber zu unterrichten, dass und wie lange diese Fläche aufgrund rechtlicher Vorgaben für den Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden muss.

1.3 Genehmigung ohne Verpflichtung zur Anlage einer Ersatzfläche

Eine förderrechtliche Genehmigung ohne Verpflichtung zur Neuanlage von Dauergrünland wird i.d.R. erteilt, wenn das Dauergrünland im Rahmen von bestimmten Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen der zweiten Säule der GAP entstanden ist oder wenn das Dauergrünland erst ab dem 1. Januar 2015 neu entstanden ist.

Eine Genehmigung ohne Pflicht zur Neuanlage von Dauergrünland kann auch erteilt werden, wenn die Nutzung der Fläche derart geändert werden soll, dass die Fläche keine landwirtschaftliche Fläche mehr ist.

Eine erforderlichbesondere Regelung gilt allerdings, wenn das Dauergrünland zwar erst ab dem Jahr 2015 entstanden ist, diese Neuanlage aber im Rahmen der Erfüllung von Greening-Verpflichtungen erfolgte (Wiederansaat nach Verstoß). Diese Ersatz-Dauergrünlandflächen aufgrund von Greening-Verpflichtungen müssen mindestens fünf Jahre lang für den Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden. Erst nach diesen fünf Jahren kann eine Genehmigung zur Umwandlung dieses Dauergrünlandes erteilt werden, und zwar nur dann, wenn eine andere Fläche in derselben Region mit der entsprechenden Größe neu als Dauergrünland angelegt wird. Dabei gelten im Übrigen die gleichen Anforderungen wie im oben beschriebenen Regelfall.

Eine Ersatzfläche ist weiterhin dann erforderlich, wenn es sich bei der umzuwandelnden Fläche bereits um eine als Ersatzfläche angelegte Fläche oder um eine nach widerrechtlicher Umwandlung wieder rückumgewandelte Dauergrünlandfläche handelt. Solche Flächen müssen mindestens fünf aufeinander folgende Jahre für den Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und ihre Umwandlung kann auch danach nur mit Verpflichtung zur Anlage einer Ersatzfläche genehmigt werden.

1.4 Ausnahmen von der Genehmigungspflicht

Dauergrünland, das ab dem 1. Januar 2021 neu entstanden ist, darf i. d. R. ohne Genehmigung umgewandelt werden. Die erfolgte Umwandlung ist dann bei Stellung des nächsten Mehrfachantrages durch Angabe des jeweiligen Nutzungscodes auf der Fläche (Acker- / Dauerkultur) anzuzeigen.

Hinweis:

Gegebenenfalls stehen einer Umwandlung im jeweiligen Fall andere rechtliche Regelungen entgegen. Es wird deshalb empfohlen, sich bei den zuständigen Behörden vor einer Umwandlung von solchem Dauergrünland über das Bestehen anderer rechtlicher Regelungen, die einer eventuellen Umwandlung entgegenstehen, zu informieren.

Nicht der Genehmigung bedarf eine Umwandlung von maximal 500 Quadratmetern Dauergrünland je Antragsteller innerhalb einer Region pro Jahr (Bagatellregelung). Diese Ausnahme gilt nicht für Dauergrünland, das ohne Genehmigung umgewandelt wurde und dessen Fläche größer als 500 Quadratmeter ist. Diese förderrechtliche Bagatellregelung kommt nur zur Anwendung, solange der Dauergrünlandanteil in der betreffenden Region um

nicht mehr als vier Prozent abgenommen und das StMELF dies im Bundesanzeiger bekannt gemacht hat.

Diese Ausnahmen von der Genehmigungspflicht gelten allerdings nicht für Dauergrünland, das

- ☞ als Ersatzfläche angelegt wurde,
- ☞ nach widerrechtlicher Umwandlung wieder rückumgewandelt wurde,
- ☞ im Rahmen der Regelungen zum Greening als Ersatzfläche angelegt oder rückumgewandelt wurde und nach diesen Vorschriften als Dauergrünland gilt oder
- ☞ aufgrund einer EU-Förderung im Rahmen der Förderperiode bis 2022 (Verordnung (EU) Nr. 1305/2013) aus Ackerland entstanden ist.

1.5 Rückumwandlung widerrechtlich umgewandelter Dauergrünlandflächen

Wird eine Dauergrünlandfläche ohne die erforderliche Genehmigung umgewandelt oder wird sie zwar mit Genehmigung umgewandelt, aber nicht die mit der Genehmigung verbundene Pflicht zur Anlage einer Ersatzfläche erfüllt, muss der Betriebsinhaber diese Fläche innerhalb einer von der zuständigen Behörde festgesetzten Frist, spätestens aber bis zum nächstfolgenden Schlusstermin für den Mehrfachantrag (15.05.) wieder in Dauergrünland rückumwandeln. Sollte die Fläche zwischenzeitlich an einen anderen Betriebsinhaber übergeben worden sein, der ebenfalls den Verpflichtungen der Konditionalität unterliegt, gilt die Verpflichtung für den übernehmenden Betrieb.

2. SCHUTZ VON FEUCHTGEBIETEN UND MOOREN (GLÖZ2)

Zum Schutz von Feuchtgebieten und Mooren wurde im iBALIS eine Gebietskulisse mit der Bezeichnung Moorbodenkulisse (GLÖZ2) ausgewiesen. Zusätzlich wird mit dem Flächen- und Nutzungsnachweis zum Mehrfachantrag jährlich für jede Fläche die Betroffenheit mitgeteilt.

Für landwirtschaftliche Flächen, die in dieser Gebietskulisse liegen, gilt Folgendes:

- ☞ Dauergrünland darf nicht umgewandelt oder gepflügt werden (zu „Pflügen“ siehe auch Glossar).
- ☞ Dauerkulturen dürfen nicht in Ackerland umgewandelt werden.
- ☞ Auf landwirtschaftlichen Flächen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden durch
 - einen Eingriff in das Bodenprofil mit schweren Baumaschinen,
 - eine Bodenwendung tiefer als 30 Zentimeter oder
 - eine Auf- und Übersandung.

Förderrechtlich zulässig ist die standortangepasste nasse Nutzung einer Fläche im Sinne einer Paludikultur, sofern die Fläche für Direktzahlungen förderfähig bleibt. Paludikultur bezeichnet dabei nur ein Anbauverfahren, es handelt sich dagegen nicht um bestimmte Arten von Kulturpflanzen.

Auf bestehenden Dauergrünlandflächen in dieser Gebietskulisse darf die standortangepasste nasse Nutzung der Fläche im Sinne einer Paludikultur nicht mit einem Umpflügen der Dauergrünlandfläche oder einer Umwandlung (in Acker oder Dauerkulturen) einhergehen.

Ebenso gilt es für Flächen, die in der o. g. Gebietskulisse liegen, im Hinblick auf Drainagen oder Gräben Folgendes zu beachten:

- ☞ Wer eine landwirtschaftliche Fläche erstmalig durch eine Drainage oder einen Graben entwässern will, bedarf der Genehmigung durch die zuständige Naturschutzbehörde und Wasserbehörde. Wasserrechtliche Zulassungspflichten bleiben unberührt.
- ☞ Wer eine bestehende Drainage oder einen bestehenden Graben zur Entwässerung einer landwirtschaftlichen Fläche erneuern oder instand setzen will, dass dadurch eine Tieferlegung des vorhandenen Entwässerungsniveaus erfolgt, bedarf der Genehmigung durch die zuständige Naturschutzbehörde und Wasserbehörde.

Im Falle einer Kontrolle ist die Genehmigung vorzulegen.

3. VERBOT DES ABBRENNENS VON STOPPELFELDERN (GLÖZ3)

Das Abbrennen von Stoppelfeldern und von Stroh auf Stoppelfeldern ist verboten.

4. SCHAFFUNG VON PUFFERSTREIFEN ENTLANG VON WASSERLÄUFEN (GLÖZ4)

Pflanzenschutzmittel, Biozid-Produkte und Düngemittel dürfen auf landwirtschaftlichen Flächen, die an Gewässer angrenzen, innerhalb eines Abstands von 3 m, gemessen ab der Böschungsoberkante, nicht angewendet werden. Bei Gewässern ohne ausgeprägte Böschungsoberkante wird der Abstand ab der Linie des Mittelwasserstandes gemessen. Landesrechtliche Regelungen bezüglich der Festlegung der Böschungsoberkante oder Uferlinie gelten fort.

Diese Abstandsregelung gilt für alle Gewässer, also auch für Seen, Flüsse, Bäche und wasserführende Gräben, soweit diese nicht nach § 5 Absatz 4 der Düngeverordnung in Verbindung mit § 2 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes oder nach § 4a Absatz 1 Satz 1 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung von der Anwendung des Wasserhaushaltsgesetzes oder der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung ausgenommen sind.

Hinweis:

Im Rahmen der Düngeverordnung und der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung getroffene Abstandsregelungen (siehe dazu auch Ausführungen zu GAB 1, 2, 7 und 8) sind unabhängig von der Abstandsregelung bei GLÖZ4 zu beachten.

5. MINDESTPRAKTIKEN DER BODENBEARBEITUNG ZUR BEGRENZUNG VON EROSION (GLÖZ5)

Die Mindestanforderungen zur Begrenzung von Erosion richten sich nach dem Grad der Wasser- oder Winderosionsgefährdung der landwirtschaftlichen Flächen.

Mit dem Flächen- und Nutzungsnachweis zum Mehrfachantrag wird jährlich für jede Ackerfläche die Einstufung der Erosionsgefährdung durch Wasser und Wind mitgeteilt. Auch wenn auf Dauergrünland- und Dauerkulturflächen über die wasser- und naturschutzrechtlichen Beschränkungen hinaus keine Verpflichtungen zum Erosionsschutz einzuhalten sind, wird deren Gefährdungseinstufung ebenfalls im Flächen- und Nutzungsnachweis angegeben. Damit hat der Betriebsinhaber die Möglichkeit zu erkennen, welche Verpflichtungen zum Erosionsschutz einzuhalten wären, wenn diese Flächen zukünftig als Acker genutzt werden.

Die Vorgehensweise zur Festlegung der Erosionsgefährdung von Ackerflächen wird in Bayern durch die „Verordnung zur Einteilung landwirtschaftlicher Flächen nach dem Grad der Erosionsgefährdung“ (ESchV) geregelt.

Die ESchV sowie weitere hilfreiche Informationen können im Internet eingesehen werden:

www.stmelf.bayern.de/landwirtschaft/klima/erosionsschutzverordnung-in-bayern

5.1 Stufen der Erosionsgefährdung

In Abhängigkeit vom Grad der Erosionsgefährdung werden die Flächen in folgende Gefährdungsklassen eingeteilt (Erosionsgefährdungskataster):

Wassererosionsstufen:

- ☞ K-Wasser 0
- ☞ K-Wasser 1
- ☞ K-Wasser 2

Winderosionsstufen:

- ☞ K-Wind 0
- ☞ K-Wind 1

Das Erosionsgefährdungskataster kann im Internet eingesehen werden:

www.erosionsschutz.bayern.de

Folgende Verpflichtungen müssen auf erosionsgefährdeten Flächen eingehalten werden:

5.2 Wassererosion

Auf Ackerflächen der Gefährdungsklasse K-Wasser 0 sind förderrechtlich keine Verpflichtungen zum Erosionsschutz einzuhalten.

5.2.1 Erosionsgefährdungsklasse K-Wasser 1

Ackerflächen der Erosionsgefährdungsklasse K-Wasser 1 dürfen vom 1. Dezember bis einschließlich 15. Februar nicht gepflügt werden. Das Pflügen nach der Ernte der Vorfrucht ist zudem nur dann zulässig, wenn vor dem

Bestimmung der Erosionsgefährdung

K-Wasser 0

K-Wasser 1

1. Dezember die Aussaat einer Winterkultur oder Zwischenfrucht erfolgt. Nach dem 15. Februar bestehen im Frühjahr für die Bestellung der Sommerkulturen keine Beschränkungen beim Pflügen.

5.2.2 Erosionsgefährdungsklasse K-Wasser 2

K-Wasser 2

Ackerflächen der Erosionsgefährdungsklasse K-Wasser 2 dürfen ebenfalls vom 1. Dezember bis einschließlich 15. Februar nicht gepflügt werden. Darüber hinaus ist das Pflügen ab dem 16. Februar bis einschließlich 30. November nur dann erlaubt, wenn unmittelbar nach dem Pflügen eine Aussaat erfolgt.

Vor der Aussaat von Reihenkulturen (siehe Glossar) mit einem Reihenabstand von 45 cm und mehr ist das Pflügen verboten.

Pflugverbot bei Reihenkulturen

5.2.3 Pflugeinsatz vor frühen Sommerkulturen

Raue Winterfurche

Abweichend von den genannten Anforderungen zum Erosionsschutz ist in Bayern **vor frühen Sommerkulturen** (siehe Glossar) ohne Reihenkulturen eine raue Winterpflugfurche als Erosionsschutzmaßnahme möglich. Bei der Wahl dieser Alternative darf nach der Ernte der Vorfrucht gepflügt werden, ohne dass eine Aussaat vor dem 1. Dezember bzw. eine unmittelbare Aussaat erfolgt. Die Pflugfurche kann somit im Herbst oder Winter (auch nach dem 1. Dezember) erfolgen. Um einen ausreichenden Schutz vor Erosion zu gewährleisten, darf sie jedoch **nicht vor dem 16. Februar nachbearbeitet** werden. Diese Ausnahme gilt für die genannten frühen Sommerkulturen ohne Reihenkulturen auf allen Flächen der Erosionsgefährdungsklassen K-Wasser 1 und K-Wasser 2.

5.2.4 Weitere Maßnahmen zur Erosionsvermeidung

Bei anderen Sommerkulturen, die nicht als frühe Sommerkulturen gelten (z.B. Mais) oder Reihenkulturen besteht die Wahlmöglichkeit einer rauen Winterfurche bzw. des Pflugeinsatzes im Frühjahr vor Reihenkulturen auf K-Wasser 2 nur in Kombination mit weiteren Erosionsschutzmaßnahmen.

Hinweis:

Hierbei sind jedoch die Vorgaben des GLÖZ6 mit zu berücksichtigen. D.h. eine raue Winterfurche vor anderen Sommerkulturen auf Böden die nicht als schwer klassifiziert sind, ist auf max. 20 % der Ackerfläche begrenzt (vgl. Kapitel II Nr. 6 – GLÖZ6).

Hangparallele Ansaat:

Auf Ackerflächen mit der Erosionsgefährdungsklasse K-Wasser 1 (gilt nicht für K-Wasser 2) kann vor anderen Sommerkulturen oder Reihenkulturen eine raue Winterfurche erfolgen, wenn sowohl die Bodenbearbeitung als auch die Ansaat oder Anpflanzung von Kulturen oder die Anlage von Dämmen hangparallel erfolgt. Der Betriebsinhaber (siehe Glossar) muss im eigenen Ermessen entscheiden, ob er diese Möglichkeit nutzen kann. Dies ist nur bei eindeutiger Hangausrichtung in einer Richtung durchführbar. In Zweifelsfällen sollte diese Ausnahmemöglichkeit nicht in Anspruch genommen werden.

Abdeckung mit Vlies (keine Folie):

Die Kulturen werden im Frühjahr mit Vlies oder Kulturschutznetzen nach Saat oder Pflanzung bis zum Reihenschluss abgedeckt.

Anlage von Erosionsschutzstreifen:

Die Anlage der Erosionsschutzstreifen erfolgt mit einer Breite von mindestens 9 m hangparallel, spätestens im Herbst des Vorjahres bzw. mehrjährig durch Einsaat von Getreide oder einer rasenbildenden Kultur (siehe Glossar), die spätestens bis zum Reihenschluss einen ausreichenden Erosionsschutz gewähren.

Auf der Fläche ist unabhängig von ihrer Größe mindestens ein Erosionsschutzstreifen am Hangfuß bzw. an der im Hang liegenden unteren Feldstücksgrenze anzulegen:

- ☞ Auf Flächen der Erosionsgefährdungsklasse K-Wasser 1 sollen im Abstand von maximal 100 m,
- ☞ auf Flächen der Erosionsgefährdungsklasse K-Wasser 2 im Abstand von maximal 75 m weitere Erosionsschutzstreifen angelegt werden.

Gewässerrandstreifen am Hangfuß können als Teil des Erosionsschutzstreifens angerechnet werden, auch wenn sie nicht Teil des Feldstücks sind.

Begrünung von Abflussmulden:

Das AELF legt im Einzelfall auf Antrag die zu begrünenden Abflussmulden des Feldstücks fest. Die Begrünung erfolgt spätestens im Herbst des Vorjahres durch Einsaat von Getreide oder einer rasenbildenden Kultur (siehe Glossar). Jede Abflussmulde des Feldstücks muss grundsätzlich mindestens 9 m breit entlang der Tiefenlinie auf der gesamten Abflussmulde begrünt werden.

Rasenbildende Kultur als Vorfrucht:

Auf Feldstücken, auf denen im Vorjahr eine rasenbildende Kultur (siehe Glossar) im Mehrfachantrag als Hauptkultur angegeben und diese spätestens im Herbst vor dieser Mehrfachantragstellung angesät worden ist, ist der Pflugeinsatz im Herbst bzw. Frühjahr zu allen Kulturen möglich.

Hangteilung durch Kulturwechsel Sommerung-Winterung:

Wird ein Feldstück hangparallel in zwei Bewirtschaftungseinheiten (bzw. Schläge) geteilt, und wird einer dieser Schläge, der mindestens einen Anteil von 30 % der Fläche des Feldstücks einnimmt, mit Wintergetreide, Winteraps, Winterrübsen, Fenchel, Brennesseln, Efeu, Winterheckenzwiebeln, Schafgarbe oder spätestens im Herbst des Vorjahres etablierten rasenbildenden Kulturen oder mehrjährigen Blühflächen bewirtschaftet, ist auf dem zweiten Schlag (max. 70 % der Fläche des FS) eine raue Winterfurche zu anderen Sommerkulturen zulässig.

Bei allen Maßnahmen zum Erosionsschutz wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Pflugfurche im Herbst oder Winter angelegt, aber nicht vor dem 16. Februar nachbearbeitet werden darf (rau), um einen ausreichenden Schutz vor Erosion zu gewährleisten.

5.3 Winderosion

Auf Ackerflächen der Erosionsstufe K-Wind 0 sind förderrechtlich keine Verpflichtungen zum Erosionsschutz zu beachten.

K-Wind 0

Erosionsgefährdungsklasse K-Wind 1:

K-Wind 1

Ist eine Ackerfläche der Windgefährdungsklasse K-Wind 1 zugewiesen, darf die Ackerfläche nur bei Aussaat vor dem 1. März gepflügt werden. Abweichend hiervon ist das Pflügen ab dem 1. März nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat zulässig.

Bei Reihenkulturen mit einem Reihenabstand von 45 Zentimetern und mehr gilt ein grundsätzliches Pflugverbot. Das Verbot des Pflügens bei Reihenkulturen gilt jedoch nicht, falls

Pflugverbot bei Reihenkulturen

- ☞ vor dem 1. Oktober Grünstreifen mit einer Breite von jeweils mindestens 2,5 m und in einem Abstand von höchstens 100 m quer zur Hauptwindrichtung eingesät werden,
- ☞ ein Agroforstsystem nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung mit den Gehölzstreifen quer zur Hauptwindrichtung angelegt wird,
- ☞ Kulturen in Dämmen angebaut werden, soweit die Dämme quer zur Hauptwindrichtung angelegt werden oder unmittelbar nach dem Pflügen Jungpflanzen gesetzt werden.

Auch bei Maßnahmen zum Schutz von Winderosion sind die Vorgaben des GLÖZ6 mit zu berücksichtigen (max. 20 % der Flächen ohne Bodenbedeckung in den sensibelsten Zeiten).

6. MINDESTBODENBEDECKUNG, UM VEGETATIONSLOSE BÖDEN IN DEN SENSIBELSTEN ZEITEN ZU VERMEIDEN (GLÖZ6)

Auf mindestens 80 % der Ackerflächen des Betriebes ist im Herbst bzw. Winter eine Mindestbodenbedeckung sicherzustellen. Die Mindestbodenbedeckung kann erfolgen:

- ☞ grundsätzlich vom 15. November bis 15. Januar des Folgejahres,
- ☞ alternativ ab der Ernte der Hauptkultur bis zum 1. Oktober auf schweren Böden (siehe Anlage 7) oder korrespondierend mit mindestens 17 % Tongehalt,
- ☞ vom 15. September bis 15. November beim Anbau früher Sommerkulturen (siehe Glossar) im Folgejahr.

Auf schweren Böden oder auf Ackerflächen mit einem Anbau früher Sommerkulturen im Folgejahr kann die Mindestbodenbedeckung auch im Zeitraum vom 15. November bis zum 15. Januar (Option 1) erbracht werden.

Auf maximal 20 % der Ackerfläche des Betriebes gelten keine Vorgaben zur Mindestbodenbedeckung.

Die im Glossar genannten frühen Sommerkulturen sind Kulturen, bei denen aufgrund der vorherrschenden Witterung in Bayern die Aussaat oder Pflanzung i.d.R. zu den in der GAPKondV genannten Terminen erfolgt.

In der Bundesverordnung sind neben diesen noch weitere Kulturen als frühe Sommerkulturen definiert:

- ☞ Faserhanf,
- ☞ Buchweizen,
- ☞ Amaranth,
- ☞ Quinoa,

Bei diesen vier Kulturen kann aufgrund der vorherrschenden Witterung in Bayern nicht regelmäßig davon ausgegangen werden, dass deren Aussaat oder Pflanzung bis zum 31. März, in höheren Lagen (ab 300 Meter NN) bis 15. April erfolgt.

Der Betriebsinhaber (siehe Glossar) muss bei diesen Kulturen im eigenen Ermessen entscheiden, ob er die genannten Aussaattermine einhalten kann. In Zweifelsfällen sollte diese Möglichkeit nicht in Anspruch genommen bzw. eine Mindestbodenbedeckung im Zeitraum vom 15. November bis 15. Januar gewährleistet oder die entsprechende Fläche dem 20 %-Anteil (ohne Auflagen zur Mindestbodenbedeckung) zugerechnet werden.

Arten der Mindestbodenbedeckung

Die Mindestbodenbedeckung ist in den betreffenden Zeiträumen zu gewährleisten durch:

- ☞ mehrjährige Kulturen
- ☞ Winterkulturen
- ☞ Zwischenfrüchte
- ☞ Stoppelbrachen von Körnerleguminosen oder Getreide (inkl. Mais)
- ☞ Begrünungen (inkl. das Belassen der Hauptkultur bis zum Ende des Zeitraums)
- ☞ Mulchauflagen einschließlich solcher durch Belassen von Ernteresten
- ☞ eine mulchende nicht wendende Bodenbearbeitung (z. B. Grubber oder Scheibenegge)
- ☞ eine Abdeckung durch Folien, Vliese oder durch engmaschiges Netz oder ähnliches zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion.

Die Mindestbodenbedeckung muss im gesamten Zeitraum bestehen. Bei aktiver Ansaat ist es aber ausreichend, wenn die betreffenden Kulturen unter Beachtung der guten fachlichen Praxis und den örtlichen Witterungsverhältnissen möglichst zu Beginn des Zeitraumes ausgesät werden.

Ein Wechsel zwischen den Arten der Mindestbodenbedeckung ist erlaubt, solange die Mindestbodenbedeckung im gesamten betreffenden Zeitraum gewahrt bleibt.

Sofern als Mindestbodenbedeckung eine Stoppelbrache von Körnerleguminosen oder Getreide (inkl. Mais) oder eine Mulchauflage einschließlich solcher durch Belassen von Ernteresten gewählt wird, ist eine Bodenbearbeitung untersagt.

Auf Ackerland mit zur Bestellung im darauffolgenden Jahr vorgeformten Dämmen kann die Mindestbodenbedeckung in der Zeit vom 15. November des Antragsjahres bis zum 15. Januar des Folgejahres erfolgen, indem zwischen den Dämmen eine Selbstbegrünung zugelassen wird.

Auf Dauerkulturfleichen, die als Rebflleichen oder f#r Obstbaumkulturen genutzt werden, muss als Mindestbodenbedeckung in der Zeit vom 15. November bis 15. Januar zwischen den Reihen eine Selbstbegr#nung zugelassen werden, sofern nicht bereits eine Begr#nung durch Aussaat besteht.

6.1 Anforderungen an brachliegendes oder stillgelegtes Ackerland und Dauergr#nland

Im Zeitraum vom 1. April bis zum 15. August ist das M#hen oder Zerkleinern des Aufwuchses auf brachliegendem oder stillgelegtem Acker- und Dauergr#nland inklusive GL#Z8-Brachflleichen verboten.

6.2 Zus#tzliche Anforderungen an brachliegendes oder stillgelegtes Ackerland

Brachliegendes oder stillgelegtes Ackerland ist der Selbstbegr#nung zu #berlassen oder durch eine Ansaat zu begr#nen.

Ein Umbruch mit unverz#glich folgender Ansaat ist zu Pflegezwecken oder zur Erf#llung von Verpflichtungen im Rahmen von Agrarumwelt- und Klimama#nahmen oder bestimmter #ko-Regelungen au#erhalb des oben genannten Zeitraums vom 1. April bis 15. August zul#ssig. Ein Umbruch mit unverz#glich folgender Ansaat innerhalb dieses Zeitraums ist nur dann zul#ssig, wenn der Betriebsinhaber zur Anlage von ein- oder mehrj#hrigen Bl#hstreifen oder Bl#hflleichen im Rahmen von Agrarumwelt- und Klimama#nahmen oder der #ko-Regelungen 1b verpflichtet ist und er dieser Verpflichtung durch Neuansaat w#hrend dieses Zeitraums nachkommen muss.

Bei einer Anlage von Streifen oder Teilflleichen auf einer ansonsten einheitlich bewirtschafteten Ackerflleiche, die dazu bestimmt sind, einen Beitrag zur Biodiversit#t oder zur Regulierung von Schwarzwildbest#nden zu leisten, gelten die oben genannten Vorgaben zum Umbruch nicht. Hierbei kann es sich zum Beispiel um Bl#hflleichen und Bejagungsschneisen aber auch um sog. Kiebitz- oder Lerchenfenster, Schwarzbrachestreifen o. #. handeln.

7. FRUCHTWECHSEL (GL#Z7)

F#r das Ackerland eines Betriebes sind folgende Vorgaben zum Fruchtwechsel zu beachten:

- ☞ Auf mindestens 33 % der Ackerflleichen eines Betriebes muss gegen#ber dem Vorjahr ein Wechsel der Hauptkultur erfolgen.
- ☞ Auf weiteren mindestens 33 % der Ackerflleichen des Betriebes ist
 - gegen#ber dem Vorjahr eine unterschiedliche Hauptkultur anzubauen *oder*
 - kann die gleichen Hauptkultur wie im Vorjahr angebaut werden, wobei zwischen zwei Anbauperioden mit der gleichen Hauptkultur eine Zwischenfrucht angebaut werden oder eine Begr#nung infolge einer Untersaat in der Hauptkultur erfolgen muss. Die Aussaat der Zwischenfrucht oder der Untersaat muss dabei vor dem 15. Oktober erfolgen und die Zwischenfr#chte/Untersaaten sind bis zum 15. Februar des darauffolgenden Jahres auf der Flleiche zu belassen. Sp#testens im dritten Jahr muss jedoch eine unter-

schiedliche Hauptkultur angebaut werden (hierbei wird die 2022 angebaute Kultur berücksichtigt).

Wird zum Beispiel im Jahr 2023 auf einer solchen Fläche Mais angebaut, kann im Jahr 2024 auf dieser Fläche ebenfalls Mais angebaut werden, sofern die Zwischenfrüchte/Untersaaten vor dem 15. Oktober 2023 ausgesät und bis zum 15. Februar 2024 auf der Fläche belassen wurden. Im genannten Beispiel wäre ein Anbau von Mais im Jahr 2024 aber nicht möglich, falls auf der betreffenden Fläche bereits im Jahr 2022 Mais angebaut wurde, da die Hauptkultur spätestens im dritten Jahr zu wechseln ist.

- ☞ Auf dem restlichen Ackerland des Betriebes (maximal 34 %) kann auch ohne Zwischenfrüchte oder Untersaat die gleiche Hauptkultur wie im Vorjahr angebaut werden, auch hier muss jedoch der Wechsel der Hauptkultur spätestens im dritten Jahr erfolgen (erstmalig 2024).

Hauptkultur ist die Kultur, die in der Zeit vom 1. Juni bis zum 15. Juli des Jahres am längsten auf der Fläche steht.

Definition unterschiedlicher Hauptkulturen:

- ☞ jede Kultur einer der verschiedenen in der botanischen Klassifikation landwirtschaftlicher Kulturpflanzen definierten Gattungen (Weizen, Gerste, Kartoffeln sind zum Beispiel Kulturen unterschiedlicher Gattungen),
- ☞ jede Art im Fall der Brassicaceae (Kreuzblütler), Solanaceae (Nachtschattengewächse) und Cucurbitaceae (Kürbisgewächse) sowie
- ☞ Gras oder andere Grünfütterpflanzen (Definition siehe Glossar).
- ☞ Winter- und Sommerkulturen gelten als unterschiedliche Hauptkulturen, auch wenn sie zur selben Gattung gehören (Sommer- und Winterweizen sind zum Beispiel unterschiedliche Hauptkulturen,
- ☞ *Triticum spelta* (Dinkel) gilt als unterschiedliche Hauptkultur gegenüber Hauptkulturen, die zur selben Gattung (*Triticum*-Weizen) gehören.
- ☞ Alle Mischkulturen von Leguminosen oder von Leguminosen mit anderen Pflanzen, sofern Leguminosen überwiegen, zählen zu der einzigen Hauptkultur „Leguminosenmischkultur“.
- ☞ Alle Mischkulturen, die nicht unter die oben genannte Kategorie von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen oder die vorgenannten Leguminosenmischkulturen fallen und durch Aussaat einer Saatgutmischung oder Aussaat oder Anpflanzung mehrerer Kulturpflanzen in getrennten Reihen etabliert wurden, zählen zu der einzigen Hauptkultur „sonstige Mischkultur“.

Die Verpflichtung zum Fruchtwechsel gilt als erfüllt auf einer Ackerfläche mit beetweisem Anbau verschiedener Gemüsekulturen, Küchenkräuter, Heil-, Gewürz- oder Zierpflanzen sowie wenn die Ackerfläche als Versuchsfelder mit mehreren beihilfefähigen Kulturarten genutzt wird.

Die Verpflichtung zum Fruchtwechsel gilt nicht auf Ackerland mit Selbstfolge von

- ☞ Mais zur Herstellung von anerkanntem Saatgut,
- ☞ Tabak,
- ☞ Roggen,
- ☞ mehrjährigen Kulturen (zum Beispiel Erdbeeren),
- ☞ Gras oder anderen Grünfütterpflanzen oder brachliegenden Flächen. Dies umfasst auch
 1. Gras oder andere Grünfütterpflanzen bei dem Anbau zur Erzeugung von Saatgut,
 2. Gras bei dem Anbau zur Erzeugung von Rollrasen und
 3. Klee gras und Luzerne in Reinsaat oder in Mischungen von Leguminosen, jedoch nur, solange diese Leguminosen vorherrschen.

Die Verpflichtung zum Fruchtwechsel gilt ferner nicht für Begünstigte

- ☞ mit einer betrieblichen Gesamtgröße von bis zu 10 Hektar Ackerland,
- ☞ mit einer verbleibenden Gesamtgröße von bis zu 50 Hektar Ackerland, wenn mehr als 75 % des Ackerlands
 1. für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden,
 2. dem Anbau von Leguminosen dienen,
 3. brachliegendes Land sind oder
 4. einer Kombination der Nutzungen nach Nr. 1 – 3 unterfallen,
- ☞ mit einer verbleibenden Gesamtgröße von bis zu 50 Hektar Ackerland, wenn mehr als 75 % der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche
 1. Dauergrünland sind,
 2. für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden oder
 3. einer Kombination der Nutzungen nach Nr. 1 und 2 unterfallen.

Für Begünstigte, deren Betriebe nach der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen zertifiziert sind, gelten die Verpflichtungen zum Fruchtwechsel als erfüllt.

Beispiel Nr.1: Ein Betrieb mit 100 ha Ackerland baut auf 10 ha Mais zur Herstellung von anerkanntem Saatgut an.

Auf Flächen mit Mais zur Herstellung von anerkanntem Saatgut gilt die Verpflichtung zum Fruchtwechsel nicht. Der Betrieb muss nur noch auf den verbleibenden 90 ha die oben genannten Vorgaben zum Fruchtwechsel erfüllen, indem er:

- ☞ auf mindestens 29,7 ha eine andere Hauptkultur wie im Vorjahr anbaut,
- ☞ auf weiteren mindestens 29,7 ha eine andere Hauptkultur als im Vorjahr oder bei zusätzlicher jährlicher Winterzwischenfrucht oder Untersaat die gleiche Hauptkultur als im Vorjahr (aber spätestens im dritten Jahr eine andere Hauptkultur),
- ☞ auf den restlichen bis zu 30,6 ha die gleiche Hauptkultur als im Vorjahr (aber spätestens im dritten Jahr eine andere Hauptkultur) anbaut.

Beispiel Nr. 2: Ein Betrieb mit 100 ha Ackerland baut auf 6 ha Klee gras an und lässt 4 ha brachliegen (GLÖZ 8-Brache).

Auf Flächen, auf denen Grünfütterpflanzen erzeugt werden oder die brachliegen, gilt die Verpflichtung zum Fruchtwechsel nicht. Der Betrieb muss nur noch auf den verbleibenden 90 ha die oben genannten Vorgaben zum Fruchtwechsel erfüllen.

Beispiel Nr. 3: Ein Betrieb mit 100 ha Ackerland baut auf 3 ha wie schon im Vorjahr beetweise verschiedene Gemüsekulturen an.

Die Verpflichtung zum Fruchtwechsel gilt für 100 ha des Ackerlandes. Der beetweise Anbau verschiedener Gemüsekulturen wird pauschal als ein jährlicher Wechsel der Hauptkultur auf den 3 ha angesehen. Diese 3 ha können auf die 33 ha, auf denen ein jährlicher Wechsel der Hauptkultur erforderlich ist, zur Erfüllung mit angerechnet werden.

Beispiel Nr. 4: Ein Betrieb mit drei gleichgroßen Ackerschlägen zu jeweils 15 a hatte im Vorjahr auf allen drei Schlägen Mais und im Jahr davor auf allen drei Schlägen Klee angebaut. Im laufenden Jahr baut er auf zwei Schlägen Ackergras und auf einem Schlag Mais an.

Die Verpflichtungen zum Fruchtwechsel sind in diesem Fall erfüllt. Zwei der drei Flächen sind im laufenden Jahr anstelle von Mais mit Klee bestanden. Auf der dritten Fläche darf im laufenden Jahr erneut Mais angebaut werden, erst im folgenden dritten Jahr muss auf dieser Fläche ein Fruchtwechsel stattfinden.

8. MINDESTANTEIL VON NICHTPRODUKTIVEN FLÄCHEN (GLÖZ8)

Die Vorgaben bei GLÖZ8 umfassen Folgendes:

- ☞ einen Mindestanteil von 4 % der Ackerfläche eines Betriebes, der mit Ackerbrachen oder Landschaftselementen zu erbringen ist
- ☞ das Verbot der Beseitigung bestimmter Landschaftselemente
- ☞ die Einhaltung des Schnittverbots bei Hecken, Knicks und Bäumen im Zeitraum vom 1. März bis 30. September.

8.1 Mindestanteil von 4 % der Ackerfläche eines Betriebes, der mit Ackerbrachen oder Landschaftselementen zu erbringen ist

Es sind mindestens 4 % des Ackerlandes eines Betriebes mit Ackerbrachen oder Landschaftselementen zu erbringen. Die brachliegenden Flächen müssen dabei jeweils eine Mindestgröße von 0,1 Hektar aufweisen.

Die anzurechnenden brachliegenden Flächen (GLÖZ8-Brachen) sind während des ganzen Antragsjahres, beginnend unmittelbar nach der Ernte der Hauptkultur im Vorjahr, der Selbstbegrünung zu überlassen oder - auch unmittelbar nach der Ernte der Hauptkultur im Vorjahr - durch Aussaat zu begrünen. Im Fall von bestehenden Brachen, die im Folgejahr als GLÖZ8-Brachen beantragt werden sollen, kann nach dem 15. August ein Umbruch mit einer unmittelbar folgenden Aussaat zu Pflegezwecken erfolgen. Die Begrünung durch Aussaat darf nicht mittels Reinsaat einer landwirtschaftlichen Kulturpflanze erfolgen. Eine Reinsaat liegt vor, wenn Samen nur einer Art (Spezies) verwendet werden. Die Bodenbearbeitung und der Einsatz von

Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sind auf solchen Flächen untersagt. Eine Bodenbearbeitung ist nur zulässig, soweit dadurch die Verpflichtung zur Begrünung durch Aussaat erfüllt wird.

Wie bereits im Kapitel II Nr. 6 bei GLÖZ6 erwähnt, ist im Zeitraum vom 1. April bis zum 15. August das Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses auf brachliegendem oder stillgelegtem Ackerland verboten.

Ab dem 1. September eines Antragsjahres darf auf den brachliegenden Flächen eine Aussaat (zum Beispiel von Winterweizen oder Zwischenfrüchten), die nicht vor Ablauf dieses Jahres zur Ernte führt, vorbereitet und durchgeführt oder der Aufwuchs durch Schafe oder Ziegen beweidet werden. Eine Aussaat von Wintergerste oder Winterraps darf bereits ab dem 15. August vorbereitet und durchgeführt werden.

Hinweis:

Die sog. Mindesttätigkeit ist auf GLÖZ8-Brachen nur in jedem zweiten Jahr notwendig, um die Förderfähigkeit der Fläche zu erhalten. Dazu ist vor dem 16. November eine Aussaat zum Zwecke der Begrünung durchzuführen oder der Aufwuchs entweder zu mähen und das Mähgut abzufahren (Entsorgung, **keine** landwirtschaftliche Verwertung wie z. B. Futter, Biogas) oder zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen. Die Mindesttätigkeit darf jedoch freiwillig jährlich erfolgen.

Auf den Mindestanteil von 4 % können auch die in Kapitel II Nr. 8.2 aufgeführten Landschaftselemente angerechnet werden, soweit sie auf einer Ackerfläche des Betriebes liegen. Es muss sich dabei nicht um eine brachliegende Ackerfläche handeln.

Agroforstsysteme auf Ackerland können auf die 4 % nicht angerechnet werden, da es sich bei Agroforstsystemen um eine produktive Nutzung handelt.

Ausgenommen von der Verpflichtung zur Erbringung des Mindestanteils von 4 % sind

- ☞ Begünstigte, bei denen mehr als 75 % des Ackerlands
 - für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden,
 - dem Anbau von Leguminosen oder Leguminosengemengen dienen,
 - brachliegendes Land sind oder
 - einer Kombination der vorgenannten Nutzungen unterfallen.
- ☞ Begünstigte, bei denen mehr als 75 % der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche
 - Dauergrünland sind,
 - für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden oder
 - einer Kombination der vorgenannten Nutzungen unterfallen.
- ☞ Begünstigte mit Ackerland bis 10 Hektar.

Wichtiger Hinweis für das Jahr 2024:

Für die Verpflichtung mindestens 4 % des Ackerlandes eines Betriebes mit Ackerbrachen oder Landschaftselementen zu erbringen wird auch 2024 eine Ausnahmeregelung gewährt. Diese sieht vor, dass für den Mindestanteil neben den o.g. Brachen und Kon-LE auch Flächen angerechnet werden können, die

- ☞ für den Anbau von Leguminosen als Hauptkultur *oder*
- ☞ für den Anbau von Zwischenfrüchten

genutzt werden.

Leguminosen können auch in Mischungen angebaut werden, sofern der Anteil an Leguminosen überwiegt. Sowohl für Leguminosen als Hauptkultur als auch für Zwischenfrüchte wird ein Anrechnungsfaktor von 1,0 angewandt, d.h. zum Erreichen der 4 % zählt 1 Hektar mit Zwischenfrüchten ebenso viel wie 1 Hektar mit Leguminosen oder Ackerbrache.

Um die Anforderungen von GLÖZ8 durch Zwischenfruchtanbau zu erfüllen, muss der Bestand nach guter fachlicher Praxis etabliert werden und bis mindestens 31. Dezember des Antragsjahres auf der Fläche vorhanden sein.

Zu beachten ist, dass sowohl beim Anbau von Zwischenfrüchten als auch von Leguminosen auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM) verzichtet werden muss. Eine Düngung im Rahmen der Regelungen der Düngerverordnung ist möglich (siehe hierzu auch Ausführungen zu GAB 1 und GAB 2). Bei den Hauptkulturen, die den Zwischenfrüchten vorausgehen, ist der Einsatz von PSM gestattet.

Ackerbrachen, Landschaftselemente, Leguminosen oder Zwischenfrüchte können jeweils einzeln oder in beliebigen Kombinationen miteinander zur Erfüllung des geforderten Mindestanteils von 4 % des Ackerlandes eingebracht werden..

8.2 Verbot der Beseitigung bestimmter Landschaftselemente

Landschaftselemente erfüllen wichtige Funktionen für den Umwelt- und Naturschutz. Zum Erhalt der Artenvielfalt haben sie in der Agrarlandschaft eine herausragende Bedeutung, weil sie besondere Lebensräume bieten. Gleichzeitig bereichern sie das Landschaftsbild.

Es ist daher verboten, folgende für die Konditionalität relevante Landschaftselemente **ganz oder teilweise zu beseitigen**:

- ☞ **Hecken:** Lineare Strukturelemente, die überwiegend mit Gehölzen bewachsen sind (Sträucher mit und ohne Baumanteil) und eine Mindestlänge von 10 m sowie eine Durchschnittsbreite von bis zu 15 m haben. Vorhandene kleine unbefestigte Unterbrechungen ändern nichts an dieser Einordnung, sofern die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind. Verbuschte Waldränder sind keine Hecken, jedoch können Hecken mit der kurzen Seite (Stirnseite) an Wald angrenzen.
- ☞ **Baumreihen:** Reihen von nicht landwirtschaftlich genutzten Bäumen in linearer Anordnung, die aus mindestens fünf Bäumen bestehen und eine Länge von mindestens 50 m aufweisen.
- ☞ **Feldgehölze bis höchstens 2 000 m²:** Überwiegend mit gehölzartigen Pflanzen bewachsene Flächen, die nicht landwirtschaftlich ge-

nutzt werden, mit einer Größe von mindestens 50 m². Flächen, für die eine Beihilfe zur Aufforstung oder eine Aufforstungsprämie gewährt worden ist, gelten nicht als Feldgehölze. Flächen, die an Wald angrenzen, sind als Wald zu behandeln und sind keine Feldgehölze.

- ☞ **Feuchtgebiete** (siehe Glossar) bis höchstens 2 000 m²:
 - a) In Biotopen, die nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG und Art. 23 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 BayNatSchG geschützt und über die Biotopkartierung erfasst sind.
 - b) Tümpel, Sölle (runde oder ovale Kleingewässer eiszeitlichen Ursprungs), Dolinen (natürliche, trichterförmige Einstürze) und
 - c) andere mit Buchstaben b) vergleichbare Feuchtgebiete. Für die Konditionalität relevant sind auch natürlich entstandene, nicht genutzte Kleingewässer (einschließlich Rohr- und Schilfbestände).
- ☞ **Einzelbäume:** Innerhalb oder am Rand eines Feldstücks stehende Bäume, die nach § 28 BNatSchG als Naturdenkmäler unter Schutz gestellt sind.
- ☞ **Feldraine über 2 m Breite:** Überwiegend mit gras- und krautartigen Pflanzen bewachsene, schmale, lang gestreckte Flächen mit einer Gesamtbreite von mehr als 2 m, die innerhalb eines Feldstücks oder an dessen Rand liegen und weder der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen noch befristet oder unbefristet aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommen worden sind. Böschungen am Rand eines Feldstücks als Abgrenzung, z. B. zu Wegen, Straßen oder Gräben, sind diesen zuzuordnen.
- ☞ **Trocken- und Natursteinmauern:** Mauern aus mit Erde oder Lehm verputzten oder nicht verputzten Feld- oder Natursteinen von mehr als 5 Metern Länge oder Teil einer Terrasse sind.
- ☞ **Lesesteinwälle:** Historisch gewachsene Aufschüttungen von Lesesteinen von mehr als 5 m Länge.
- ☞ **Fels- und Steinriegel sowie naturversteinte Flächen bis höchstens 2 000 m²:** Meist natürlich entstandene, überwiegend aus Fels oder Steinen bestehende Flächen, z. B. Felsen oder Felsvorsprünge, innerhalb eines Feldstückes bzw. direkt an dieses angrenzend.
- ☞ **Terrassen:** Von Menschen unter Verwendung von Hilfsmaterialien angelegte, linear-vertikale Strukturen in der Agrarlandschaft, die dazu bestimmt sind, die Hangneigung von Nutzflächen zu verringern.

Bei Feldgehölzen, Feuchtgebieten, Fels- und Steinriegeln sowie naturversteinten Flächen gilt die Obergrenze von 2 000 m² für jedes einzelne Element, d. h. auf einem Schlag können mehrere Elemente vorkommen, die für sich jeweils die Obergrenze einhalten.

Keine Pflegeverpflichtung

Für die Landschaftselemente gibt es **keine Pflegeverpflichtung**. Die ordnungsgemäße Pflege von Landschaftselementen ist keine Beseitigung. Pflegemaßnahmen an Landschaftselementen gelten als nichtproduktiv. Dies gilt auch, wenn insbesondere anfallendes Schnittgut anschließend verwertet wird. Das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde die Beseitigung eines Landschaftselementes genehmigen.

8.3 Einhaltung des Schnittverbots bei Hecken und Bäumen im Zeitraum vom 1. März bis 30. September

Ferner ist ein Schnittverbot bei Hecken und Bäumen im Zeitraum vom 1. März bis 30. September einzuhalten. Das Schnittverbot richtet sich nach den fachrechtlichen Bestimmungen des § 39 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 und Sätze 2 bis 4 des BNatSchG und umfasst somit den Schutzzeitraum der Brut- und Nistzeit. Betroffen sind jedoch nur die Hecken und Bäume, die Bestandteil der o.g. Kon-Landschaftselemente sind. Damit ist das Schnittverbot bei den o.g. Hecken, Bäumen in Baumreihen, Feldgehölzen und Einzelbäumen auch für die Einhaltung der Konditionalität zu beachten; zulässig sind jedoch schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen.

Flächen- und Nutzungsnachweis

Für jedes Feldstück ist im **Flächen- und Nutzungsnachweis** zu überprüfen, ob die **Angaben zu den Kon-Landschaftselementen** richtig sind. Ist dies nicht der Fall, sind die Angaben entsprechend zu korrigieren bzw. zu ergänzen. Dies ist insbesondere dann erforderlich, wenn solche Landschaftselemente neu angelegt wurden oder erstmals Teil der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes geworden sind.

Hinweis:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass neben den Vorgaben der Konditionalität und Verboten der GAPKondV die allgemeinen naturschutzrechtlichen Regelungen insbesondere des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) uneingeschränkt gelten. Bezüglich der Landschaftselemente sind vor allem auch § 39 Abs. 5 BNatSchG und Art. 16 BayNatSchG zu beachten. Danach gilt z. B. der gesetzliche Schutz auch für weitere, nicht in die Konditionalität einbezogene Landschaftselemente. Welche Biotop gesetzlich geschützt sind, ergibt sich aus § 30 Abs. 2 BNatSchG und Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG. Die darin genannten Lebensräume sind unabhängig davon, ob sie in der amtlichen Biotopkartierung erfasst sind, gesetzlich geschützt. Für den gesetzlichen Biotopschutz sind zudem die im Rahmen der Konditionalität maßgeblichen Größenangaben nicht relevant.

9. VERBOT DER UMWANDLUNG ODER DES UMPFLÜGENS VON DAUERGRÜNLAND, DAS ALS UMWELTSENSIBLES DAUERGRÜNLAND IN NATURA2000-GEBIETEN AUSGEWIESEN IST (GLÖZ9)

Dauergrünland, das aktuell in einem FFH- oder Vogelschutzgebiet gelegen ist und das bereits am 1. Januar 2015 als Dauergrünland bestand, gilt als umweltsensibel. Umweltsensibles Dauergrünland darf nicht in Ackerland oder Dauerkulturen umgewandelt oder gepflügt werden.

Nicht als umweltsensibel gilt Dauergrünland, das am 1. Januar 2015 Gegenstand einer der folgenden Verpflichtungen war:

- ☞ Stilllegung nach der Verordnung (EWG) Nr. 2078/1992 des Rates vom 30. Juni 1992 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren (ABl. L 215 vom 30.7.1992, S. 85) in der jeweils geltenden Fassung,
- ☞ Umwandlung von Ackerland in Grünland nach Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 oder
- ☞ Beibehaltung von Grünland, das durch Umwandlung von Ackerland in Grünland entstanden und seither fortlaufend Gegenstand einer Verpflichtung im Rahmen der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen der EU-Agrarförderung ist (der Verordnung (EWG) Nr. 2078/1992, der Artikel 22 bis 24 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999, des Artikels 39 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 oder des Artikels 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013).

Für den Fall, dass die Nutzung einer Fläche, die als umweltsensibles Dauergrünland nicht umgewandelt oder gepflügt werden darf, so geändert werden soll, dass sie keine landwirtschaftliche Fläche mehr ist, ist beim zuständigen AELF die Aufhebung der Bestimmung dieser Fläche als umweltsensibel zu beantragen. Dieser Antrag auf Aufhebung der Bestimmung einer Fläche als umweltsensibel ist zusammen mit dem Antrag auf Genehmigung der Umwandlung des Dauergrünlands nach GLÖZ1 zu stellen.

Die Nutzungsänderung der Fläche darf erst nach Genehmigung beider Anträge erfolgen. Wird einer der beiden Anträge abgelehnt, gilt der andere Antrag ebenfalls als abgelehnt.

Eine flache Bodenbearbeitung von bestehendem umweltsensiblen Dauergrünland zur Narbenerneuerung in die bestehende Narbe ist möglich, zum Beispiel mittels Direktsaatverfahren. Dem zuständigen AELF ist eine solche Bodenbearbeitung mindestens 15 Werktage vor ihrer geplanten Durchführung schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Die Behörde kann die Maßnahme ablehnen oder Auflagen für die Durchführung nennen, wenn Belange des Umwelt-, des Natur- oder des Klimaschutzes gegen eine Grasnarbenerneuerung sprechen.

Für gesetzlich geschützte Biotope nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder nach weiteren landesrechtlichen Vorschriften gilt gleichermaßen eine Anzeigepflicht für geplante Grasnarbenerneuerungen. Diese Anzeigepflicht gilt nicht, wenn dabei das Ziel einer naturschutzfachlichen Aufwertung verfolgt wird und diese mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde von statten geht.

III. GRUNDANFORDERUNGEN AN DIE BETRIEBSFÜHRUNG (GAB)

1. WASSERRAHMENRICHTLINIE (GAB 1)

Betroffen sind alle Antragsteller, in deren Betrieb phosphathaltige Düngemittel angewendet werden, die landwirtschaftliche Flächen an Gewässern bewirtschaften oder die Wasser zur Bewässerung entnehmen.

Die Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie werden in Deutschland u. a. durch das Düngegesetz (DüngG) und die Düngeverordnung des Bundes (DüV) sowie das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) umgesetzt.

1.1 Generelle Vorgaben für die Düngung mit phosphathaltigen Düngemitteln

Die Düngeverordnung vom 26. Mai 2017, die zuletzt durch Artikel 97 des Gesetzes vom 10. August 2021 geändert worden ist, stellt folgende Anforderungen an die Anwendung von Phosphatdüngemitteln und anderen phosphathaltigen Stoffen:

1.1.1 Aufnahmefähigkeit der Böden

Phosphathaltige Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel dürfen nicht auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden aufgebracht werden.

1.1.2 Abstände zu oberirdischen Gewässern

Bei der Aufbringung von phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln ist ein direkter Eintrag in Oberflächengewässer durch Einhaltung eines ausreichenden Abstands zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante zu vermeiden. Dieser Abstand beträgt im Allgemeinen mindestens vier Meter. Wenn Ausbringungsgeräte verwendet werden, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, beträgt er mindestens einen Meter. Innerhalb eines Abstands von einem Meter zur Böschungsoberkante dürfen keine Düngemittel aufgebracht werden. Ferner ist zu vermeiden, dass diese Düngemittel in oberirdische Gewässer oder auf benachbarte Flächen abgeschwemmt werden.

Hinweis:

Unabhängig von den Regelungen der Düngeverordnung erfordern die Regelungen bei GLÖZ4, dass ein Mindestabstand von 3 m zu oberirdischen Gewässern eingehalten wird. Die Aufbringung von Düngemitteln in einem Abstand von weniger als 3 m zu oberirdischen Gewässern stellt damit bei GLÖZ4 einen zu sanktionierenden Verstoß dar, und zwar auch dann, wenn die Ausbringung mit einem Gerät mit Grenzstreueinrichtung erfolgen sollte.

Es besteht ein absolutes Aufbringungsverbot von phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln auf Flächen mit Hangneigung zu Gewässern.

- ☞ innerhalb eines Abstandes von 3 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 5 % im 20 m-Bereich,
- ☞ innerhalb eines Abstandes von 5 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 10 % im 20 m-Bereich,
- ☞ innerhalb eines Abstandes von zehn m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 15 % im 30 m-Bereich.

Zusätzlich gelten auf bestellten oder unbestellten Ackerflächen mit Hangneigung zu Gewässern

- ☞ innerhalb eines Abstandes von 3 m bis 20 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei Hangneigung von durchschnittlich mindestens 5 % im 20 m-Bereich,
- ☞ innerhalb eines Abstandes von 5 m bis 20 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei Hangneigung von durchschnittlich mindestens 10 % im 20 m-Bereich,
- ☞ innerhalb eines Abstandes von 10 m bis 30 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei Hangneigung von durchschnittlich mindestens 15 % im 30 m-Bereich
- ☞ folgende besondere Anforderungen:
- ☞ Auf unbestellten Ackerflächen sind diese Stoffe vor der Aussaat oder Pflanzung sofort einzuarbeiten.
- ☞ Auf bestellten Ackerflächen:
 - Bei Reihenkulturen (Reihenabstand von 45 cm und mehr) sind diese Stoffe sofort einzuarbeiten, sofern keine entwickelte Untersaat vorhanden ist.
 - Bei allen anderen Kulturen muss eine hinreichende Bestandsentwicklung vorliegen oder
 - die Fläche muss im Mulch- oder Direktsaatverfahren bestellt worden sein.

Darüber hinaus dürfen auf Ackerflächen mit einer Hangneigung zu Gewässern von durchschnittlich mindestens 15 % im 30 m-Bereich, die unbestellt sind oder nicht über einen hinreichend entwickelten Pflanzenbestand verfügen, Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel nur bei sofortiger Einarbeitung auf der gesamten Ackerfläche des Schlages aufgebracht werden. Zudem dürfen auf solchen Ackerflächen und auf Ackerflächen mit einer Hangneigung zu Gewässern von durchschnittlich mindestens 10 % im 20 m-Bereich je Gabe nicht mehr als 80 kg Gesamtstickstoff je Hektar aufgebracht werden.

1.1.3 Sperrzeiten

Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Phosphat (mehr als 0,5 % Phosphat in der Trockenmasse) dürfen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in der Zeit vom 1. Dezember bis zum Ablauf des 15. Januar nicht aufgebracht werden.

1.1.4 Aufbringungsmengen phosphathaltiger Düngemittel

Phosphathaltige Düngemittel dürfen höchstens bis in Höhe der voraussichtlichen Phosphatabfuhr (im Rahmen einer Fruchtfolge dürfen hierbei maximal drei Jahre zusammengefasst werden) gedüngt werden, wenn nachfolgend genannte Bodengehalte im Durchschnitt des Schlages überschritten werden:

- ☞ 20 Milligramm Phosphat je 100 Gramm Boden nach dem Calcium-Acetat-Lactat-Extraktionsverfahren (CAL-Methode),
- ☞ 25 Milligramm Phosphat je 100 Gramm Boden nach dem Doppel-Lactat-Verfahren (DL-Methode),
- ☞ 3,6 Milligramm Phosphor je 100 Gramm Boden nach dem Elektro-Ultrafiltrationsverfahren (EUF-Verfahren).

Hierzu ist es nötig, dass die Bodengehalte regelmäßig untersucht werden. Für Phosphat sind diese auf Grundlage der Untersuchung repräsentativer Bodenproben, die für jeden Schlag ab einem Hektar, in der Regel im Rahmen einer Fruchtfolge, mindestens alle sechs Jahre durchzuführen.

1.2 Zusätzliche besondere Vorgaben für die Düngung mit phosphathaltigen Düngemitteln in eutrophierten Gebieten (§ 13a DüV)

Von der bayerischen Staatsregierung wurden auf Basis der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV Gebietsausweisung – AVV GeA) belastete Gebiete ausgewiesen. Die Ausweisung der Gebiete erfolgte in der bayerischen Ausführungsverordnung Düngeverordnung – AVDüV. Im Hinblick auf Flächen in diesen Gebieten gelten folgende zusätzlichen Anforderungen:

1.2.1. Anbau von Zwischenfrüchten vor Sommerkulturen

Sommerungen dürfen nur mit Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Phosphat gedüngt werden,

- ☞ wenn eine Stoppelbrache einer Getreidevorfrucht nicht vor 15. Januar umgebrochen wurde oder
- ☞ wenn im Herbst des Vorjahres eine Zwischenfrucht angebaut und diese nicht vor 15. Januar umgebrochen wurde.

Gewässerrandstreifen nach § 38a WHG

Als Umbruch sind alle Bodenbearbeitungen zu verstehen, die zu einer Zerstörung der Wurzelschicht und damit zu einer Mineralisierung führen (z. B. Pflügen, Grubbern). Die oberflächige Bearbeitung/Zerstörung des Pflanzenbestands ohne Eingriff in den Boden (z. B. Mulchen, Schlegeln, Walzen, Messerwalze) stellt keinen Umbruch dar.

Ausgenommen von der Verpflichtung sind:

- ☞ Flächen mit Vorfruchternte/Zweitfruchternte nach dem 1. Oktober *sowie*
- ☞ Flächen mit einem langjährigen Niederschlagsmittel unter 550 Millimeter pro Quadratmeter

Wichtiger Hinweis:

Andere Vorgaben, wie z. B. Erosionsschutz (GLÖZ5) werden durch die Regelungen zur verpflichtenden Zwischenfrucht nicht aufgehoben.

1.2.2. Erweiterte Abstände zu Oberflächengewässern

Bei der Aufbringung von phosphathaltigen Düngemitteln auf ebenen Feldstücken bis maximal 10 % Hangneigung in eutrophierten Gebieten erhöht sich der unter Nr. 1.1.2 genannte Abstand auf 5 m. Wenn Ausbringungsgeräte verwendet werden, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen (Exakttechnik), beträgt er mindestens 1 m bzw. 3 m ab 5 % Hangneigung.

Wichtiger Hinweis: Unabhängig von den Regelungen der Düngeverordnung erfordern die Regelungen bei GLÖZ4, dass ein Mindestabstand von 3 m zu oberirdischen Gewässern eingehalten wird. Die Ausbringung von Düngemitteln in einem Abstand von weniger als 3 m zu oberirdischen Gewässern stellt damit bei GLÖZ4 einen zu sanktionierenden Verstoß dar, und zwar auch dann, wenn die Ausbringung mit einem Gerät mit Grenzstreueinrichtung erfolgen sollte.

Es besteht ein absolutes Aufbringungsverbot von phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln auf Flächen mit Hangneigung zu Gewässern.

- ☞ innerhalb eines Abstandes von 1 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 5 % im 20 m-Bereich (3 m bei Exakttechnik),
- ☞ innerhalb eines Abstandes von 10 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 10 % im 20 m-Bereich,
- ☞ innerhalb eines Abstandes von 10 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 15 % im 30 m-Bereich.

Zusätzlich gelten auf bestellten oder unbestellten Ackerflächen mit Hangneigung zu Gewässern

- ☞ innerhalb eines Abstandes von 3 m bis 20 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei Hangneigung von durchschnittlich mindestens 5 % im 20 m-Bereich,
- ☞ innerhalb eines Abstandes von 10 m bis 30 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei Hangneigung von durchschnittlich mindestens 10 % im 20 m-Bereich,
- ☞ innerhalb eines Abstandes von 10 m bis 30 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei Hangneigung von durchschnittlich mindestens 15 % im 30 m-Bereich

folgende besondere Anforderungen:

- ☞ Auf unbestellten Ackerflächen sind diese Stoffe vor der Aussaat oder Pflanzung sofort einzuarbeiten.
- ☞ Auf bestellten Ackerflächen:
 - Bei Reihenkulturen (Reihenabstand von 45 cm und mehr) sind diese Stoffe sofort einzuarbeiten, sofern keine entwickelte Untersaat vorhanden ist.
 - Bei allen anderen Kulturen muss eine hinreichende Bestandsentwicklung vorliegen oder
 - die Fläche muss im Mulch- oder Direktsaatverfahren bestellt worden sein.

Darüber hinaus dürfen auf Ackerflächen mit einer Hangneigung zu Gewässern von durchschnittlich mindestens 15 % im 30 m-Bereich, die unbestellt sind oder nicht über einen hinreichend entwickelten Pflanzenbestand verfügen, Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel nur bei sofortiger Einarbeitung auf der gesamten Ackerfläche des Schlages aufgebracht werden. Zudem dürfen auf solchen Ackerflächen und auf Ackerflächen mit einer Hangneigung zu Gewässern von durchschnittlich mindestens 10 % im 20 m-Bereich je Gabe nicht mehr als 80 kg Gesamtstickstoff je Hektar aufgebracht werden.

1.3 Begrünung bei Hangneigung zu oberirdischen Gewässern

§ 38a WHG sieht für landwirtschaftlich genutzte Flächen mit durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 5 % im Abstand von 20 m zu Gewässern vor, dass innerhalb eines Abstandes von 5 m zur Böschungsoberkante des Gewässers eine ganzjährig geschlossene Begrünung zu erhalten oder herzustellen ist. Bei Gewässern ohne ausgeprägte Böschungsoberkante ist die Linie des Mittelwasserstandes maßgeblich. Ferner darf eine Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses nicht mehr als einmal innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren durchgeführt werden. Der erste Fünfjahreszeitraum hat mit Ablauf des 30. Juni 2020 begonnen.

In Bayern kann alternativ aufgrund des Art. 12 Abs. 1 BayWG statt der vorhandenen Böschungsoberkante auch die Mittelwasserlinie als Bezugspunkt für den Abstand von 5 m herangezogen werden. Dies ist allerdings nur möglich, wenn schädliche Gewässerveränderungen vermieden werden. Schädliche Gewässerveränderungen können insbesondere durch das Anpflanzen von Hecken, das Mulchen oder das Anlegen von Mulden jeweils innerhalb des § 38a Gewässerrandstreifens vermieden werden.

Die Maßnahmen zur Vermeidung von schädlichen Gewässerveränderungen müssen so geplant und durchgeführt werden, dass sie mit den gesetzlichen Vorgaben zum Hochwasser- und Gewässerschutz und zur Gewässerunterhaltung vereinbar sind.

Gewässerrandstreifen nach § 38a WHG sind an allen natürlichen und künstlichen Gewässern mit der entsprechenden Hangneigung anzulegen. Die Verpflichtung zum Anlegen oder Erhalten einer grünen Pflanzendecke besteht nicht an Be- und Entwässerungsgräben und kleinen Teichen und Weihern von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung (auch dann, wenn diese in Einzelfällen als künstliche Gewässer eingestuft werden).

Eine Hinweiskarte der Gewässer wird derzeit von der Wasserwirtschaftsverwaltung zur zusätzlichen Orientierungshilfe erarbeitet.

Die eingeführte Bundesregelung gilt unabhängig vom Zeitpunkt der Bereitstellung von Orientierungshilfen. Daher muss der Landwirt seit Inkrafttreten der Regelung grundsätzlich einen Gewässerrandstreifen in Form der „grünen Pflanzendecke“ einhalten. In bestimmten Fällen, insbesondere bei kleinen Gräben mit wenigen Hektar Einzugsgebiet, können die Verhältnisse unklar sein, solange sie nicht von der Wasserwirtschaftsverwaltung überprüft wurden oder in der Orientierungshilfe Gewässer dargestellt worden sind. Hinsichtlich der Zuständigkeit für die Gewässerdefinition vgl. Kap. I Nr. 2 dieser Broschüre.

Vom StMELF wird im iBALIS eine Anwendung zur Bestimmung der durchschnittlichen Hangneigung eines Feldstücks zur Verfügung gestellt. Damit ist es möglich die verbindliche Hangneigung zum Gewässer für ein gesamtes Feldstück festzustellen.

Um Landwirten eine möglichst einfache, praktikable und rechtssichere Ermittlung der betroffenen Flächen zu ermöglichen, stellen die Bayerischen Staatsministerien für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus sowie für Umwelt und Verbraucherschutz die nachstehenden Hilfsmittel zur Verfügung, deren Nutzung dringend empfohlen wird.

Dabei können neben der Betroffenheit bei den Gewässerrandstreifen nach § 38a WHG gleichzeitig auch die einzuhaltenden Düngeabstände zum Gewässer auf ausgewählten Flächen ermittelt werden.

Relevante Gewässer:

Die „Orientierungshilfe Gewässer“ stellt die relevanten Gewässerabschnitte für die Gewässerrandstreifen nach BayNatSchG (Volksbegehren Plus) sowie ab sofort auch für die Gewässerrandstreifen nach § 38a WHG dar. Diese Orientierungshilfe befindet sich derzeit im Aufbau und wird landkreisweise ergänzt. Zum aktuellen Zeitpunkt ist dies bereits für 57 Landkreise bzw. kreisfreie Städte erfolgt. Die bayernweite Fertigstellung wird eine längere Zeit in Anspruch nehmen. Die Orientierungshilfe kann im Umweltatlas Bayern unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://umweltatlas.bayern.de/mapapps/resources/apps/umweltatlas/index.html?lang=de&stateId=d94f72b7-d770-41dc-8f72-b7d77001dcb2>

Ermittlung der durchschnittlichen Hangneigung im iBALIS:

Die Hangneigung wird für eine bestimmte Fläche ermittelt. Die Fläche („Prüffläche“) ergibt sich dabei aus der Länge eines Feldstücks, mit der dieses direkt an ein relevantes Gewässer angrenzt und dem 20 m-Bereich (bei der Düngeverordnung in Einzelfällen 30 m-Bereich) landseits zur Böschungsoberkante bzw. Mittelwasserlinie. Ein Gewässerrandstreifen nach § 38a WHG ist anzulegen, wenn auf mind. 50 % der Prüffläche eines Feldstücks die gesetzlich vorgegebene Hangneigung von 5 % erreicht bzw. überschritten ist. Bei der Düngung ist grundsätzlich an allen Oberflächengewässern ein Abstand einzuhalten, selbst wenn eine Fläche nicht zum Gewässer hin geneigt ist. Je stärker allerdings die Hangneigung hin zum Gewässer ausgeprägt ist, desto größer muss auch der einzuhaltende Gewässerabstand sein.

Landwirten steht zur Ermittlung der durchschnittlichen Hangneigung im iBALIS ein Hilfsmittel zur Verfügung, welches in der Feldstückskarte, Ebene „Hangneigung § 38a WHG/§ 5 DüV“ aufgerufen werden kann. Die Ermittlung erfolgt in drei Schritten:

Schritt 1 „Prüffläche ermitteln“:

Vom Landwirt ist mithilfe des Streifenwerkzeugs (Grundlinie zeichnen) zunächst die Böschungsoberkante (BÖK) bzw. Mittelwasserlinie möglichst genau als Grundlinie zu erfassen und zwar in dem Bereich, an welchem das Feldstück direkt an ein relevantes Gewässer angrenzt. Nach Digitalisierung der Linie wird automatisiert ein 20 Meter breites Polygon („Prüffläche“) er-

stellt. Der 20 m Abstand ist dabei voreingestellt. Bei sehr hängigen Flächen muss zur Ermittlung der notwendigen Düngeabstände zusätzlich ein 30 m-Polygon als Prüffläche erzeugt werden. In diesen Fällen werden die Landwirte darauf entsprechend hingewiesen. Zur Erstellung des 30 m breiten Polygons ist zunächst im Dropdown-Menü der 30 m-Abstand auszuwählen und dann erneut die o. g. Grundlinie entlang des Gewässers einzuzeichnen sowie die Berechnung anzustoßen.

Schritt 2 „Ermittlung der Hangneigung“:

Die durchschnittliche Hangneigung der Prüffläche (20 m Breite und bei sehr hängigen Flächen zusätzlich 30 m Breite) wird automatisch ermittelt und im Bearbeitungsfenster des erzeugten Polygons als Median ausgewiesen.

Schritt 3 „Konsequenzen“:

In diesem Zuge wird zur Unterstützung der Landwirte angezeigt, ab welcher Hangneigung ein Gewässerrandstreifen nach § 38a WHG anzulegen und zu erhalten ist und bei welcher Hangneigung welcher Düngeabstand nach DüV einzuhalten ist. Dadurch können Landwirte die Konsequenzen für die Bewirtschaftung der Fläche direkt feststellen. Die Vorgaben zum Gewässerabstand gelten immer auf der gesamten Feldstücksfläche, welche direkt an ein relevantes Gewässer angrenzt – sowohl beim Gewässerrandstreifen nach § 38a WHG als auch bei der Düngeverordnung. Landwirte, die dieses Hilfsmittel im iBALIS korrekt anwenden und die BÖK den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend digitalisieren, erlangen die notwendige Sicherheit, ob Gewässerrandstreifen anzulegen bzw. welche Düngeabstände einzuhalten sind. Das Ergebnis wird von der Umwelt- und Landwirtschaftsverwaltung verbindlich anerkannt – korrekte Anwendung durch den Landwirt vorausgesetzt. Die beschriebene Überprüfung der Hangneigung im iBALIS ist zwar für die Landwirte nicht verpflichtend. Insbesondere bei Feldstücken, die eine Hangneigung zum Gewässer hin aufweisen, wird die Überprüfung jedoch dringend empfohlen. Denn die Einhaltung der Vorgaben zu § 38a WHG und DüV wird im Rahmen von Fachrechts- und Konditionalitäts-Kontrollen überprüft. Daher ist es zudem sinnvoll, das Ergebnis der Hangneigungsberechnung im iBALIS zur späteren Nachvollziehbarkeit beizubehalten oder die Berechnung auszudrucken und für mögliche Kontrollen zu hinterlegen. Falls die Berechnung allerdings gelöscht werden soll, können die Polygone der Ebene „Hangneigung § 38a WHG/§ 5 DüV“ vom Landwirt selbst wieder gelöscht werden.

Sonderfälle

Bei der o. g. Berechnung der Hangneigung im iBALIS wird die absolute Neigung innerhalb der Prüffläche herangezogen (z. B. 4 %). Aus technischen Gründen kann allerdings die konkrete Neigungsrichtung der Fläche nicht berücksichtigt werden. In den weit überwiegenden Fällen hängt eine Fläche zum Gewässer hin, sodass beim o. g. Verfahren ein korrektes Ergebnis ausgewiesen wird. In Einzelfällen kann der Hang allerdings innerhalb der Prüffläche teilweise auch eine Neigung vom Gewässer weg aufweisen, z. B. bei aufgesattelten Gewässern, insbesondere vor Wasserkraftanlagen. In diesen offensichtlichen Fällen, die sich vor Ort mit dem bloßen Auge erkennen lassen, ist daher nicht das Ergebnis der Hangneigungsberechnung im iBALIS maßgeblich, sondern die Lage vor Ort, wenn dies vom Landwirt gewünscht wird.

Hinweis:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass neben den Verpflichtungen zum Erhalten und Erstellen einer geschlossenen, ganzjährig begrüntem Pflanzendecke nach § 38a WHG und Art. 21 BayWG in Bayern nach Wasserrecht bzw. Naturschutzrecht nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayNatSchG) gesonderte Regelungen zu Gewässerrandstreifen gelten.

Vgl. hierzu die Broschüre Gewässerrandstreifen in Bayern 2023.

Gewässer sollten vor Einträgen geschützt werden. Grenzen landwirtschaftliche Flächen an, wird empfohlen, einen ganzjährig begrüntem Gewässerrandstreifen von mindestens 5 m ab Böschungsoberkante anzulegen und dort keine Dünge- und Pflanzenschutzmittel anzuwenden.

Diese Empfehlung geht über den rechtlichen Mindeststandard hinaus. Weitestgehend erfüllt werden aber damit die Anforderungen von: Wasserhaushaltsgesetz, Bayerischem Naturschutzgesetz und Wassergesetz, GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GLÖZ4 – Pufferstreifen entlang von Gewässerläufen), Düngeverordnung (DüV und AV-DüV) und Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung. Die übrige Fläche kann uneingeschränkt bewirtschaftet werden.

Lediglich drei rechtliche Verpflichtungen sind dadurch ggf. noch nicht abgedeckt:

- ☞ Die Anwendungsbestimmungen einzelner Pflanzenschutzmittel geben größere Abstände vor, die zusätzlich einzuhalten sind.
- ☞ Bei der Düngung sind ab einer Hangneigung von 10 bzw. 15 % größere Abstände zum Gewässer bzw. zusätzliche Auflagen zu beachten.
- ☞ Auf Grundstücken des Freistaats Bayern ist an Gewässern 1. und 2. Ordnung ein 10 m breiter Gewässerrandstreifen anzulegen.

1.4 Benutzung von Grund- und Oberflächenwasser

Betriebe, die Wasser aus einem Oberflächengewässer oder aus dem Grundwasser entnehmen wollen, brauchen dafür grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 Absatz 1 WHG in Verbindung mit § 9 WHG von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde. Ebenso ist eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig, wenn ein Oberflächengewässer aufgestaut werden soll. Die Menge sowie die Art und Weise der Wasserentnahme werden im Regelfall in der wasserrechtlichen Erlaubnis festgelegt und sind einzuhalten.

2. NITRATRICHTLINIE (GAB 2)

Betroffen sind alle Antragsteller in deren Betrieb stickstoffhaltige Düngemittel Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel angewendet oder Jauche, Gülle, Festmist Gärrückstand, Kompost und Silage gelagert werden sowie Antragsteller, die landwirtschaftliche Flächen an Gewässern bewirtschaften

Die EU-Nitratrichtlinie wird in Deutschland durch das Düngegesetz (DüngG), die Düngeverordnung (DüV) des Bundes, § 38a des Wasserhaushaltsgesetzes und durch die Verordnung des Bundes über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) umgesetzt. Zusätzlich sind die Ausführungsverordnungen der Länder zum § 13a der Düngeverordnung (in Bayern AVDüV) zu beachten (vgl. Nr. 1.2).

Bezüglich der Abgrenzung von Acker-, Grünland- und Dauergrünlandflächen sowie mehrjährigem und mehrschnittigem Feldfutterbau sind die Definitionen des Glossars anzuwenden.

In Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie ergeben sich aus der Düngeverordnung in der derzeit geltenden Fassung folgende Anforderungen an die Anwendung von Düngemitteln und anderen Stoffen mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff (mehr als 1,5 % Gesamtstickstoff in der Trockenmasse):

2.1 Vorgaben zur Düngung mit stickstoffhaltigen Düngemitteln

Die Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), die zuletzt durch Artikel 97 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, stellt folgende Anforderungen an die Anwendung von N-Düngemitteln und anderen stickstoffhaltigen Stoffen.

2.1.1 Düngebedarfsermittlung

Vor dem Aufbringen von wesentlichen Nährstoffmengen an Stickstoff, d. h. einer zugeführten Nährstoffmenge je Hektar und Jahr von mehr als 50 kg Gesamtstickstoff, mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln ist der Düngebedarf der Kultur für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit nach den Vorgaben des § 4 der DüV zu ermitteln und aufzuzeichnen. Dazu sind die Stickstoffbedarfswerte der jeweiligen Kultur nach Anlage 4 der DüV heranzuziehen. Für andere dort nicht genannte Kulturen sind die Bedarfswerte im Internetauftritt der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) zu finden. Zudem müssen die im Boden verfügbaren Stickstoffmengen berücksichtigt werden. Diese können durch Untersuchung repräsentativer Proben festgestellt werden, aber ebenso dürfen die veröffentlichten N_{min}-Werte auf der Internetseite der LfL verwendet oder die N_{min}-Gehalte im Boden im LfL-Programm Düngebedarf Online simuliert werden. Der so ermittelte Düngebedarf darf nicht überschritten werden. Teilgaben sind zulässig.

Die LfL stellt auf ihrer Homepage eine Excel- und eine Online-Anwendung zur Berechnung des Düngebedarfs der meisten Ackerkulturen und von Dauergrünland, mehrjährigem Feldfutterbau und mehrschnittigem Feldfutterbau zur Verfügung.

www.lfl.bayern.de/duengebedarfsermittlung

Ausgenommen bzw. befreit von der Aufzeichnungspflicht der Düngebedarfs-ermittlung sind:

- ☞ Flächen, auf denen nur Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen angebaut werden, Baumschul-, Rebschul- und Strauchbeeren und Baumobstflächen sowie nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein- und Obstbaus, sowie Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen,
- ☞ Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall (Stickstoffausscheidung) an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von bis zu 100 kg je Hektar, wenn keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt,
- ☞ Betriebe, die auf keinem Schlag mehr als 50 kg Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr und auf keinem Schlag mehr als 30 kg Phosphat (P_2O_5) je Hektar und Jahr (auch in Form von Abfällen nach Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz) düngen,
- ☞ Betriebe, die
 - weniger als 15 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften (abzüglich der unter den ersten beiden Spiegelstrichen genannten Flächen),
 - höchstens bis zu 2 ha Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen,
 - einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 750 kg Stickstoff je Betrieb aufweisen und
 - keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger sowie organischen und organisch-mineralischen Düngemittel, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, übernehmen und aufbringen.

Zur Inanspruchnahme dieser letztgenannten Ausnahme müssen alle der vier aufgezählten Punkte erfüllt sein.

Ausgenommen bzw. befreit von der Pflicht einer Düngebedarfsermittlung sind zudem Betriebe ohne Fläche im mit Nitrat belasteten oder eutrophierten Gebiet nach Anlage 1 und 2 der Ausführungsverordnung Düngeverordnung, deren landwirtschaftlich genutzte Fläche gleichzeitig zu weniger als 20 % in einem Wasserschutzgebiet liegt, die

- ☞ weniger als 30 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften (abzüglich der unter den ersten beiden Spiegelstrichen genannten Flächen),
- ☞ höchstens bis zu 3 ha Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen,
- ☞ einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 110 kg GesamtN/ha LF aufweisen und
- ☞ keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger sowie organischen und organisch-mineralischen Düngemittel, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, übernehmen und aufbringen.

Auch in diesem Fall müssen alle der vier aufgezählten Punkte erfüllt sein.

Gesamtsumme des Düngebedarfs

Der je Schlag oder je Bewirtschaftungseinheit ermittelte und aufgezeichnete Düngebedarf ist bis zum Ablauf des 31. März des der Düngebedarfsermittlung folgenden Kalenderjahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme zusammenzufassen (erstmalig zum 31. März 2022). Die jährliche betriebliche Gesamtsumme des Düngebedarfs kann mit den LfL-Programmen zur Düngebedarfsermittlung berechnet werden.

www.lfl.bayern.de/duengebedarfsermittlung

2.1.2 Grundsätze für die Anwendung

Der ermittelte Stickstoffdüngebedarf darf im Rahmen der Düngungsmaßnahmen nicht überschritten werden. Teilgaben sind zulässig. Nur wenn aufgrund nachträglich eintretender Umstände, insbesondere Bestandsentwicklung oder Witterungsereignisse, ein höherer Düngebedarf besteht, darf der ermittelte Düngebedarf um höchstens 10 % überschritten werden. In einem solchen Fall ist der Düngebedarf für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit erneut zu ermitteln und einschließlich der Gründe für den höheren Düngebedarf aufzuzeichnen.

Nährstoffgehalte der verwendeten Düngemittel

Das Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln darf nur erfolgen, wenn vor dem Aufbringen ihre Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff dem Betriebsinhaber auf Grund

- ☞ vorgeschriebener Kennzeichnung bekannt sind oder
- ☞ auf Grundlage von Daten der LfL vom Betriebsinhaber ermittelt wurden oder
- ☞ durch wissenschaftlich anerkannte Untersuchungen festgestellt wurden.

Die Aufzeichnungen bzw. Dokumentationen über die Nährstoffgehalte der verwendeten Düngemittel müssen aufbewahrt werden und ggf. bei einer Kontrolle vorgelegt werden können. In der Anlage 2 dieser Broschüre sind die Nährstoffgehalte der wichtigsten mineralischen Düngemittel sowie organischen Dünger aufgeführt. Die Nährstoffgehalte weiterer organischer Düngemittel sind im Internetauftritt der LfL aufgelistet.

www.lfl.bayern.de/basisdaten

Aufbringungsverbote

2.1.3 Aufnahmefähigkeit der Böden

Stickstoffhaltige Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel dürfen nicht auf überschwemmtem, wassergesättigtem, gefrorenem oder schneebedecktem Boden aufgebracht werden.

Abstand zu Oberflächengewässern

2.1.4 Abstände zu oberirdischen Gewässern

Bei der Aufbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln ist ein direkter Eintrag in Oberflächengewässer durch Einhaltung eines ausreichenden Abstandes zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante zu vermeiden. Dieser Abstand beträgt im Allgemeinen mindestens 4 m. Werden Ausbringungsgeräte verwendet, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, beträgt der Abstand mindestens 1 m. Innerhalb eines Abstands von 1 m zur Böschungsoberkante dürfen keine Düngemittel auf-

gebracht werden. Ferner ist zu vermeiden, dass diese Düngemittel in oberirdische Gewässer abgeschwemmt werden.

Hinweis:

Unabhängig von den Regelungen der Düngeverordnung erfordern die Regelungen bei GLÖZ4, dass ein Mindestabstand von 3 m zu oberirdischen Gewässern eingehalten wird. Die Ausbringung von Düngemitteln in einem Abstand von weniger als 3 m zu oberirdischen Gewässern stellt damit bei GLÖZ4 einen zu sanktionierenden Verstoß dar, und zwar auch dann, wenn die Ausbringung mit einem Gerät mit Grenzstreueinrichtung erfolgen sollte.

Es besteht ein absolutes Aufbringungsverbot von stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln auf Flächen mit Hangneigung zu Gewässern

Abstände bei stark geneigten Ackerflächen

- ☞ innerhalb eines Abstandes von 3 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 5 % im 20 m-Bereich,
- ☞ innerhalb eines Abstandes von 5 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 10 % im 20 m-Bereich,
- ☞ innerhalb eines Abstandes von zehn m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 15 % im 30 m-Bereich.

Darüber hinaus gelten auf bestellten oder unbestellten Ackerflächen mit Hangneigung zu Gewässern

- ☞ innerhalb eines Abstandes von 3 m bis 20 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei Hangneigung von durchschnittlich mindestens 5 % im 20 m-Bereich,
- ☞ innerhalb eines Abstandes von 5 m bis 20 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei Hangneigung von durchschnittlich mindestens 10 % im 20 m-Bereich,
- ☞ innerhalb eines Abstandes von zehn Meter bis 30 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei Hangneigung von durchschnittlich mindestens 15 % im 30 m-Bereich.

folgende **besondere Anforderungen:**

- ☞ Auf unbestellten Ackerflächen sind diese Stoffe vor der Aussaat oder Pflanzung sofort einzuarbeiten.
- ☞ Auf bestellten Ackerflächen:
 - Bei Reihenkulturen (Reihenabstand von 45 cm und mehr) sind diese Stoffe sofort einzuarbeiten, sofern keine entwickelte Untersaat vorhanden ist.
 - Bei allen anderen Kulturen muss eine hinreichende Bestandsentwicklung vorliegen oder
 - die Fläche muss im Mulch- oder Direktsaatverfahren bestellt worden sein.

Zusätzlich dürfen auf Ackerflächen mit einer Hangneigung zu Gewässern von durchschnittlich mindestens 15 % im 30 m-Bereich, die unbestellt sind oder nicht über einen hinreichend entwickelten Pflanzenbestand verfügen, Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel nur bei sofortiger Einarbeitung auf der gesamten Ackerfläche des Schlages aufgebracht werden.

Beträgt bei Flächen, die eine Hangneigung zu Gewässern von durchschnittlich mindestens 10 % im 20 m-Bereich oder von mindestens 15 % im 30 m-Bereich aufweisen, der ermittelte Düngebedarf mehr als 80 kg Gesamtstickstoff je Hektar, so dürfen Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel nur in Teilgaben aufgebracht werden, die jeweils 80 kg Gesamtstickstoff je Hektar nicht überschreiten.

Vom StMELF wird im iBALIS eine Anwendung zur Bestimmung der durchschnittlichen Hangneigung eines Feldstücks zur Verfügung gestellt. Damit ist es möglich, den verbindlichen Abstand zu Gewässern bei der Düngung für ein gesamtes Feldstück festzustellen (siehe Kapitel III Nr. 1.3).

2.1.5 Sperrzeiten

Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff (mehr als 1,5 % Gesamtstickstoff in der Trockenmasse) dürfen zu den nachfolgend genannten Zeiten nicht aufgebracht werden.

Acker: Auf Ackerland beginnt die Sperrzeit generell nach der Ernte der letzten Hauptfrucht und dauert bis einschließlich 31. Januar. Hauptfrucht ist grundsätzlich die Frucht, die im Mehrfachtantrag angegeben ist, es kann jedoch auch eine Kultur (zweite Hauptfrucht bzw. Zweitfrucht) sein, die vor dem 1. August gesät wurde und noch im Ansaatjahr geerntet wird.

Folgende Ausnahmen gibt es:

- ☞ Zu Zwischenfrüchten, Winterraps und Feldfutter dürfen bis zu 30 kg Ammonium- bzw. 60 kg/ha Gesamtstickstoff bis zum Ablauf des 1. Oktober gedüngt werden, wenn die Saat bis zum Ablauf des 15. September erfolgt.
- ☞ Zu Wintergerste nach einer Getreidevorfrucht dürfen bis zu 30 kg Ammonium- bzw. 60 kg/ha Gesamtstickstoff bis zum Ablauf des 1. Oktober gedüngt werden, bei einer Aussaat bis zu diesem Termin.
- ☞ Zu Gemüse-, Erdbeer- und Beerenobstkulturen darf bis zum Ablauf des 1. Dezember gedüngt werden.
- ☞ Mehrjähriger Feldfutterbau hat dieselbe Sperrzeit wie Grünland.

Grünland, Dauergrünland und mehrjähriger Feldfutterbau: Die Sperrzeit für Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai beginnt am 1. November und dauert bis einschließlich 31. Januar. Diese Sperrzeit kann um zwei oder vier Wochen verschoben werden, wenn die regionaltypischen Gegebenheiten dies rechtfertigen und gewässerschädigende Auswirkungen nicht zu erwarten sind.

Auf Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai dürfen in der Zeit vom 1. September bis zum Beginn der Sperrzeit mit flüssigen organischen und flüssigen organisch-mineralischen Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff nicht mehr als 80 kg Gesamtstickstoff/ha aufgebracht werden.

Festmist und Kompost: Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte dürfen in der Zeit vom 1. Dezember bis zum Ablauf des 15. Januar nicht aufgebracht werden.

2.1.6 Zugelassene Geräte für die Aufbringung von Düngemitteln

Geräte zum Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Das Aufbringen von Stoffen mit folgenden **Geräten** ist verboten:

- ☞ Festmiststreuer ohne gesteuerte Mistzufuhr zum Verteiler,
- ☞ Güllewagen und Jauchewagen mit freiem Auslauf auf den Verteiler,
- ☞ zentrale Prallverteiler, mit denen nach oben abgestrahlt wird,
- ☞ Güllewagen mit senkrecht angeordneter, offener Schleuderscheibe als Verteiler zum Aufbringen von Gülle,
- ☞ Drehstrahlregner zur Verregnung von Gülle.

Verbotene Ausbringtechnik

Sperrzeiten

2.1.7 Maximale Ausbringmenge 170 kg N/ha und Jahr im Betriebsdurchschnitt für alle organischen und organisch-mineralischen Düngemittel

Im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes (Flächen in Deutschland) dürfen auf Acker- und Grünlandflächen pro Hektar und Jahr nicht mehr als 170 kg Gesamtstickstoff aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdünger und Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage, aufgebracht werden. Der Stickstoffanfall aus der Weidehaltung ist anzurechnen.

170 kg N/ha und Jahr

In der Anlage 1 sind Tabellen für den Nährstoffanfall unterschiedlicher Tierarten aufgeführt. Die LfL bietet im Internet eine EDV-Anwendung zur betriebsindividuellen Berechnung der 170 kg-Grenze an:

www.lfl.bayern.de/170kkgrenze

Flächen, auf denen die Aufbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdünger, nach anderen als düngerechtlichen Vorschriften oder vertraglich verboten ist, sind vor der Berechnung des Flächendurchschnitts von der zu berücksichtigenden Fläche abzuziehen.

Im Falle von Kompost darf die durch dieses Düngemittel aufgebrachte Menge an Gesamtstickstoff im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes in einem Zeitraum von drei Jahren bei nicht mehr als 510 kg Gesamtstickstoff je Hektar liegen.

2.1.8 Aufzeichnungen nach erfolgter Düngung und bei Weidehaltung

Spätestens zwei Tage nach jeder Düngemaßnahme sind aufzuzeichnen (formlos):

- ☞ eindeutige Bezeichnung und Größe des betreffenden Schlages, der Bewirtschaftungseinheit (Definition siehe Glossar i) oder der zusammengefassten Flächen (Zusammenfassung von Gemüseanbaukulturen ist in bestimmten Fällen möglich),
- ☞ Art und Menge des aufgebrachten Stoffes und
- ☞ aufgebrachte Mengen an Gesamtstickstoff und Phosphat, bei organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln im Fall von Stickstoff neben der Menge an Gesamtstickstoff auch die Menge an verfügbarem Stickstoff.

Bei Weidehaltung sind zusätzlich die Zahl der Weidetage sowie die Art und Anzahl der auf der Weide gehaltenen Tiere nach Abschluss der Weidehaltung aufzuzeichnen; ausgenommen hiervon ist die kurzzeitige Beweidung von nicht im Eigentum einer Schäferin/eines Schäfers stehenden oder von ihr/ihm gepachteten Flächen (z. B. Wanderschäfereien). Wird die Fläche neben der Weidehaltung nicht gedüngt, entfallen die beiden in der Aufzählung letztgenannten Punkte.

Die aufgebrachten Mengen an Stickstoff sind bis zum Ablauf des 31. März des der Aufbringung folgenden Kalenderjahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme des Stickstoffeinsatzes zusammenzufassen; die Gesamtsumme des Nährstoffeinsatzes ist nach Maßgabe der Anlage 1.5 aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens sieben Jahre aufzubewahren.

Die Aufzeichnung der tatsächlichen organischen und mineralischen Düngung innerhalb von zwei Tagen sowie die jährliche Zusammenfassung der Düngung können mit den beiden EDV-Programmen der LfL zur Düngedarfsermittlung erfolgen: www.lfl.bayern.de/duengebedarfsermittlung

2.2 Zusätzliche besondere Vorgaben für die Düngung mit stickstoffhaltigen Düngemitteln in mit Nitrat belasteten Gebieten (§ 13a DüV)

Von der Bayerischen Staatsregierung wurden auf Basis der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV Gebietsausweisung – AVV GeA) belastete Gebiete ausgewiesen. Die Ausweisung der Gebiete erfolgte in der bayerischen Ausführungsverordnung Düngeverordnung – AVDüV. Im Hinblick auf Flächen in diesen Gebieten gelten bundesweit folgende zusätzliche Anforderungen:

2.2.1 Reduzierung in belasteten Gebieten

Für Flächen in mit Nitrat belasteten Gebieten ist der jeweils ermittelte Stickstoffdüngbedarf bis zum 31. März des laufenden Düngjahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme dieser Flächen zusammenzufassen und aufzuzeichnen. Bei den Düngemaßnahmen des Betriebes im laufenden Düngjahr darf auf den Flächen in den mit Nitrat belasteten Gebieten im Durchschnitt dieser Flächen nicht mehr als 80 % der so ermittelten Gesamtsumme aufgebracht werden.

Ausgenommen sind Betriebe, die im Durchschnitt der Flächen in mit Nitrat belasteten Gebieten nicht mehr als 160 kg Gesamtstickstoff und davon nicht mehr als 80 kg Gesamtstickstoff aus mineralischen Düngemitteln je Hektar und Jahr aufbringen. Zudem sind Betriebe und Flächen, die nach DüV von der Düngbedarfsermittlung ausgenommen sind, von dieser Vorgabe befreit.

Dauergrünland ist von der Absenkung des Stickstoffdüngbedarfs um 20 % ausgenommen und darf bedarfsgerecht gedüngt werden, wenn der Dauergrünlandanteil maximal 20 % des ausgewiesenen Gebiets eines Grundwasserkörpers umfasst. Die Grundwasserkörper, in denen die Ausnahmeregelung gilt, sind in Anlage 3 der AVDüV genannt. Die Grünlandflächen, die weiterhin nach Bedarf gedüngt werden dürfen, werden allen Landwirten ab dem 16.12.2022 unter dem Menüpunkt Betriebsinformation → Betriebsspiegel → Rote und gelbe Gebiete (AVDüV) im iBALIS entsprechend angezeigt.

Reduzierung der Düngung
um 20 %

2.2.2 Flächenbezogene Höchstgrenze

Die aufgebrachte Menge an Gesamtstickstoff in einem mit Nitrat belasteten Gebiet darf auf einem Schlag, einer Bewirtschaftungseinheit oder einer für die Düngbedarfsermittlung zusammengefassten Fläche aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdünger, auch in Mischungen, 170 kg/ha im Mittel von zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht überschreiten.

Bei Kompost darf die aufgebrachte Menge auf drei Jahre aufgeteilt werden und somit 510 kg/ha in drei Jahren nicht überschreiten.

Ausgenommen sind Betriebe, die im Durchschnitt der Flächen in mit Nitrat belasteten Gebieten nicht mehr als 160 kg Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr und davon nicht mehr als 80 kg Gesamtstickstoff aus mineralischen Düngemitteln je Hektar und Jahr aufbringen. Zudem sind Betriebe und Flächen, die nach DüV von der Düngbedarfsermittlung ausgenommen sind, von dieser Vorgabe befreit.

170 kg/ha und Jahr

2.2.3 Erweiterte Sperrzeit Grünland

Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff dürfen auf Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai in der Zeit vom 1. Oktober bis zum Ablauf des 31. Januar nicht aufgebracht werden. Die Verschiebung der Sperrfrist ist auch für rote Flächen um zwei oder vier Wochen nach hinten möglich.

Erweiterte Sperrzeiten

Begrenzung der Düngung im Herbst

2.2.4 Erweiterte Sperrzeit Festmist

Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte dürfen in der Zeit vom 1. November bis zum Ablauf des 31. Januar nicht aufgebracht werden.

2.2.5 Begrenzung im Herbst auf Acker

Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff dürfen im Ansaatjahr zu Winterraps, Wintergerste und Zwischenfrüchten ohne Futternutzung nicht aufgebracht werden. Ausgenommen hiervon:

- ☞ zu Winterraps max. 60 kg Gesamtstickstoff je Hektar, davon max. 30 kg Ammonium-Stickstoff, bei einem durch repräsentative Bodenprobe oder dem N-Simulationsverfahren der LfL nachgewiesenen Bodenvorrat von höchstens 45 kg N/ha.
- ☞ zu Zwischenfrüchten ohne Futternutzung max. 120 kg Gesamtstickstoff je Hektar aus Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte.

2.2.6 Begrenzung im Herbst auf Grünland

Auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai darf in der Zeit vom 1. September bis zum Beginn des Verbotszeitraums nicht mehr als 60 kg Gesamtstickstoff je Hektar mit flüssigen organischen und flüssigen organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich flüssige Wirtschaftsdünger, aufgebracht werden.

Zwischenfruchtanbau

2.2.7 Zwischenfrüchte vor Sommerungen

Im Falle des Anbaus von Kulturen mit einer Aussaat oder Pflanzung nach dem 1. Februar dürfen Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff nur aufgebracht werden, wenn auf der betroffenen Fläche im Herbst des Vorjahres eine Zwischenfrucht angebaut wurde, und diese nicht vor dem 15. Januar umgebrochen wurde. Ausgenommen sind Flächen, auf denen Kulturen nach dem 1. Oktober geerntet werden und Flächen in Gebieten, in denen der jährliche Niederschlag im langjährigen Mittel weniger als 550 mm pro Quadratmeter beträgt. Diese Gebiete werden von der LfL auf Gemarkungsebene bekannt gemacht.

Als Umbruch sind alle Bodenbearbeitungen zu verstehen, die zu einer Zerstörung der Wurzelschicht und damit zu einer Mineralisierung führen (z. B. Pflügen, Grubbern). Die oberflächige Bearbeitung/Zerstörung des Pflanzenbestands ohne Eingriff in den Boden (z. B. Mulchen, Schlegeln, Walzen, Messerwalze) stellt keinen Umbruch dar.

Andere Vorgaben, wie z. B. Erosionsschutz (GLÖZ5) werden durch die Regelungen zur verpflichtenden Zwischenfrucht nicht aufgehoben.

Darüber hinaus sind gemäß § 13a Abs. 3 der DüV in Bayern folgende landesspezifische Verpflichtungen zu beachten:

2.2.8 Wirtschaftsdüngeruntersuchung

Wirtschaftsdünger sowie organische und organisch-mineralische Düngemittel, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, dürfen auf Flächen im mit Nitrat belasteten Gebiet nur aufgebracht werden, wenn zuvor die Gehalte dieser Düngemittel an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff und Phosphat auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betriebsinhaber oder in dessen Auftrag festgestellt worden sind.

- ☞ Der bezogen auf Stickstoff mengenmäßig (kg N) bedeutendste Wirtschaftsdünger oder Gärrückstand des Betriebes ist vor dem Aufbringen auf Gesamtstickstoff, verfügbaren Stickstoff und Phosphat zu untersuchen. Alternativ können die im LfL-Lagerraum-Programm bzw. Biogasrechner berechneten Werte oder über das NIRS-Schätzverfahren ermittelte Werte verwendet werden.

www.lfl.bayern.de/lagerkapazitaet

www.lfl.bayern.de/biogasrechner

- ☞ Das vorliegende Untersuchungs- bzw. Berechnungsergebnis darf nie älter als ein Jahr sein.
- ☞ Von dieser zusätzlichen Anforderung befreit sind Betriebe bis max. 750 kg Anfall an Gesamtstickstoff je Betrieb aus Wirtschaftsdüngern pro Jahr, die gleichzeitig keinen Wirtschaftsdünger oder Gärrückstände aufnehmen.
- ☞ Betriebe mit Wirtschaftsdüngereinsatz, die auf keiner roten Fläche Wirtschaftsdünger ausbringen, sind von der Untersuchungspflicht ebenfalls befreit.

2.2.9 Bodenuntersuchung

Der Betriebsinhaber hat vor dem Aufbringen wesentlicher Mengen an Stickstoff auf Flächen im mit Nitrat belasteten Gebiet, den im Boden verfügbaren Stickstoff auf jedem Schlag oder jeder Bewirtschaftungseinheit, außer auf Grünlandflächen, Dauergrünlandflächen und Flächen mit mehrschnittigem Feldfutterbau, für den Zeitpunkt der Düngung, mindestens aber jährlich, durch Untersuchung repräsentativer Proben zu ermitteln.

- ☞ Es ist mindestens eine Nmin- oder EUF-Probe für jede Kultur zu ziehen. Das Ergebnis ist bei der Düngebedarfsermittlung des beprobten Feldstücks bzw. der beprobten Bewirtschaftungseinheit zu verwenden.
- ☞ Die Ermittlung des im Boden verfügbaren Stickstoffs für die weiteren nitratgefährdeten Feldstücke kann mit dem N-Simulationsverfahren der LfL erfolgen. www.lfl.bayern.de/duengebedarfsermittlung
- ☞ Betriebe und Flächen, die von der Erstellung einer Düngebedarfsermittlung befreit sind (vgl. Nr. 2.1.1 Düngebedarfsermittlung), sind auch von dieser zusätzlichen Anforderung befreit.
- ☞ Fruchtarten auf roten Flächen, die auf weniger als einem Hektar (Summe aller roten Flächen mit dieser Kultur) im Betrieb angebaut werden, benötigen nicht zwingend eine Stickstoff-Bodenuntersuchung. In diesen Fällen ist eine N-Simulation für diese Fläche(n) ausreichend.
- ☞ Ebenso sind Flächen, die in der Summe eines Jahres mit keiner wesentlichen Nährstoffmenge gedüngt werden (weniger als 50 kg Gesamtstickstoff je Hektar), von der Maßnahme ausgenommen.

2.3 Begrünung bei Hangneigung zu oberirdischen Gewässern

§ 38a WHG sieht für landwirtschaftlich genutzte Flächen mit durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 5 % im Abstand von 20 m zu Gewässern vor, dass innerhalb eines Abstandes von 5 m zur Böschungsoberkante des Gewässers eine ganzjährig geschlossene Begrünung zu erhalten oder herzustellen ist. Bei Gewässern ohne ausgeprägte Böschungsoberkante ist die Linie des Mittelwasserstandes maßgeblich. Ferner darf eine Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses nicht mehr als einmal innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren durchgeführt werden. Der erste Fünfjahreszeitraum hat mit Ablauf des 30. Juni 2020 begonnen.

Für eine detaillierte Beschreibung der Vorgabe und zu den Hilfsmitteln die die Bayerischen Staatsministerien für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus sowie für Umwelt und Verbraucherschutz zur Verfügung stellen siehe Kapitel III Nr. 1.3.

2.4 Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silage und Silagesickersäften

Die wesentlichen Anforderungen an ortsfeste Anlagen (siehe Glossar) lassen sich wie folgt zusammenfassen.

2.4.1 Bauliche Anforderungen

Grundanforderungen

Anlagen für das Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silage und Silagesickersäften einschließlich deren Sammel-, Um- und Abfülleinrichtungen müssen bei den zu erwartenden Beanspruchungen **flüssigkeitsundurchlässig, standsicher** und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse **widerstandsfähig** sein.

Ab-/Überlaufen von Lagergut

Ein **Ab- bzw. Überlaufen** des Lagergutes, insbesondere dessen Eindringen in das Grundwasser, in Oberflächengewässer und in die Kanalisation muss zuverlässig verhindert werden.

Sicht-/ Funktionskontrolle

Die zugänglichen Anlagenteile, wie Armaturen, Rohrleitungen und die sichtbaren Teile des Behälters – soweit kein Einstieg erforderlich ist – sowie insbesondere die Kontrollschächte der Leckageerkennung sind **mindestens jährlich** durch **Sicht- oder Funktionskontrolle** zu prüfen. Bei Verdacht auf Undichtigkeit (z. B. Gülle im Kontrollschacht) ist die zuständige Kreisverwaltungsbehörde unverzüglich zu benachrichtigen.

Bodenplatte Einfassung

Ortsfeste Anlagen zum Lagern von Festmist und Silage sind mit einer dichten und **flüssigkeitsundurchlässigen Bodenplatte** zu versehen. Zur ordnungsgemäßen Ableitung der Jauche ist die Bodenplatte einer Festmistlagerstätte **seitlich einzufassen**. Die Anlagen sind gegen das Eindringen von Oberflächenwasser aus dem umgebenden Gelände zu schützen. Diese Anforderungen an die Lagerfläche gelten nicht für Foliensilos für Rund- und Quaderballen, sofern auf der Lagerfläche keine Entnahme von Silage erfolgt.

Jauche

Sofern eine Ableitung der **Jauche** in eine vorhandene Jauche- oder Güllegrube nicht möglich ist, ist eine gesonderte **Sammeleinrichtung** vorzusehen.

Silagesickersaft

Dasselbe gilt für Anlagen zur Lagerung von Silage. Anfallender **Silagesickersaft** muss entweder in eine Jauche- oder Güllegrube abgeleitet werden oder es ist eine gesonderte Sammeleinrichtung vorzusehen.

Da sich die Anforderungen für Siloanlagen im Laufe der vergangenen Jahre geändert haben und eine generelle Nachrüstungspflicht für Altanlagen zu keiner Zeit bestand, ist bei der Kontrolle der Konditionalität zwischen drei Gruppen von Siloanlagen zu unterscheiden.

- ☞ Anlagen, die vor dem 1. Oktober 1996 errichtet wurden, müssen nicht zwingend über eine Ableitung verfügen.
- ☞ Anlagen, die im Zeitraum vom 1. Oktober 1996 bis 31. Januar 2006 errichtet wurden, müssen über eine ordnungsgemäße Ableitung verfügen, wenn Sickersaft anfällt.
- ☞ Anlagen, die ab dem 1. Februar 2006 errichtet wurden, müssen generell über eine ordnungsgemäße Ableitung verfügen.

Wenn bei Kontrollen festgestellt wird, dass Jauche oder Silagesickersäfte ab- oder überlaufen, ist dies unabhängig vom Errichtungsjahr der Anlagen ein Verstoß gegen die Nitratrichtlinie.

2.4.2 Lagerkapazität für Gülle und Jauche

Das Fassungsvermögen von Anlagen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern (z. B. Jauche, Gülle und Festmist) sowie Gärrückständen aus dem Betrieb einer Biogasanlage zzgl. ggf. weiterer Einleitungen (z. B. Silagesickersäfte) muss größer sein, als die erforderliche Kapazität während des längsten Zeitraumes, in dem das Ausbringen auf landwirtschaftliche Flächen verboten ist. Es muss auf die Belange des jeweiligen landwirtschaftlichen Betriebes und des Gewässerschutzes abgestimmt sein. Eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Verwertung oder Ausbringung des Inhaltes nach der Düngeverordnung muss gewährleistet sein.

Betriebe, die flüssige Wirtschaftsdünger (z. B. Jauche oder Gülle) oder feste oder flüssige Gärrückstände erzeugen, müssen sicherstellen, dass sie mindestens die in einem Zeitraum von sechs Monaten anfallenden flüssigen Wirtschaftsdünger oder Gärrückstände sicher lagern können. Betriebe, die Wirtschaftsdünger (inkl. Gärrückstände) erzeugen und mehr als drei Großvieheinheiten je Hektar landwirtschaftlich genutzter Flächen halten oder über keine eigenen Aufbringungsflächen verfügen, haben sicherzustellen, dass sie mindestens die in einem Zeitraum von neun Monaten anfallenden flüssigen Wirtschaftsdünger oder Gärrückstände sicher lagern können. Soweit der Betrieb nicht selbst über die erforderlichen Anlagen zur Lagerung verfügt, hat der Betriebsinhaber durch schriftliche vertragliche Vereinbarungen mit einem Dritten sicherzustellen, dass die das betriebliche Fassungsvermögen übersteigende Menge dieser Stoffe überbetrieblich gelagert oder verwertet wird.

Für Festmist von Huftieren oder Klautieren oder für Komposte ist eine Lagerkapazität von zwei Monaten sicherzustellen.

Ob der vorhandene Lagerraum den Vorgaben der Düngeverordnung entspricht, kann schnell und unkompliziert mit dem EDV-Programm zur Berechnung des Lagerraumes für Gülle, Jauche und Stallmist sowie Gärrückstände der LfL überprüft werden:

www.lfl.bayern.de/lagerkapazitaet

www.lfl.bayern.de/biogasrechner

Mindestlagerkapazität
sechs Monate

Wenn die im Betrieb vorhandenen Lagermöglichkeiten nicht ausreichen, bestehen folgende Möglichkeiten, die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen:

Zupacht von Lagerraum

- ☞ Zugepachteter Lagerraum wird anerkannt, wenn ein gültiger schriftlicher Vertrag vorliegt, aus dem zumindest das Volumen des gepachteten Lagerraums für feste bzw. flüssige Wirtschaftsdünger und die Vertragslaufzeit hervorgehen. Der Pächter muss ganzjährig über den zugepachteten Lagerraum verfügen können und die Entfernung zwischen dem angepachteten Lagerraum und der Anfallstätte des Wirtschaftsdüngers muss noch betriebswirtschaftlich sinnvoll sein.

Gülleabnahmeverträge

- ☞ Abnahmeverträge für Gülle, Jauche, Festmist oder Gärrückstände werden anerkannt, wenn sichergestellt ist, dass die im aufnehmenden Betrieb vorhandene Lagerkapazität für eine sechsmonatige Lagerung der eigenen und aufgenommenen Wirtschaftsdünger ausreicht. Im Abnahmevertrag ist zu dokumentieren, dass im aufnehmenden Betrieb ganzjährig freie Lagerkapazität im Umfang der Liefermenge des abgebenden Betriebes vorhanden ist.
- ☞ Betriebe mit erforderlicher Lagerkapazität über sechs bis neun Monate können durch zusätzliche Aufbringungsflächen (Flächen im Mehrfachantrag und Flächen von anderen Betrieben) die erforderliche Lagerkapazität reduzieren. Im Vertrag (01.01. bis 31.12. eines Jahres) müssen die Flächen, die vertraglich gesichert zur Ausbringung von Gärresten und flüssigen Wirtschaftsdüngern bereitgestellt werden, eindeutig gekennzeichnet werden (FID) mit Flächengröße und erlaubter Aufbringmenge in kg N/ha.

Mindestvolumen Silagesickersaft

2.4.3 Hinweis zum Volumen von Auffangbehältern für Silagesickersäfte

Nach Maßgabe der Anlagenverordnung müssen ortsfeste Gärfuttersilos mit einem Auffangbehälter für Silagesickersaft und verunreinigtes Niederschlagswasser versehen sein, sofern ein Ableiten in einen Gülle- oder Jauchebehälter nicht möglich ist.

Das Auffangvolumen ist vom Gäräftenfall und der Häufigkeit der Entleerung abhängig. Zusätzlich ist verunreinigtes Niederschlagswasser, das z. B. beim Befüllen des Silos oder bei der Entnahme des Siliergutes auftreten kann, im Behälter aufzufangen.

Werden diese Stoffe in einen Gülle- oder Jauchebehälter abgeleitet, sind diese Mengen bei der Berechnung der Mindestlagerkapazität zu berücksichtigen. Im o. g. Programm der LfL werden diese Stoffe berücksichtigt.

Hinweis:

Bei Biogasanlagen ist zur Vermeidung von Gewässerverunreinigungen das Biogashandbuch Bayern, Materialienband Kapitel 2.2.4 Wasserwirtschaft, zu beachten. www.lfu.bayern.de/energie/biogashandbuch

3. VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE (GAB 3)

Betroffen sind alle Antragsteller

3.1 Allgemeine Regelung

Die EU-Mitgliedstaaten sind nach den Bestimmungen der Vogelschutzrichtlinie zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensräumen für alle europäischen wildlebenden Vogelarten in oder außerhalb von Schutzgebieten verpflichtet. Konkrete Rechtspflichten ergeben sich für landwirtschaftliche Betriebe insbesondere aus

- ☞ dem Beseitigungsverbot bestimmter Landschaftselemente,
- ☞ dem gesetzlichen Biotopschutz,
- ☞ den Vorgaben der Eingriffsregelung.

Zum Erhalt der durch die Vogelschutzrichtlinie geschützten Vogelarten müssen die Mitgliedstaaten, in Deutschland die Bundesländer, die zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu Vogelschutzgebieten erklären. Dies ist in Bayern durch die Bayerische Natura 2000-Verordnung vom 19. Februar 2016, veröffentlicht im AllMBI Nr. 3 vom 24. März 2016, S. 258 ff. geschehen. Die Bayerische Natura 2000-Verordnung übernimmt und ersetzt die Verordnung zur Festlegung der Europäischen Vogelschutzgebiete vom 12. Juli 2006 (VoGEV).

Hinweis:

Informationen zur BayNat2000V können im Internet abgerufen werden.

www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVoGEV06

www.stmu.v.bayern.de/themen/naturschutz/schutzgebiete/natura2000/umsetzung.htm

Ordnungsgemäß durchgeführte **Pflegemaßnahmen**, durch die geschützte Lebensräume dauerhaft erhalten bleiben, sind zulässig.

Pflegemaßnahmen

In der Regel ist davon auszugehen, dass für die Erhaltung der Lebensräume der europäischen wildlebenden Vogelarten Hecken, Baumreihen, Feldgehölze, Feuchtgebiete und Einzelbäume, wie sie in Kapitel II Nr. 6. definiert werden, von besonderer Bedeutung sind. Für diese Landschaftselemente gilt das Beseitigungsverbot auch außerhalb von Schutzgebieten.

Soweit Flächen in einem Vogelschutzgebiet bewirtschaftet werden, ergeben sich nur dann zusätzliche Bewirtschaftungsvorgaben oder -auflagen, wenn verbindliche Vorschriften in Form einer Schutzgebietsverordnung, einer Einzelanordnung oder in einer vertraglichen Vereinbarung festgelegt wurden. Im Übrigen darf die Bewirtschaftung nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können (§§ 33 f. BNatSchG).

Vogelschutzspezifische Auflagen aus Projektgenehmigungen, unabhängig von der Lage des Projektes innerhalb oder außerhalb von Schutzgebieten, sind ebenfalls zu beachten.

3.2 Besonderheiten für Schutzgebiete

In den Europäischen Vogelschutzgebieten sind zusätzliche Regelungen zu beachten, wenn diese beispielsweise in Form einer **Schutzgebietsverordnung** oder einer **Einzelanordnung** (siehe Glossar) erlassen wurden.

Solche zusätzlichen Regelungen können beispielsweise

- ☞ den Dünger- und Pflanzenschutzmitteleinsatz,
- ☞ den Mahdzeitpunkt,
- ☞ das Umbruchverbot von Grünlandflächen,
- ☞ die Veränderung des Wasserhaushaltes, vor allem in Feuchtgebieten, *oder*
- ☞ die Unterhaltung von Gewässern

betreffen.

Hinweis:

Nähere Informationen sind bei den Unteren Naturschutzbehörden erhältlich.

4. FFH-RICHTLINIE (GAB 4)

Betroffen sind alle Antragsteller

Besonderheiten für Schutzgebiete

Die Mitgliedstaaten müssen die zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu FFH-Gebieten erklären, die nötigen Erhaltungsmaßnahmen für die in den FFH-Gebieten vorkommenden Lebensraumtypen und Arten festlegen und geeignete rechtliche, administrative oder vertragliche Maßnahmen ergreifen, um die Erhaltungsziele zu erreichen.

Die FFH-Gebiete sind als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung in der Bayerischen Natura 2000-Verordnung vom 19. Februar 2016, veröffentlicht im AIIIMBI Nr. 3 vom 24. März 2016, S. 258 ff., als Natura 2000-Gebiete festgelegt.

Hinweis:

Informationen zur BayNat2000V können im Internet abgerufen werden.

www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVoGEV06

www.stmuv.bayern.de/themen/naturschutz/schutzgebiete/natura2000/umsetzung.htm

Die Richtlinie verlangt geeignete Maßnahmen, um in den Schutzgebieten die **Verschlechterung** der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten sowie Störungen der relevanten Arten zu **vermeiden**.

Soweit Flächen in einem FFH-Gebiet bewirtschaftet werden, können sich zusätzliche Bewirtschaftungsvorgaben oder -auflagen insbesondere dann ergeben, wenn verbindliche Vorschriften in Form einer Schutzgebietsverordnung, einer Einzelanordnung oder in einem diese ersetzenden Förderprogramm festgelegt wurden oder eine sonstige gesetzliche Regelung (z. B. bei gesetzlich geschützten Biotopen) besteht. Im Übrigen darf die Bewirtschaftung nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes (siehe Glossar) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen (§ 33 und 34 BNatSchG).

Hinweis:

Naturschutzrechtlich besonders geschützte Lebensraumtypen des Grünlandes der Fauna-Flora-Habitat (FFH-) Richtlinie, Lebensräume der Arten, die unter die FFH- und Vogelschutz-Richtlinie fallen, sowie weitere naturschutzrechtlich geschützte Flächen dürfen grundsätzlich nicht umgebrochen werden. Bitte wenden Sie sich in Zweifelsfällen vorab an die Untere Naturschutzbehörde.

FFH-spezifische Auflagen aus Projektgenehmigungen sind, unabhängig von der Lage des Projektes innerhalb oder außerhalb von Schutzgebieten, ebenfalls zu beachten.

5. LEBENS- UND FUTTERMITTELSICHERHEIT (GAB 5)

Betroffen sind alle Antragsteller, die Lebens- oder Futtermittel erzeugen und/oder in Verkehr bringen oder Tiere füttern, die der Lebensmittelgewinnung dienen

Die Basisverordnung zur Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit (VO (EG) Nr. 178/2002) gilt unmittelbar und bedarf keiner nationalen Umsetzung. Sie wird unter anderem durch bestimmte Verordnungen zur Lebensmittelhygiene (VO (EG) Nr. 852/2004, VO (EG) Nr. 853/2004) sowie zur Futtermittelhygiene (VO (EG) Nr. 183/2005) konkretisiert. Diese Verordnungen weisen jedem Landwirt, der Lebensmittel oder Futtermittel erzeugt oder produziert, lagert, verarbeitet, befördert oder vertreibt (siehe Glossar: Lebensmittel- bzw. Futtermittelunternehmer) die Verantwortung für die Erzeugung und das Inverkehrbringen sicherer Lebens- und Futtermittel zu. Dies gilt auch, soweit er Futtermittel zur Verfütterung im eigenen Betrieb erzeugt, verarbeitet oder lagert.

5.1 Vorgaben zur Futtermittelsicherheit

5.1.1 Sichere Futtermittel

Der Betriebsinhaber muss in seinem Unternehmen auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen dafür sorgen, dass die Anforderungen des Futtermittelrechts an die landwirtschaftliche Tätigkeit erfüllt werden.

Nicht sichere Futtermittel

Futtermittel, die nicht sicher sind, dürfen **nicht in den Verkehr** gebracht **oder an Tiere verfüttert** werden, die zur Lebensmittelgewinnung dienen. Futtermittel gelten als **nicht sicher**, wenn davon auszugehen ist, dass sie

- ☞ die Gesundheit von Mensch oder Tier beeinträchtigen können oder
- ☞ bewirken, dass die Lebensmittel, die aus Tieren hergestellt werden, als nicht sicher für den menschlichen Verzehr anzusehen sind.

So ist beispielsweise bei einem **Nachweis unzulässiger oder verbotener Stoffe** in Futtermitteln oder bei einem Nachweis unerwünschter Stoffe in Futtermitteln oberhalb geltender Höchstgehalte zu prüfen, ob dadurch die Gesundheit von Mensch oder Tier beeinträchtigt werden kann oder ob diese Verunreinigungen bewirken, dass die Lebensmittel, die aus Tieren hergestellt werden, nicht sicher für den Verzehr durch den Menschen sind.

Verbotene, unzulässige und unerwünschte Stoffe

Gemäß den futtermittelrechtlichen Bestimmungen gelten insbesondere Verbote oder Höchstgehalte für folgende Stoffe:

Unzulässige Stoffe, z. B.

- ☞ nicht bestimmungsgemäßer Gebrauch/Verschleppung von Futtermittelzusatzstoffen,
- ☞ Verwendung nicht mehr zugelassener Futtermittelzusatzstoffe,
- ☞ Verschleppung/Kreuzkontamination pharmakologisch wirksamer Substanzen (z. B. Tierarzneimittel oder Arzneifuttermittel).

Unerwünschte Stoffe, z. B.

- ☞ Schwermetalle (z. B. Blei, Cadmium, Arsen, Quecksilber),
- ☞ Dioxine, dioxinähnliche PCB,
- ☞ chlorierte Kohlenwasserstoffe (z. B. DDT, Chlordan),
- ☞ Mutterkorn, Aflatoxin B1,
- ☞ Verschleppung/Kreuzkontamination von Kokzidiostatika in Futtermitteln für Nichtzieltierarten,
- ☞ Rückstände von Pestiziden.

Verbotene Stoffe nach Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 767/2009, z. B.

- ☞ Kot und Urin,
- ☞ Verpackung und Verpackungsteile,
- ☞ Saatgut (gebeizt).

Pflanzenschutzmittelrückstände

Unabhängig von Höchstgehalten für unerwünschte Stoffe nach der Richtlinie 2002/32/EG dürfen Futtermittel auch keine **Rückstände von Pestiziden** enthalten, die die Höchstgehalte gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 überschreiten.

Hinweis:

Die Anwendung der guten landwirtschaftlichen Praxis unter Beachtung der allgemeinen Hygienegrundsätze (Schutz vor Kontamination, angemessene Sauberkeit) führt im Allgemeinen zu sicheren Futtermitteln. Fehlerhafte Produktionsmethoden (z. B. Überdosierung von Pflanzenschutzmitteln) sowie individuelle Situationen (z. B. besondere Bodenbelastungen, besondere Emissionsquellen) können dazu führen, dass die produzierten Futtermittel nicht mehr sicher sind.

5.1.2 Information der Behörden, Rückruf und Rücknahme von Futtermitteln

Hat ein Betriebsinhaber **konkrete Anhaltspunkte** dafür, dass ein von ihm eingeführtes, erzeugtes, hergestelltes oder an andere abgegebenes Futtermittel die Anforderungen an die Futtermittelsicherheit nicht erfüllt, muss er dies unverzüglich der **Regierung von Oberbayern** mitteilen. Diese Mitteilung darf nicht zu einer strafrechtlichen Verfolgung oder für ein Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz gegen den meldenden Betriebsinhaber verwendet werden. Erfolgt diese Meldung nicht, liegt ein Verstoß gegen die Konditionalität vor.

Der Betriebsinhaber muss darüber hinaus unverzüglich Verfahren einleiten, um diese Futtermittel mit Unterstützung von Handel und Vertrieb vom Markt zu nehmen.

Information der Regierung
von Oberbayern

5.1.3 Rückverfolgbarkeit

Der Betriebsinhaber muss die **Rückverfolgbarkeit** von Futtermitteln sicherstellen. Dazu muss er dokumentieren, von wem er die Futtermittel erhalten und/oder an wen er sie abgegeben hat. Das gilt auch dann, wenn der Erwerb oder die Abgabe unentgeltlich war. Der Betriebsinhaber kann diese Anforderung mit einer geordneten **Dokumentation der Wareneingänge und -ausgänge** erfüllen. Die Art der Dokumentation muss es erlauben, den Behörden im Bedarfsfall über Lieferanten oder Abnehmer sowie die Menge der Futtermittel schnell und zuverlässig Auskunft zu erteilen.

Dies gilt für jeden eigenständigen Betrieb. Das bedeutet, wenn (z. B. aus steuerlichen Gründen) bestimmte Betriebsteile in eigene Betriebe ausgelagert werden, dass auch zwischen diesen Betrieben die Rückverfolgbarkeit aller Wareneingänge und -ausgänge sichergestellt sein muss.

Die Dokumentation kann zum Beispiel in Form von **Lieferpapieren** erfolgen, die so geordnet abgelegt sind, dass Lieferanten oder Abnehmer, auch in Bezug auf einen bestimmten Zeitraum, sowie die Menge der Futtermittel identifiziert werden können. Die Dokumentation sollte neben dem **Namen** und der **Anschrift** eines Lieferanten oder Abnehmers und der **Menge** der Futtermittel auch eine zur **Identifizierung des Produktes** ausreichende Bezeichnung umfassen.

Zu den Dokumentationspflichten von Futtermitteln, die aus betriebseigener Erzeugung stammen (Primärproduktion) und innerbetrieblich verwendet werden, wird auf Kapitel III Nr. 5.2.4 verwiesen.

Für Futtermittelunternehmer, die sich nicht auf der in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 erwähnten Stufe der Futtermittelprimärproduktion befinden, gelten unter anderem für die Sicherung der Rückverfolgbarkeit von Futtermitteln weiter spezifizierte Anforderungen nach der Verordnung.

Dokumentation
Rückverfolgbarkeit

Dokumentation von Pflanzenschutzmitteln, Bioziden und gentechnisch verändertem Saatgut

5.1.4 Anforderungen an die Futtermittelhygiene

Bei der Primärproduktion von Futtermitteln sind durch den Betriebsinhaber bestimmte **Dokumentationspflichten** zu erfüllen. Die Buchführung muss insbesondere Aussagen enthalten über die Verwendung von Bioziden und Pflanzenschutzmitteln. Deshalb müssen zumindest Belege vorhanden sein, die über die Verwendung von Bioziden (z. B. **Schädlingsbekämpfungsmittel, Desinfektionsmittel**) und **Pflanzenschutzmitteln** Aufschluss geben. Hierzu zählen z. B. auch Lieferscheine oder Kaufbelege, mit deren Hilfe nachvollzogen werden kann, ob entsprechende Mittel bei der Primärproduktion von Futtermitteln Anwendung fanden (vgl. Kapitel III, Nr. 7.4).

Auch die Verwendung von **genetisch verändertem Saatgut** ist zu dokumentieren.

Registrierung/Zulassung als Futtermittelunternehmer

Jeder Betriebsinhaber muss sicherstellen, dass er diese Anforderung erfüllt. Er kann sich z. B. zusichern lassen, dass die ihn beliefernden Betriebe über eine Registrierung und/oder Zulassung verfügen. Für die Überprüfung der Angaben zum Futtermittellieferanten ist das veröffentlichte Register unter www.bmel.de/futtermittel aufzufinden.

Verwenden Betriebsinhaber Futtermittel aus ihrem eigenen Betrieb, müssen auch sie bei der zuständigen Behörde als Futtermittelunternehmen registriert und/oder zugelassen sein. Änderungen bei den Angaben zum bereits registrierten Betrieb, z. B. durch Inhaberwechsel, Gründung einer GbR, Neuaufnahme von Tätigkeiten oder Betriebsschließung sind der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 56 – Futtermittelüberwachung Bayern, Maximilianstr. 39, 80538 München vom Futtermittelunternehmer zu melden.

Hinweis:

Das Verzeichnis der registrierten Futtermittelunternehmen in Bayern (ohne Landwirte) kann im Internet unter www.reg-ob.de, (Über uns -> Organisationsstruktur -> Organigramm der Sachgebiete -> unter der Überschrift Bereich 5 – Sachgebiet 56 -> unter der Überschrift „Service für die Futtermittelunternehmer“ – Futtermittelbetriebsregister) abgerufen oder bei den Kreisverwaltungsbehörden eingesehen werden.

Verunreinigungen, Kontaminationen

Futtermittel müssten getrennt von Chemikalien und anderen in der Tierernährung verbotenen Erzeugnissen gelagert werden. Lagerbereiche und Behälter für Futtermittel müssen sauber und trocken gehalten sowie regelmäßig gereinigt werden, um unnötige Kreuzkontaminationen zu vermeiden. Arzneifuttermittel und Futtermittel ohne Arzneimittel, die für unterschiedliche Tierkategorien oder -arten bestimmten sind, müssen so gelagert werden, dass das Risiko der Fütterung an Tiere, für die sie nicht bestimmt sind, verringert wird.

Abfälle und gefährliche Stoffe sind so sicher zu lagern und zu behandeln, dass eine gefährliche Kontamination von Futtermitteln verhindert wird.

Analyseergebnisse

Der Betriebsinhaber muss die Ergebnisse einschlägiger **Analysen von Primärerzeugnisproben** oder sonstiger Proben berücksichtigen, die für die Futtermittelsicherheit von Belang sind.

5.2 Vorgaben zur Lebensmittelsicherheit

5.2.1 Sichere Lebensmittel

Der Betriebsinhaber muss in seinem Unternehmen auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen dafür sorgen, dass die Anforderungen des Lebensmittelrechts im Rahmen der landwirtschaftlichen Tätigkeit erfüllt werden und dies auch überprüfen.

Lebensmittel, die nicht sicher sind, dürfen **nicht in Verkehr gebracht** werden. Der Betriebsinhaber muss deshalb auch prüfen, ob die Lebensmittelsicherheit gewährleistet ist, wenn ihm Tatsachen bekannt werden, die die Sicherheit der von ihm produzierten Lebensmittel nachteilig beeinflussen könnten.

Lebensmittel gelten als nicht sicher, wenn davon auszugehen ist, dass sie gesundheitsschädlich oder **nicht zum Verzehr durch Menschen geeignet** sind.

Eine **Gesundheitsschädlichkeit** kann beispielsweise bei Produkten aus der Primärproduktion ausgelöst werden durch **Rückstände** von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden, pharmakologisch wirksamen Substanzen, Kontamination mit Dioxinen, polychlorierten Biphenylen, polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen, Schwermetallen, Mykotoxinen, Nitrat oder durch mikrobiologische Belastungen (Krankheitserreger). Die Gesundheitsschädlichkeit von Lebensmitteln wird durch Untersuchung und wissenschaftliche Bewertung des Ergebnisses nachgewiesen.

Lebensmittel sind zum Verzehr nicht geeignet, wenn sie infolge einer **Kontamination mit Fremdstoffen** oder auf sonstige Weise, durch **Fäulnis, Verderb oder Zersetzung**, für den Verzehr durch den Menschen nicht akzeptabel sind. Die Nichteignung von Lebensmitteln zum Verzehr wird durch Untersuchungen festgestellt, soweit nicht bereits die sensorischen Eigenschaften (z. B. fauliger Geruch, verschimmelter Produkt) die Nichteignung begründen.

Hinweis:

Die Anwendung der guten landwirtschaftlichen Praxis unter Beachtung der allgemeinen Hygienegrundsätze (Schutz vor Kontamination, angemessene Sauberkeit) führt im Allgemeinen zu sicheren Lebensmitteln. Fehlerhafte Produktionsmethoden (z. B. Überdosierung von Pflanzenschutzmitteln oder Anwendung von verschreibungspflichtigen Tierarzneimitteln ohne tierärztliche Behandlungsanweisung) sowie individuelle Situationen (z. B. besondere Bodenbelastungen oder besondere Emissionsquellen, Krankheitsausbrüche im Bestand) können aber dazu führen, dass die produzierten Lebensmittel nicht mehr sicher sind.

Nicht sichere Lebensmittel

Gesundheitsschädlichkeit

Pflanzenschutzmittel- und Tierarzneimittelrückstände

Unabhängig davon dürfen in Lebensmitteln folgende Rückstände nicht enthalten sein:

- ☞ Tierarzneimittel, die die Höchstmengen gemäß Tabelle 1 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 überschreiten,
- ☞ Stoffe, die nicht in Tabelle 1 dieser Verordnung gelistet sind (nicht zugelassene Tierarzneimittel),
- ☞ verbotene Stoffe gemäß Tabelle 2 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 sowie
- ☞ Pflanzenschutzmittel, die die Höchstgehalte gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 überschreiten.

Beratung

In allen Fällen kann sich der Betriebsinhaber beraten lassen (z. B. von Berufsverbänden), um die notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit und weitere Handlungsoptionen (z. B. Verwertung außerhalb des Lebensmittelbereichs) abzustimmen.

5.2.2 Information der Behörden, Rückruf und Rücknahme von Lebensmitteln

Information der Kreisverwaltungsbehörde

Betriebsinhaber als Lebensmittelunternehmer sind verpflichtet, Lebensmittel **vom Markt zu nehmen** und die **Kreisverwaltungsbehörde** bzw. die **Bayerische Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz** darüber zu informieren, wenn sie Grund zu der Annahme haben, dass ein von ihnen erzeugtes Lebensmittel nicht sicher ist. Sofern das Lebensmittel bereits den Verbraucher erreicht hat, muss der Betriebsinhaber einen Rückruf einleiten. Die Mitteilung an die Behörde darf nicht zu einer strafrechtlichen Verfolgung oder für ein Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz gegen den meldenden Betriebsinhaber verwendet werden.

5.2.3 Rückverfolgbarkeit

Bei einer Gesundheitsgefahr durch Lebensmittel ist die Identifizierung der betroffenen Chargen zur Rücknahme der Produkte vom Markt die wichtigste Maßnahme zum Schutz der Verbraucher. Landwirte haben deshalb die Rückverfolgbarkeit der Lebensmittel bzw. der Tiere, die der Lebensmittelgewinnung dienen, sicherzustellen.

Für Lebensmittel, muss dokumentiert werden, von wem der landwirtschaftliche Betrieb sie erhalten und/oder an wen er sie abgegeben hat. Nur die Abgabe von Lebensmitteln an den Endverbraucher ist von der Dokumentationspflicht ausgenommen.

Dokumentation Rückverfolgbarkeit

Die Art der **Dokumentation** ist nicht vorgeschrieben, sie muss aber erlauben, den Behörden im Bedarfsfall über Lieferanten oder Abnehmer schnell und zuverlässig Auskunft zu erteilen. Zum Beispiel können **Lieferpapiere** so geordnet abgelegt werden, dass Lieferanten oder Abnehmer, insbesondere in Bezug auf einen bestimmten Zeitraum, identifiziert werden können.

Dokumentationsinhalt

Die Dokumentation umfasst gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 931/2011 den **Namen**, die **Anschrift** der Lieferanten oder Abnehmer, die **Identifizierung des Produktes** (ausreichende Bezeichnung) und die **Menge**.

5.2.4 Anforderungen an die Lebensmittelhygiene

Alle Erzeuger tierischer Lebensmittel müssen **die verfütterten Futtermittel** nach der EG-Lebensmittelhygieneverordnung dokumentieren. Dies schließt auch die **selbst erzeugten und selbst verfütterten Futtermittel** mit ein. Diese Dokumentationspflicht wird mit den Angaben zur Flächennutzung im Mehrfachtantrag erfüllt. Die Dokumentation aller abgegebenen und bezogenen Futtermittel hat unabhängig davon aber gesondert zu erfolgen und wird im Rahmen der Rückverfolgbarkeit überprüft (siehe Kapitel III, Nr. 5.1.3 Rückverfolgbarkeit).

Dokumentation der
verfütterten Futtermittel

Weitere Anforderungen im Bereich Lebensmittelhygiene:

Weitere Anforderungen

- ☞ Gefährliche Stoffe (z. B. Pflanzenschutzmittel, Biozide, Schmiermittel) und Abfälle müssen von Lebensmitteln generell getrennt gelagert und gehandhabt werden, um eine Kontamination zu verhindern.
- ☞ Ergebnisse von Analysen und einschlägige Berichte von Untersuchungen an Tieren, Proben von diesen oder Erzeugnissen tierischen Ursprungs und Pflanzenmaterialproben müssen dokumentiert werden. Dies kann in Form einer chronologischen Ablage eingehender Befundmitteilungen (Eigenuntersuchungen, Behördenmitteilungen, tierärztliche Berichte) erfolgen.
- ☞ Ergebnisse einschlägiger Analysen von Tier- oder Pflanzenproben oder sonstiger Proben, müssen im weiteren Produktionsverfahren berücksichtigt werden, wenn das Ergebnis für die menschliche Gesundheit von Belang ist.
- ☞ Futtermittelzusatzstoffe, Tierarzneimittel, Pflanzenschutzmittel und Biozide sind nach den jeweiligen Rechtsvorschriften korrekt zu verwenden.
- ☞ Zu den Maßnahmen, die im Rahmen des Lebensmittelrechts vom Tierhalter verlangt werden, zählen insbesondere die Beachtung von Wartezeiten sowie von Verwendungsverboten bzw. -einschränkungen.
- ☞ Die Verwendung von Bioziden (z. B. Schädlingsbekämpfungsmittel, Desinfektionsmittel) und Pflanzenschutzmitteln, die bei der Primärproduktion von pflanzlichen Lebensmitteln Anwendung fanden (vgl. Kapitel III, Nr. 8.4) sowie von Tierarzneimitteln, ist zu dokumentieren.
- ☞ Um zu verhindern, dass durch das Einbringen neuer Tiere in den Betrieb Infektionskrankheiten, die durch Lebensmittel auf den Menschen übertragbar sind, eingeschleppt werden, müssen ggf. Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden (z. B. durch einen Quarantänestall oder durch Zukauf von Tieren nur mit Gesundheitszeugnis). Welche Infektionserreger darunter fallen und welche Vorkehrungen zu treffen sind, richtet sich zunächst nach den behördlich bestimmten Programmen zur Bekämpfung von Zoonosen sowie nach dem Tierseuchenrecht. Hierüber werden die Betriebsinhaber von der zuständigen Behörde bzw. Berufsverbänden informiert.
- ☞ Der Betriebsinhaber muss geeignete Abhilfemaßnahmen treffen, wenn er über Probleme unterrichtet wird, die im Rahmen der amtlichen Überwachung festgestellt werden.

Milchgeldabrechnung Untersuchungsergebnisse

5.2.5 Milcherzeugung

Die Einhaltung der vorgeschriebenen Höchstgehalte für die Anzahl somatischer Zellen und die Keimzahl kann grundsätzlich als Hinweis auf eine hygienische Milcherzeugung verstanden werden. Die Ergebnisse der regelmäßigen Hemmstofftests im Rahmen der Rohmilchablieferung sind Teil des geeigneten Verfahrens, mit dem der Betriebsinhaber sicherstellt, dass die in den Verkehr gebrachte Rohmilch die zulässigen Rückstandshöchstmengen für Antibiotika nicht überschreitet. Den Landwirten werden mit der Milchgeldabrechnung die Ergebnisse der o. g. Untersuchungen von den Molkereien mitgeteilt. Die **Milchgeldabrechnungen bzw. die Untersuchungsergebnisse** müssen systematisch (z. B. zeitlich geordnet) aufbewahrt werden.

Die Kontrolle der in den europäischen Lebensmittelhygiene-Verordnungen beschriebenen einzelnen Anforderungen an die Milcherzeugung kann dann unterbleiben, wenn sich aus der Dokumentation der Untersuchungsergebnisse (z. B. Milchgeldabrechnungen der Molkereien) für die der Kontrolle vorangegangenen sechs Monate für die Keimzahl und den Gehalt an somatischen Zellen keine Überschreitung der festgelegten Höchstgehalte und für den Hemmstofftest kein positiver Befund ergibt.

Rohmilch

Die **Anforderungen an Rohmilch** sind in Anlage 3 beschrieben. Eine Abweichung von den rechtlichen Anforderungen bei einem der drei genannten Kriterien zieht eine vollständige Kontrolle der für die Konditionalität relevanten Anforderungen an die Milcherzeugung im Betrieb nach sich.

Die Einhaltung der vorgegebenen Höchstwerte zur Keimzahl und Zellzahl und das Fehlen von positiven Hemmstofftests schließt jedoch eine für die Konditionalität relevante Beanstandung nicht aus, wenn die zuständige Behörde Kenntnisse über relevante hygienische Mängel im Betrieb hat.

Sofern ein landwirtschaftlicher Betrieb die Untersuchungen der Milch in eigener Verantwortung durchführt, wird das Verfahren bei entsprechend vorhandener Dokumentation gleichwertig angewendet.

Damit kann in vielen Fällen die systematische Vor-Ort-Kontrolle im Rahmen der Konditionalität erheblich vereinfacht werden, denn die meisten Anforderungen zur Lebensmittelsicherheit beziehen sich auf die hygienische Milcherzeugung.

Besondere Anforderungen an die Erzeugung von Milch ergeben sich aus der Verordnung (EG) Nr. 853/2004:

Hygiene im Betrieb

Die Anforderungen im Bereich der Milchhygiene umfassen die saubere Aufbewahrung des **Melkgeschirrs** sowie der **Räume**, in denen Milch gelagert, behandelt oder gekühlt wird. Diese sollen so gelegen und beschaffen sein, dass eine Kontamination der Milch verhindert wird. Dazu müssen Milchlagerräume vor Ungeziefer geschützt und von Räumen getrennt sein, in denen Tiere untergebracht sind.

Oberflächen von Ausrüstungsgegenständen (wie Melkgeschirr, Behälter, Tanks, etc.) müssen leicht zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren sein. Sie müssen einwandfrei in Stand gehalten werden. Die Oberflächen sollen deshalb aus glatten, waschbaren und ungiftigen Materialien bestehen. Nach Verwendung müssen diese Oberflächen gereinigt und erforderlichenfalls

derlichenfalls desinfiziert werden. Tanks und Behälter zur Beförderung der Rohmilch müssen mindestens einmal pro Arbeitstag gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert werden.

Die Milch muss unmittelbar nach dem Melken an einen sauberen Ort verbracht werden, an dem eine Kontamination der Milch ausgeschlossen ist. Bei täglicher Abholung ist die Milch unverzüglich auf eine Temperatur von **unter 8 °C** und bei **nicht täglicher Abholung auf unter 6 °C** zu kühlen. Diese Temperaturanforderungen gelten nicht für Milch, die den Vorschriften in Bezug auf die somatischen Zellen, auf die Keimzahl sowie auf die Rückstandshöchstmengen an Antibiotika bzw. auf die Gesamtrückstandshöchstmengen aller antibiotischen Stoffe genügt und die innerhalb von zwei Stunden nach dem Melken verarbeitet wird oder wenn aus technischen Gründen für die Herstellung bestimmter Milcherzeugnisse eine höhere Temperatur erforderlich ist und die zuständige Behörde eine entsprechende Genehmigung erteilt hat.

Milchkühlung

Darüber hinaus darf **Rohmilch** nur von Tieren stammen,

Anforderungen an Rohmilch

- ☞ deren allgemeiner Gesundheitszustand gut ist, die keine Anzeichen von Krankheiten haben, die zu einer Kontamination der Milch führen könnten, und insbesondere keine eitrigen Genitalinfektionen, keine Magen-Darm-Erkrankungen mit Durchfall und Fieber haben oder an keiner sichtbaren Euterentzündung leiden und keine Euterwunden haben, die die Milch nachteilig beeinflussen könnten,
- ☞ denen keine nicht zugelassenen Stoffe und Erzeugnisse verabreicht wurden bzw. die keiner vorschriftswidrigen Behandlung im Sinne der Richtlinie 96/22/EG (Kapitel III, Nr. 6) unterzogen wurden,
- ☞ bei denen nach Verabreichung zugelassener Erzeugnisse oder Stoffe die vorgeschriebene Wartezeit eingehalten wurde,
- ☞ die in Bezug auf Brucellose und Tuberkulose die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, Anhang III, Abschnitt IX, Kapitel I, Nr. 2 und 3 erfüllen (dies bedeutet, dass die Tiere nur aus amtlich anerkannt freien Beständen stammen dürfen bzw. einer amtlichen Überwachung unterliegen müssen),
- ☞ und sofern Ziegen mit Kühen zusammen gehalten werden, die Ziegen auf Tuberkulose untersucht und getestet wurden.

Tiere, die Anzeichen einer Infektionskrankheit zeigen, die durch Lebensmittel auf den Menschen übertragen werden kann oder die eine Kontamination der Milch zur Folge haben könnte oder die brucellose- oder tuberkuloseinfiziert oder infektionsverdächtig sind, müssen isoliert werden, sodass eine nachteilige Beeinflussung der Milch anderer Tiere vermieden wird.

Das Melken muss unter hygienisch einwandfreien Bedingungen stattfinden, insbesondere müssen

- ☞ Zitzen, Euter und angrenzende Körperteile vor Melkbeginn sauber sein,
- ☞ Tiere, die infolge einer tierärztlichen Behandlung Rückstände in die Milch übertragen können, identifizierbar sein und diese Milch darf vor Ablauf der Wartezeit nicht für den menschlichen Verzehr verwendet werden.

Die Anforderungen an die Milcherzeugung sind unabhängig von einer vorübergehenden Aussetzung der Milchlieferung zu erfüllen.

5.2.6 Eiererzeugung

Eierlagerung

Eier müssen im Erzeugerbetrieb bis zur Abgabe trocken- und saubergehalten werden. Sie müssen bis zur Abgabe vor Fremdgeruch, Stößen und Sonneneinstrahlung geschützt werden.

Diese Anforderungen sind jedoch nur relevant im Rahmen der Konditionalität, soweit die Erzeugung nicht auf die direkte Abgabe kleiner Mengen von Eiern an Endverbraucher oder an örtliche Betriebe des Einzelhandels zur unmittelbaren Abgabe an den Endverbraucher im Sinne von Art. 1 Abs. 3 Buchst. c) der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 LMHV (direkte Abgabe kleiner Mengen von Primärerzeugnissen durch den Erzeuger) beschränkt ist.

Wenn mehr als 350 Legehennen im Betrieb gehalten werden oder die Abgabe nicht nur an Endverbraucher erfolgt, hat die nicht sachgemäße Lagerung von Eiern einen Verstoß gegen die Konditionalität zur Folge.

Hinweis:

Auch im Falle der oben genannten „Kleine-Mengen-Regelung“ (weniger als 350 Legehennen im Betrieb und Abgabe der Eier an Endverbraucher) sind die o. g. Vorgaben für die Lagerung von Eiern einzuhalten. Ein Verstoß ist allerdings nicht relevant im Rahmen der Konditionalität, sondern wird nur nach Fachrecht sanktioniert.

6. RICHTLINIE ÜBER DAS VERBOT DER VERWENDUNG BESTIMMTER STOFFE IN DER TIERISCHEN ERZEUGUNG (GAB 6)

**Betroffen sind alle Antragsteller
die Tiere zur Lebensmittelgewinnung halten**

Die Richtlinie über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von β -Agonisten in der tierischen Erzeugung ist in Deutschland durch die Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung (PharmStV) umgesetzt.

Verbote

Die Anwendung von Stoffen mit thyreostatischer, östrogenen, androgenen oder gestagener Wirkung sowie von Stilbenen und β -Agonisten bei Nutztieren (siehe Glossar) ist grundsätzlich verboten. Unter das **Verbot** fallen alle Hormone mit einer wachstumsfördernden Wirkung. Ausnahmen von diesem Verbot sind nur in wenigen Fällen vorgesehen zur therapeutischen oder tierzüchterischen Behandlung von Tieren, die zur Lebensmittelgewinnung gehalten werden. Eine Behandlung von Masttieren ist verboten.

Ausnahmen

Die zur **therapeutischen Behandlung** in bestimmten Fällen zugelassenen Tierarzneimittel, die Stoffe mit hormonaler Wirkung oder β -Agonisten enthalten, dürfen nur vom Tierarzt an eindeutig identifizierbaren Nutztieren ange-

wandt werden. Der Betriebsinhaber darf derartige Tierarzneimittel nicht besitzen. Lebensmittel (z. B. Fleisch, Milch) von behandelten Tieren dürfen erst nach Ablauf der Wartezeit gewonnen werden.

Eine Ausnahme hiervon besteht bei Equiden. Equidenhalter dürfen **zugelassene Tierarzneimittel** mit Altrenogest zur Behandlung von Fruchtbarkeitsstörungen sowie zugelassene Tierarzneimittel mit β -Agonisten für bestimmte Indikationen wie Atemwegsstörungen im Besitz haben und bei diesen Tieren anwenden.

Zugelassene Tierarzneimittel

Tierarzneimittel, die zu tierzüchterischen Zwecken, wie z. B. zur Brunstsynchronisation, oder zur Vorbereitung von Spender- oder Empfängertieren für den Embryotransfer zugelassen sind, dürfen vom Tierarzt für diese Indikationen verschrieben oder abgegeben werden. Tierhalter dürfen diese Tierarzneimittel somit im Besitz haben und selbst anwenden.

Generell gilt, dass die Verschreibung bzw. die Abgabe von Tierarzneimitteln zur therapeutischen oder tierzüchterischen Behandlung durch den Tierarzt nur im Rahmen einer ordnungsgemäßen Behandlung erfolgen darf. Tierhalter müssen sich bei der Anwendung dieser Tierarzneimittel strikt an die tierärztliche Behandlungsanweisung halten und sie dürfen die Arzneimittel nur an eindeutig identifizierte Nutztiere verabreichen.

Der mit den Arzneimitteln übergebene **Nachweis des Tierarztes** ist vom Tierbesitzer **fünf Jahre** aufzubewahren. Die behandelten Tiere, das verabreichte Tierarzneimittel, dessen Menge sowie Wartezeit, das Anwendungsdatum und die anwendende Person sind zu dokumentieren.

Dokumentation

Die Einhaltung der genannten Verbote wird u. a. im Rahmen des Nationalen Rückstandskontrollplans (NRKP) überwacht. Der NRKP dient der Aufklärung der Ursachen von Rückständen in Lebensmitteln tierischen Ursprungs. Dabei stehen die Aufdeckung von illegalen Anwendungen verbotener Stoffe sowie die Überprüfung der Einhaltung der festgelegten Höchstmengen für Rückstände von zugelassenen Tierarzneimitteln im Vordergrund.

Nationaler Rückstandskontrollplan

Die Kreisverwaltungsbehörde bzw. die Bayerische Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz entnimmt zielorientierte **Proben zur Kontrolle auf Rückstände** pharmakologisch wirksamer Stoffe direkt in den landwirtschaftlichen Betrieben bei Tieren, die zur Lebensmittelgewinnung bestimmt sind (z. B. Blut- und Urinproben) und in den Schlachthöfen bei geschlachteten Tieren (z. B. Muskulatur-, Fett- oder Organproben). Die Proben werden in amtlichen Laboratorien insbesondere auf Rückstände verbotener Stoffe sowie auf Rückstände von zugelassenen Tierarzneimitteln untersucht. Werden verbotene Stoffe nachgewiesen, ermittelt die zuständige Veterinärbehörde auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2019/2090 sowie des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) die Ursachen der nachgewiesenen Rückstände. Dazu gehören auch Kontrollen im Herkunftsbetrieb des untersuchten Tieres. Bei positiven Rückstandsergebnissen sollen die Länder Vollzugsmaßnahmen ergreifen, z. B. kann die Kreisverwaltungsbehörde die Abgabe von Tieren aus dem betroffenen Betrieb verbieten und Proben von weiteren Tieren des Bestandes entnehmen und untersuchen lassen.

Probenahme

Der Nachweis von Rückständen eines verbotenen Stoffes ist ein Verstoß gegen die Verpflichtungen der Konditionalität, es sei denn, die Ergebnisse der sich anschließenden Überprüfungen und Untersuchungen belegen, dass der Betriebsinhaber nicht für die Verabreichung des verbotenen Stoffes verantwortlich ist.

7. REGELUNGEN ZUM PFLANZENSCHUTZ (GAB 7 UND 8)

Betroffen sind alle Antragsteller, in deren Betrieb Pflanzenschutzmittel angewendet werden

Die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 regelt unmittelbar das Inverkehrbringen sowie die Richtlinie 2009/128/EG die grundsätzlichen Bedingungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln. Die EU-Vorgaben wurden in Deutschland im Pflanzenschutzgesetz umgesetzt. Ergänzende Bestimmungen enthalten die darauf beruhenden nationalen Verordnungen.

Aufgrund der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden ergeben sich Anforderungen im Hinblick auf die erforderliche Sachkunde der Anwender und notwendige Prüfplaketten für Spritz- und Sprühgeräte sowie die Lagerung von Pflanzenschutzmitteln und die Entsorgung von Pflanzenschutzmitteln, die einen nicht mehr genehmigten Wirkstoff enthalten oder dessen Anwendung verboten ist.

7.1 Anwendungsvorschriften

Betriebe haben bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, unabhängig davon, ob dies in Eigen- oder Fremdleistung erbracht wird, folgende Anforderungen einzuhalten:

- ☞ Die in der Gebrauchsanleitung beschriebenen Indikationen (Schadorganismus, Pflanze oder Pflanzenerzeugnis und Anwendungstermin/Entwicklungsstadium der Kultur) und Hinweise zur sachgerechten Anwendung (z. B. Aufwandmengen, maximale Anwendungen pro Jahr, Wartezeiten) sind einzuhalten.
- ☞ Bei der Anwendung eines Pflanzenschutzmittels sind die festgesetzten Anwendungsbestimmungen zu beachten, Dabei handelt es sich um Maßnahmen zur Risikominderung. Sie umfassen den Schutz von Anwendern (zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung), Anwohnern und unbeteiligten Dritten ebenso wie den Schutz des Naturhaushalts (z. B. Abstand zu Gewässern und Saumbiotopen oder zeitraumbezogene Wirkstoffmengenbegrenzungen).
- ☞ Es ist immer die jeweils aktuellste Fassung der Zulassung des jeweiligen Pflanzenschutzmittels zu beachten, die gegebenenfalls von der Gebrauchsanleitung abweichen kann.

Anwendungsgebiete und
-bestimmungen

Aus dem Pflanzenschutzgesetz ergeben sich folgende Anforderungen:

- ☞ **Behördliche Anordnungen** zur Einhaltung der guten fachlichen Praxis sind einzuhalten.
- ☞ Pflanzenschutzmittel dürfen auf **Freilandflächen** (siehe Glossar) nur angewendet werden, soweit diese landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden oder eine Ausnahmegenehmigung vorliegt.
- ☞ Pflanzenschutzmittel dürfen nicht in oder unmittelbar an oberirdischen **Gewässern** angewendet werden.

Freilandfläche

Gewässer

Werden Pflanzenschutzmittel nicht selbst, sondern durch einen Dienstleister angewendet, muss dies auch bei späteren Kontrollen belegt werden können (z. B. durch eine Rechnung). Auch bei Pflanzenschutzmittelanwendung in Fremdleistung gelten die rechtlichen Vorgaben zur Ausbringung.

Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV) schreibt in § 4a Abs. 1 Satz 1 und 2 Abstände zum Gewässer bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln vor.

7.2 Anwendungsverbote und -beschränkungen

Die Anwendung eines nicht zugelassenen Pflanzenschutzmittels ist verboten.

Unerlaubte Anwendung

Darüber hinaus ist die Anwendung eines zugelassenen Pflanzenschutzmittels in einem nicht festgesetzten oder genehmigten **Anwendungsgebiet** (Kultur und Schadorganismus) verboten.

Nicht zugelassene Anwendungsgebiete, Anwendungsbestimmungen

Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV) enthält zusätzlich Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel, die die in dieser Verordnung aufgeführten Wirkstoffe betreffen. Diese Anwendungsverbote oder -beschränkungen sind ebenfalls zu beachten.

Flächenbezug

Aufgrund der im Rahmen des Insektenschutzpakets der Bundesregierung im Jahr 2021 geänderten PflSchAnwV ergeben sich folgende Anforderungen:

7.2.1 Verbote und Einschränkungen bei der Anwendung glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel

Mit der Novellierung werden die Anwendung von glyphosathaltigen Pflanzenschutzmitteln in Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten und die Spätanwendung vor der Ernte verboten. Das Verbot betrifft auch Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten. Das bereits bestehende Verbot der Anwendung von glyphosathaltigen Produkten in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz (Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente und gesetzlich geschützte Biotop im Sinne des § 30 BNatSchG) gilt weiterhin.

Zur Anwendung von glyphosathaltigen Produkten gibt es darüber hinaus folgende Einschränkungen:

- ☞ Eine Anwendung von glyphosathaltigen Mitteln auf landwirtschaftlichen Flächen, die nicht in oben aufgeführten Gebieten liegen, ist zudem nur noch zulässig, wenn andere Maßnahmen (z.B. eine mechanische Bearbeitung) gemäß den Grundsätzen des Integrierten Pflanzenschutzes nicht geeignet oder zumutbar sind.
- ☞ Auf erosionsgefährdeten Flächen ist eine Anwendung zur Unkrautbekämpfung, einschließlich der Beseitigung von Mulch- und Ausfallkulturen, zulässig.
- ☞ Bei perennierenden Unkräutern, wie z. B. Ackerkratzdistel, Ackerwinde, Ampfer, Landwasserknöterich oder Quecke ist die Verwendung von glyphosathaltigen Mitteln auf Teilflächen erlaubt, wenn sie in einem bekämpfungswürdigen Umfang vorkommen; die Anwendung ist auf das notwendige Maß zu beschränken.
- ☞ Eine flächige Behandlung von Grünland ist nur zulässig zur Erneuerung des Grünlands, wenn aufgrund starker Verunkrautung eine wirtschaftliche Nutzung des Grünlandes sonst nicht möglich wäre, sowie zur Bekämpfung von Unkräutern, die für Weidetiere schädlich sein können, oder auf erosionsgefährdeten Standorten (vgl. Kapitel II Nr. 5) zur Direkteinsaat ohne Bodenbearbeitung.

Hinweis:

Gemäß Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 8 BayNatSchG ist es bei der landwirtschaftlichen Nutzung verboten, ab dem 1. Januar 2022 auf Dauergrünlandflächen flächenhaft Pflanzenschutzmittel einzusetzen.

7.2.2 *Einschränkungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz*

In Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz (Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturdenkmäler und in gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des § 30 BNatschG) sowie auf Grünland und im Forst in FFH-Gebieten ist die Anwendung von Herbiziden untersagt. Zudem ist die Anwendung von bienengefährlichen (Auflagen B1 bis B3) und bestäubergefährlichen (Auflage NN410) Insektiziden in diesen Gebieten ebenfalls untersagt. Außerdem ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln verboten, die aus einem in Anlage 2 oder 3 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten, z. B. Zinkphosphid.

Von den Anwendungsverböten in FFH-Gebieten ausgenommen sind Produktionsflächen für Garten-, Obst- und Weinbau, der Anbau von Hopfen, Ackerflächen und sonstigen Sonderkulturen sowie Flächen zur Vermehrung von Saat- und Pflanzgut. Die Länder können abweichend hiervon auch Ausnahmen und Befreiungen festlegen, allerdings nicht für die Anwendung von Glyphosat.

7.2.3 Verbote und Einschränkungen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln entlang von Gewässern

Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln an Gewässern, ausgenommen kleine Gewässer von wasserwirtschaftlicher untergeordneter Bedeutung, gilt ab Böschungsoberkante ein Abstand von 10 Metern. Bei geschlossener, ganzjährig begrünter Pflanzendecke ist ein Abstand von fünf Metern einzuhalten. Eine Bodenbearbeitung darf einmal innerhalb von Fünfjahreszeiträumen durchgeführt werden.

7.3 Bienenschutz

Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist der Bienenschutz zu beachten. Entsprechend der Bienenschutzverordnung dürfen bienengefährliche Pflanzenschutzmittel nicht

- ☞ an blühenden oder von Bienen beflogenen Pflanzen angewendet werden,
- ☞ so angewendet werden, dass blühende oder von Bienen beflogene Pflanzen bei der Applikation mit getroffen werden,
- ☞ so gehandhabt, aufbewahrt oder beseitigt werden, dass Bienen mit ihnen in Berührung kommen können.

Dies gilt nicht, wenn Pflanzenschutzmittel, die mit der Angabe „bienengefährlich, außer bei Anwendung nach dem Ende des täglichen Bienenfluges bis 23.00 Uhr“ versehen sind, entsprechend angewendet werden.

Zu beachten ist auch, dass bienenungefährliche Pflanzenschutzmittel bei bestimmten Tankmischungen oder bei einer verbotswidrigen Überschreitung der Aufwandmenge als bienengefährlich eingestuft gelten.

Von den Imkern ist eine Zustimmung einzuholen, wenn Pflanzen im Umkreis von 60 m zu einem Bienenstand innerhalb der Zeit des täglichen Bienenfluges mit einem bienengefährlichen Pflanzenschutzmittel behandelt werden sollen.

7.4 Aufzeichnungspflicht

Über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind **elektronische** oder **schriftliche Aufzeichnungen** zu führen. Diese müssen mindestens folgende Punkte umfassen:

- ☞ Name des Anwenders,
- ☞ die jeweilige Anwendungsfläche (z. B. Bezeichnung der behandelten Fläche oder Bewirtschaftungseinheit),
- ☞ das Anwendungsdatum,
- ☞ das verwendete Pflanzenschutzmittel,
- ☞ die Aufwandmenge und
- ☞ die Kulturpflanze, für die das Pflanzenschutzmittel verwendet wurde.

Die Aufzeichnungen müssen **richtig und vollständig** sein. Sie sollten zeitnah geführt werden und spätestens bis zum 31. Dezember des Jahres der Anwendung vollständig vorliegen. Nach dem Jahr der Anwendung sind sie mindestens **drei Kalenderjahre** aufzubewahren. Zum Zeitpunkt der Kontrolle müssen die Aufzeichnungen des Vorjahres vorliegen; ansonsten liegt ein Verstoß gegen die Konditionalität vor.

Bienengefährliche
Pflanzenschutzmittel

Mindestaufzeichnungen

Aufbewahrungspflicht

Die Aufzeichnungen müssen so gestaltet sein, dass nachvollziehbar ist, **auf welcher Fläche welches Pflanzenschutzmittel angewendet wurde**. Die konkrete Ausgestaltung ist Sache des jeweiligen Betriebs und kann auf die Verhältnisse des Betriebs abgestimmt werden. Möglich ist auch die Verbindung mit einer bereits vorhandenen Schlagkartei oder mit einem Flächenverzeichnis. Flächen, die gleich bewirtschaftet werden, können zu einer Bewirtschaftungseinheit zusammengefasst werden. Verantwortlich für die Aufzeichnungen ist der Betriebsinhaber. Dies gilt auch, wenn Pflanzenschutzmaßnahmen von Dritten durchgeführt werden.

Ein **Beispiel für die ordnungsgemäße Aufzeichnung** der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist als Anlage 2 dieser Broschüre beigelegt. Die Landesanstalt für Landwirtschaft stellt im Internet leere Formblätter sowie Hilfen zum Ausfüllen zur Verfügung. Diese können hier abgerufen werden:

www.lfl.bayern.de/ips/pflanzenschutzrecht/30240

Zusätzliche Anforderungen bestehen bei der Förderung von **Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen** im Hinblick auf den Sachkundenachweis und Prüfplakette (vgl. AUM-/AUKM-Merkblätter – ab Verpflichtungsbeginn 2016 Abschnitt F).

Hinweis:

Die Aufzeichnungen nach dem Pflanzenschutzgesetz erfüllen auch die Anforderungen an die Dokumentation über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bei der Produktion von Lebens- und Futtermitteln. Die Aufzeichnungspflicht über die Verwendung von Bioziden (z. B. Schädlingsbekämpfungsmittel, Desinfektionsmittel) bei der Produktion von Lebens- und Futtermitteln ist damit jedoch nicht abgedeckt (vgl. hierzu auch Kapitel III Nr. 5).

7.5 Vorgaben aus der Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG zur nachhaltigen Verwendung von Pestiziden

Im Hinblick auf die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sind Vorgaben zur Verwendung von Pflanzenschutzgeräten („Geräte-TÜV“), zur Sachkunde der Anwender und zur Lagerung sowie Entsorgung von Pflanzenschutzmitteln zu beachten:

7.5.1 Verwendung von Pflanzenschutzgeräten („Geräte-TÜV“)

Im Gebrauch befindliche prüfpflichtige Geräte, mit denen Pflanzenschutzmittel angewendet werden, müssen in Zeitabständen von sechs Kalenderhalbjahren überprüft werden und über eine gültige Prüfplakette verfügen, erstmals in Gebrauch genommene Pflanzenschutzgeräte müssen spätestens sechs Monate nach ihrer Ingebrauchnahme geprüft werden

7.5.2 Sachkunde der Anwender

Der Anwender von Pflanzenschutzmitteln muss über einen deutschen Sachkundenachweis verfügen. Den Sachkundenachweis stellt die zuständige Behörde aus, wenn nachgewiesen ist, dass ausreichende Kenntnisse im Pflanzenschutz vorliegen, zum Beispiel durch einen entsprechenden Berufsabschluss (zum Beispiel Landwirt oder Gärtner) oder eine bestandene Sachkundeprüfung. Auch eine Berufsausbildung, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat absolviert worden ist, kann unter bestimmten Voraussetzungen die nötige Sachkunde vermitteln. Soll in einem Betrieb die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln durch einen Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats erfolgen, wird empfohlen, vorher Kontakt mit dem zuständigen Pflanzenschutzdienst aufzunehmen, um das Vorliegen dieser Voraussetzungen zu klären. Bei Vorliegen des Nachweises einer ausländischen Sachkunde kann ein deutscher Sachkundenachweis bei Nachweis von deutschen Sprachkenntnissen vom AELF ausgestellt werden.

Weitere Informationen erhalten Sie beim zuständigen AELF oder über das Webangebot „Pflanzenschutz – Sachkundenachweis – Online“:

www.pflanzenschutz-skn.de

Hinweis:

Sachkundige Personen sind verpflichtet, jeweils innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren an einer anerkannten Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme teilzunehmen. Die Fort- oder Weiterbildung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen nachzuweisen. Diese fachrechtliche Fortbildungspflicht gehört allerdings nicht zu den Verpflichtungen im Rahmen der Konditionalität.

7.5.3 Lagerung von Pflanzenschutzmitteln

Das Pflanzenschutzmittellager selbst sowie die Lagerung der Pflanzenschutzmittel müssen augenscheinlich in Ordnung sein. Es ist zu beachten, dass das Pflanzenschutzmittellager (Raum, Regal, Pflanzenschutzschrank) gegen unbefugten Zugriff gesichert ist (zum Beispiel abgeschlossen ist). Für Pflanzenschutzmittel sind Originalbehälter und -verpackungen zu verwenden, die Etiketten müssen unversehrt und lesbar sein. Die Pflanzenschutzmittel sind trocken und frostfrei zu lagern. Die Sicherung gegen Abfluss oder Versickern kann durch eine externe Auffangwanne, zum Beispiel unter dem Regal, oder einer in den Pflanzenschutzmittelschrank integrierte Auffangwanne gewährleistet werden. Alternativ kann in Lagerräumen eine geeignete Bodenbeschichtung aufgetragen werden, wobei kein direkter Abfluss vorhanden sein darf. In begehbaren Pflanzenschutzmittellagern muss eine ausreichende Belüftung (zum Beispiel Fenster) möglich sein.

Grundsätzlich sind Pflanzenschutzmittel getrennt von Lebens- oder Futtermitteln zu lagern.

7.5.4 Entsorgung von Pflanzenschutzmitteln

Verbotene Pflanzenschutzmittel bzw. Pflanzenschutzmittel, die einen Wirkstoff enthalten, dessen Genehmigung nicht erneuert worden ist oder dessen Genehmigung aufgehoben worden ist und deren Aufbrauchfrist abgelaufen ist, sind nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes unverzüglich zu beseitigen (§ 15 PflSchG). Sofern zum Zeitpunkt der Kontrolle noch keine ordnungsgemäße Entsorgung möglich war, sollten entsorgungspflichtige Pflanzenschutzmittel bis zum geeigneten Entsorgungstermin entsprechend gekennzeichnet und augenscheinlich getrennt gelagert werden. Weitere Informationen erhalten Sie beim zuständigen Pflanzenschutzdienst oder zum Zulassungsstand von Pflanzenschutzmitteln unter

https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/psm_uebersichtsliste

(siehe Tabelle 7 Spalte E)

oder in der Online-Datenbank des BVL:

<https://psm-zulassung.bvl.bund.de/psm/jsp/>

Hinweis:

Pflanzenschutzmittel, bei denen die Aufbrauchfrist aus anderen als den oben genannten (in § 15 PflSchG aufgeführten) Gründen abgelaufen ist, sollten bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung ebenfalls gekennzeichnet und augenscheinlich getrennt gelagert werden.

8. TIERSCHUTZ (GAB 9, 10 UND 11)

Die Verpflichtungen für die Landwirte ergeben sich aus den grundlegenden EU-Vorgaben zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (GAB 11) sowie den spezifischen Vorgaben für den Schutz von Kälbern (GAB 9) und Schweinen (GAB 10).

Rechtsgrundlagen

Das EU-Recht zum Tierschutz ist in Deutschland durch das Tierschutzgesetz und die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in nationales Recht umgesetzt worden. Relevant für die Konditionalität sind die nationalen Vorschriften nur, soweit sie die Vorgaben des EU-Rechts umsetzen. Entsprechend sind auch nur diese Inhalte hier im Detail dargestellt.

In einigen Fällen ergeben sich aus dem nationalen Fachrecht höhere Anforderungen. Die Einhaltung der hier beschriebenen Regelungen der Konditionalität bedeutet also nicht automatisch, dass die betreffende Tierhaltung den Anforderungen des nationalen Fachrechts genügt.

Die nachfolgende Beschreibung führt die Verpflichtungen in zusammengefasster Form auf. Nähere Einzelheiten sind den Rechtsvorschriften zu entnehmen.

8.1 Regelungen über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere

**Betroffen sind alle Antragsteller,
die Tiere zur Erzeugung von Lebensmitteln,
Wolle, Häuten oder Fellen oder zu anderen landwirtschaftlichen
Zwecken züchten oder halten**

Pferde, die zu **Sport- und Freizeitsportzwecken** gehalten werden, werden in dem hier dargestellten Zusammenhang (Konditionalität – Tierschutz) in der Regel nicht als landwirtschaftliche Nutztiere betrachtet, auch wenn diese Pferde am Lebensende der Fleischgewinnung dienen.

Sport-/Freizeitpferde

Für Pferdehaltungen, die primär dem Zweck der Fleisch- oder Milchgewinnung dienen oder für land- und forstwirtschaftliche Arbeiten herangezogen werden, sind die nachfolgend beschriebenen Regelungen der Konditionalität relevant.

8.1.1 Anforderungen an das Personal sowie an die Überwachung und Pflege

Für die Fütterung und Pflege der Tiere müssen ausreichend viele Personen vorhanden sein. Die Personen müssen über die hierfür notwendigen **Kenntnisse und Fähigkeiten** sowie über die notwendige **Zuverlässigkeit** verfügen.

Betreuungspersonal

Alle Tiere müssen mindestens einmal **täglich** durch direkte Inaugenscheinnahme **kontrolliert** werden, wenn sie von regelmäßiger menschlicher Versorgung abhängig sind. Sind die Tiere nicht von regelmäßiger menschlicher Versorgung (z. B. extensive Weidehaltung) abhängig, müssen sie in solchen Abständen kontrolliert werden, dass Leiden vermieden wird. Vorgefundene tote Tiere müssen bei jeder Kontrolle entfernt werden.

Tägliche Kontrolle

Vorhandene **Beleuchtungs-, Lüftungs- und Versorgungseinrichtungen** müssen mindestens täglich überprüft werden. Notstromaggregate und Alarmanlagen sind in den technisch erforderlichen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Es muss eine Beleuchtung vorhanden sein, welche jederzeit die Inaugenscheinnahme ermöglicht.

Beleuchtungs-,
Lüftungs- und Versorgungseinrichtungen

Defekte an automatischen oder mechanischen Anlagen und Geräten sind unverzüglich zu beheben. Wenn dies nicht möglich ist, sind bis zu ihrer Behebung Vorkehrungen zum Schutz der Gesundheit und des Wohlergehens der Tiere zu treffen. Alle Mängel müssen spätestens vor einer Neueinstellung behoben sein.

Defekte

Tiere, die Anzeichen von **Erkrankungen oder Verletzungen** haben, müssen unverzüglich ordnungsgemäß versorgt werden. Sofern erforderlich, sind diese Tiere separat in geeigneten Haltungseinrichtungen unterzubringen, die ggf. mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage versehen sind, und ein Tierarzt ist hinzuzuziehen.

Erkrankungen,
Verletzungen

8.1.2 Aufzeichnungen

Alle medizinischen Behandlungen sowie die Zahl der bei jeder Kontrolle vorgefundenen toten Tiere müssen aufgezeichnet werden. Bei entsprechend gleichwertigen Aufzeichnungen, die bereits im Rahmen anderer Zwecke geführt werden, sind zusätzliche Aufzeichnungen nicht notwendig.

Tierarzneimittel-Bestandsbuch, Bestandsregister

Zum Beispiel können anstelle der Aufzeichnungen der medizinischen Behandlungen die Tierarzneimittel-Nachweise (z. B. sog. **Tierarzneimittel-Bestandsbuch**) herangezogen werden. Das Bestandsregister und das nach der Geflügelpest-Verordnung zu führende Register können zur Dokumentation der Zahl der bei den Kontrollen vorgefundenen toten Tiere verwendet werden. Ist im **Bestandsregister** lediglich die Abgabe von Tieren erfasst, nicht aber die Zahl der verendeten Tiere, muss es entsprechend ergänzt werden.

Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

8.1.3 Anforderungen an die Bewegungsfreiheit

Artgemäße Bewegung

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend verhaltensgerecht unterbringen. Die Möglichkeit des Tieres zu **artgemäßer Bewegung** darf nicht so eingeschränkt sein, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden.

Ist ein Tier ständig oder regelmäßig angebunden oder angekettet, oder befindet es sich ständig oder regelmäßig in Haltungssystemen, so muss es über einen Platz verfügen, der der praktischen Erfahrung und wissenschaftlichen Erkenntnissen nach seinen physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen ist.

8.1.4 Anforderungen an Gebäude, Unterkünfte, Anlagen sowie an das Stallklima und die Beleuchtung

Haltungseinrichtung

Die **Haltungseinrichtungen** müssen so beschaffen sein, dass eine Verletzung oder Gefährdung der Tiere so sicher ausgeschlossen ist wie nach dem Stand der Technik möglich. Das für den Bau von Unterkünften, insbesondere von Haltungseinrichtungen, verwendete Material, mit dem die Tiere in Berührung kommen, muss sich gründlich reinigen und desinfizieren lassen.

Lüftungsanlage

In Ställen, in denen die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere von der Funktion einer elektrisch betriebenen **Lüftungsanlage** abhängen, muss eine geeignete Ersatzvorrichtung vorhanden sein, die bei Ausfall der Lüftungsanlage einen für die Erhaltung der Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere ausreichenden Luftaustausch gewährleistet. Gleichzeitig muss eine Alarmanlage vorhanden sein, die den Ausfall der Lüftungsanlage meldet. Die Alarmanlage muss funktionsfähig sein. Hierbei ist zu beachten, dass es nicht in jedem Fall ausreichend ist, wenn die Alarmanlage lediglich den Komplettausfall der Lüftungsanlage insgesamt meldet. Sofern zur Sicherstellung der Gesundheit und des Wohlergehens der Tiere in einer Haltungseinrichtung, einem Stall oder einem Stallabteil für die ausreichende Belüftung mehrere Lüfter notwendig sind, muss die Alarmanlage auch den Ausfall einzelner dieser Lüfter melden.

Die Zirkulation, der Staubgehalt, die Temperatur, die relative Feuchte und die Gaskonzentration der Luft müssen in einem Bereich gehalten werden, der für die Tiere unschädlich ist. Insbesondere soll der Ammoniakgehalt der Luft im Aufenthaltsbereich der Legehennen 10 ppm je Kubikmeter Luft nicht überschreiten und darf 20 ppm je Kubikmeter Luft dauerhaft nicht überschreiten. Bei der Haltung von Masthühnern ist eine Lüftung und erforderlichenfalls eine Heiz- und Kühlanlage so einzubauen und zu bedienen, dass die Gaskonzentration je Kubikmeter Luft folgende Werte nicht überschreitet:

- ☞ Ammoniak: 20 ppm
- ☞ Kohlendioxid: 3.000 ppm.

Die **Beleuchtungsintensität** und **Beleuchtungsdauer** muss bei Tieren, die in Ställen untergebracht sind, für die Deckung der ihrer Art entsprechenden physiologischen und ethologischen Bedürfnisse ausreichen. Sofern erforderlich, muss eine geeignete künstliche Beleuchtung vorgesehen werden.

Beleuchtung

8.1.5 Anforderungen an die Haltung von Tieren, die nicht in Gebäuden untergebracht sind

Tiere, die nicht in Gebäuden untergebracht sind, müssen, soweit erforderlich und möglich, **vor widrigen Witterungsbedingungen**, Raubtieren und sonstigen Gefahren für die Gesundheit **geschützt** werden.

Weidehaltung

8.1.6 Anforderungen an das Füttern, Tränken und beigefügte Stoffe

Wer ein Tier hält, muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren.

Die Tiere müssen artgerechtes und altersgemäßes **Futter** erhalten, das ihnen in so ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung gestellt werden muss, sodass sie gesund bleiben und ihren Nährstoffbedarf decken können. Die Futter- und Flüssigkeitsration darf keine Stoffe enthalten, die den Tieren unnötige Leiden oder Schäden zufügen können.

Futter

Die **Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen** müssen so ausgestattet und angeordnet sein, dass jedem Tier ausreichender Zugang zu Futter und Wasser ermöglicht wird und Verunreinigungen des Futters und des Wassers auf ein Mindestmaß begrenzt werden. Bei der Anordnung der Fütterungs- und Tränkanlagen ist darauf zu achten, dass die Anlagen gut erreichbar sind und mögliche Rivalitäten der Tiere minimiert werden.

Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen

Rationsgröße und -häufigkeit müssen den physiologischen Bedürfnissen der Tiere angepasst sein. Die Art des Fütterns und Tränkens darf keine unnötigen Leiden oder Schäden verursachen. Alle Tiere müssen Zugang zu Wasser ausreichender Qualität haben oder in der Lage sein, ihren Flüssigkeitsbedarf auf sonstigem Wege zu decken.

8.1.7 Eingriffe an Tieren

Das vollständige oder teilweise **Amputieren** von Körperteilen oder das vollständige oder teilweise Entnehmen oder Zerstören von Organen oder Geweben eines Wirbeltieres ist verboten. In der Anlage 4 (unter 4.2) sind Ausnahmen der genannten Verbote aufgeführt. Bestimmte Eingriffe (s. Anlage 4.2 Nr. 3) sind allerdings nur dann zulässig, wenn sie im Einzelfall für die vor-

Amputieren

gesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich sind. Der zuständigen Behörde ist auf Verlangen die Unerlässlichkeit des Eingriffs glaubhaft darzulegen.

Für den Nachweis der Unerlässlichkeit des Kürzens des Schwanzes bei Schweinen enthält der Nationale Aktionsplan zur „Verbesserung der Kontrollen zur Verhütung von Schwanzbeißen und zur Reduzierung des Schwanzkupierens bei Schweinen“ nähere Vorgaben. Werden Schwänze von Schweinen zu deren Schutz kupiert, hat der Betriebsinhaber auf Verlangen glaubhaft darzulegen, dass der Eingriff für die vorgesehene Nutzung unerlässlich ist. Dies kann gemäß Aktionsplan z. B. durch die sogenannte Tierhaltererklärung erfolgen, in der auf Grundlage einer Risikoanalyse dargelegt wird, warum das Kupieren ausgehend von der konkreten Situation im Betrieb unerlässlich ist. Nähere Informationen zum Nationalen Aktionsplan finden sich auf der Webseite www.aktionsplankupierverzicht.bayern.de.

Betäubung

Ein mit Schmerzen verbundener Eingriff darf an einem Wirbeltier grundsätzlich nur unter **Betäubung** vorgenommen werden. Die Betäubung warmblütiger Wirbeltiere ist grundsätzlich von einem Tierarzt vorzunehmen. Für die Betäubung mit Betäubungspatronen kann die zuständige Behörde Ausnahmen von der Betäubungspflicht durch einen Tierarzt zulassen, sofern ein berechtigter Grund nachgewiesen wird.

Unter den in der Anlage 4 (unter 4.1) genannten Voraussetzungen kann ein Eingriff ggf. auch ohne Betäubung erfolgen. Es sind dann alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Schmerzen oder Leiden der Tiere zu vermindern.

Enthornung von Kälbern

Bei der Enthornung von Kälbern, die bis zu einem Alter von sechs Wochen ohne Betäubung durchgeführt werden darf, bedeutet dies, dass im Rahmen des Eingriffs Schmerzmittel verabreicht und eine Sedation vorgenommen werden muss, um alle Möglichkeiten zur Minderung von Schmerzen und Leiden auszuschöpfen. Die entsprechenden Tierarzneimittel müssen gemäß der Behandlungsanweisung des Tierarztes angewendet werden.

8.1.8 Züchtung/Zuchtmethoden

Verbotene Zuchtmethoden

Natürliche oder künstliche Zuchtmethoden, die den Tieren Leiden oder Schäden zufügen oder zufügen können, dürfen nicht angewendet werden.

Tiere dürfen nur zu landwirtschaftlichen Nutzzwecken gehalten werden, wenn aufgrund ihres Genotyps oder Phänotyps berechtigterweise davon ausgegangen werden kann, dass die Haltung ihre Gesundheit und ihr Wohlergehen nicht beeinträchtigt.

8.2 Regelungen über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (GAB 9)

**Betroffen sind alle Antragsteller
die Kälber zum Zwecke der Aufzucht und/oder der Mast halten**

Definition Kälber

Kälber sind Hausrinder **bis zum Alter von sechs Monaten**. Es sind die bereits dargestellten allgemeinen Regelungen zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere sowie die nachfolgend erläuterten Anforderungen an die Haltung von Kälbern zu beachten.

8.2.1 Besondere Anforderungen an die Haltungseinrichtung für Kälber

Kälber müssen sich in den Stallungen **ausreichend bewegen** können, insbesondere muss sich jedes Kalb mühelos hinlegen, liegen, aufstehen und sich putzen können.

Bewegungsfreiheit

Stallböden, einschließlich Treibgänge, müssen rutschfest und trittsicher sein. Dieses ist häufig bei Holzspaltenböden nicht gegeben; in solchen Fällen können zur Gewährleistung der Rutschfestigkeit und Trittsicherheit derartige Böden beispielsweise mit Gummimatten ausgelegt bzw. mit Querrillen gefräst werden. Von evtl. vorhandenen Unebenheiten, Löchern, Spalten und sonstigen Aussparungen darf keine Verletzungsgefahr insbesondere für Klauen und Gelenke der Kälber ausgehen. Die **Fläche zum Liegen** muss bequem, sauber und ausreichend drainiert sein und darf den Kälbern keinen Schaden zufügen. Wie bereits bei Neubauten (inkl. Umbauten), die ab dem Jahr 2021 errichtet wurden, ist ab dem 9. Februar 2024 auch in den bestehenden Haltungseinrichtungen ein weicher oder elastisch verformbarer Liegebereich erforderlich. Die Übergangsregelung für bestehende Haltungseinrichtungen, nach der im Stall ein zur Verfügung stehender trockener Liegebereich ausreichend ist, endet zu diesem Zeitpunkt.

Stallboden,
Liegefläche

Bei Kälbern mit einem Alter unter zwei Wochen ist die Liegefläche mit geeigneter Einstreu zu versehen. Die Haltungseinrichtung ist im Sinne der guten landwirtschaftlichen Praxis sauber zu halten.

8.2.2 Anforderungen an die Haltungform (Einzel-/Gruppenhaltung)

Über acht Wochen alte Kälber müssen in Gruppen gehalten werden. Die bei **Gruppenhaltung** erforderliche, uneingeschränkt zur Verfügung stehende Bodenfläche richtet sich nach dem Gewicht der Kälber:

Gruppenhaltung

Gewicht des Kalbes	erforderliche Bodenfläche
bis 150 kg	1,5 m²/Kalb
150 bis 220 kg	1,7 m²/Kalb
über 220 kg	1,8 m²/Kalb

Die vorbenannte Darstellung des Flächenbedarfs bei Gruppenhaltung ist für Betriebe mit weniger als sechs Kälbern sowie für Kälber, die von der Mutter gesäugt werden, im Rahmen der Konditionalität nicht relevant.

Eine **Einzelhaltung** ab einem Alter von acht Wochen ist nur zulässig, wenn

Einzelhaltung

- ☞ der Tierarzt schriftlich bescheinigt, dass aus gesundheitlichen oder verhaltensbedingten Gründen das Kalb aus der Gruppe abgesondert werden muss oder
- ☞ im Betrieb weniger als sechs nach ihrem Alter und ihrem Körpergewicht für eine tierschutzgerechte Gruppenbildung geeignete Kälber vorhanden sind oder
- ☞ die Kälber sich weiterhin beim Muttertier befinden, um gesäugt zu werden.

Sofern Kälber in **Einzelbuchten** gehalten werden, müssen sie direkten Sicht- und Berührungskontakt zu anderen Kälbern haben können (Ausnahme: Absonderung kranker Tiere).

Einzelbuchten

Hinsichtlich der Buchtengröße orientiert sich das EU-Recht an den tatsächlichen Körpermaßen der jeweiligen Kälber. Die Einhaltung des nationalen Fachrechts gewährleistet, dass das EU-Recht eingehalten wird:

- ☞ Bis zu einem Alter von zwei Wochen müssen die Einzelbuchten innen mindestens 120 cm lang, 80 cm breit und 80 cm hoch sein.
- ☞ Bei einem Alter der Kälber zwischen zwei und acht Wochen müssen die Einzelbuchten innen mindestens 180 cm (bei innen angebrachtem Trog) bzw. mindestens 160 cm (bei außen angebrachtem Trog) lang und 100 cm breit sein.
- ☞ Sind die Kälber älter als acht Wochen, müssen – falls die Einzelhaltung zulässig ist – die Einzelbuchten innen mindestens 200 cm (bei innen angebrachtem Trog) bzw. mindestens 180 cm (bei außen angebrachtem Trog) lang und 120 cm breit sein.

Kälberhütten/Iglus

Für **Kälberhütten und Iglus** gelten die gleichen Boxenmaße.

Die vorbenannte Darstellung des Flächenbedarfs bei Einzelhaltung ist für Betriebe mit weniger als sechs Kälbern sowie für Kälber, die von der Mutter gesäugt werden, im Rahmen der Konditionalität nicht relevant.

8.2.3 Stallklima, Licht und Beleuchtung

Stallklima

Das **Stallklima**, vor allem Zirkulation, Staubgehalt, Temperatur, relative Feuchte und Gaskonzentration der Luft, muss in einem Bereich gehalten werden, der für die Tiere unschädlich ist.

Im Aufenthaltsbereich der Kälber sollen je Kubikmeter Luft folgende Werte nicht überschritten werden:

- ☞ Ammoniak: 20 ppm
- ☞ Kohlendioxid: 3.000 ppm
- ☞ Schwefelwasserstoff: 5 ppm.

Beleuchtung

Eine angemessene, dem Tagesrhythmus angegliche **Beleuchtung** ist künstlich oder natürlich im Aufenthaltsbereich der Kälber zu gewährleisten. Die Einhaltung des nationalen Fachrechts hinsichtlich der Beleuchtungsstärke (mindestens 80 Lux) sowie der Dauer von mind. 10 Stunden/Tag gewährleistet die Einhaltung dieser Anforderung.

8.2.4 Fütterung

Kolostralmilch

Kälber müssen innerhalb der ersten sechs Lebensstunden **Rinderkolostralmilch** (Biestmilch) angeboten bekommen.

Jedes Kalb muss täglich mindestens zweimal gefüttert werden.

Tier-Fressplatz-Verhältnis

Werden Kälber in Gruppen gehalten, muss bei rationierter Fütterung ein **Tier-Fressplatz-Verhältnis** von 1 : 1 sichergestellt werden, damit alle Kälber der Gruppe gleichzeitig Futter aufnehmen können. Dies gilt nicht bei Abruffütterung und vergleichbaren Fütterungseinrichtungen.

Raufutter

Zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten Fütterung und der erforderlichen Hämoglobinkonzentration im Blut ist spätestens ab dem achten Lebenstag faseriges **Raufutter** oder sonstiges rohfaserreiches strukturiertes Futter zur freien Aufnahme anzubieten sowie bei Kälbern bis zu einem Ge-

wicht von 70 kg ein Eisengehalt der Milchaustauschertränke von mindestens 30 mg je kg zu belegen.

Jedes über zwei Wochen alte Kalb muss jederzeit Zugang zu **Wasser** in ausreichender Menge und Qualität haben.

Wasser

8.2.5 Kontrolle und Vorsorge durch den Tierhalter

Kälber erfordern eine intensivere Beobachtung als unter „Regelungen über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere“ für die allgemeine Tierhaltung beschrieben. Eine für die Fütterung und Pflege verantwortliche Person muss das Befinden der Kälber

- ☞ bei Stallhaltung mindestens zweimal täglich,
- ☞ bei Weidehaltung mindestens einmal täglich überprüfen.

8.2.6 Verbote

Es ist verboten,

- ☞ Kälber in ständiger Dunkelheit zu halten.
- ☞ Kälber anzubinden oder anderweitig festzulegen. Bei Gruppenhaltung ist jedoch das Anbinden der Kälber für jeweils längstens eine Stunde im Rahmen des Fütterns mit Milch oder Milchaustauschertränke zulässig, sofern die Vorrichtungen zum Anbinden den Kälbern keine Schmerzen oder vermeidbare Schäden bereiten und die Tiere sich mühelos hinlegen, liegen, aufstehen und sich putzen können. Etwaige Anbindevorrichtungen sind wöchentlich zu prüfen und ggf. zu regulieren.
- ☞ Maulkörbe zu verwenden.

Verbote

8.3 Regelungen über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (GAB 10)

**Betroffen sind alle Antragsteller,
die Schweine zum Zwecke der Aufzucht und/oder der Mast halten**

Es sind die bereits dargestellten allgemeinen Regelungen über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere sowie die nachfolgend erläuterten Anforderungen an die Haltung von Schweinen zu beachten.

8.3.1 Haltungseinrichtungen für Schweine

Allgemeine Beschaffenheit

- ☞ Einzel gehaltene Schweine müssen mit Ausnahme von Abferkelbuchten **Sichtkontakt** zu anderen Schweinen haben können. Sie müssen gleichzeitig ungehindert liegen, aufstehen, sich hinlegen und eine natürliche Körperhaltung einnehmen können.
- ☞ Allen Schweinen muss ein **Liegeplatz** zur Verfügung stehen, der geeignet, physisch und temperaturmäßig angenehm und sauber ist sowie über ein angemessenes Ableitungssystem verfügt.

Sichtkontakt

Liegeplatz

Schweine, die besonders aggressiv sind oder bereits von anderen Schweinen angegriffen wurden, kranke oder verletzte Tiere, müssen vorübergehend in Einzelbuchten aufgestellt werden. In diesen Fällen müssen sie in der Lage sein, sich in ihrer Bucht ungehindert umzudrehen. Diese Vorgabe

bezieht sich, unter Berücksichtigung der Anforderungen an die Gruppenhaltung von Sauen, nicht auf die Einzelhaltung von Jungsauen und Sauen im Abferkelbereich und im Deckzentrum.

Bei Absatzferkeln, Zuchtläufern, Mastschweinen, Jungsauen und Sauen muss der Fressplatz so beschaffen sein, dass bei rationierter Fütterung alle Tiere gleichzeitig fressen können. Dies gilt auch für die tagesrationierte Fütterung. Bei ad libitum-Fütterung muss für jeweils höchstens vier Schweine eine Fressstelle vorhanden sein.

Boden:

Verletzungsgefahr

- ☞ Im ganzen Aufenthaltsbereich der Schweine und in den Treibgängen muss der Boden **rutschfest und trittsicher** sein; er muss der Größe und dem Gewicht der Tiere entsprechen und so beschaffen sein, dass von ihm **keine Verletzungsgefahr** ausgeht.

Betonspaltenboden

- ☞ Soweit **Betonspaltenboden** verwendet wird,
 - darf der Boden im Aufenthaltsbereich der Schweine höchstens folgende Spaltenweiten aufweisen: Saugferkel 11 mm, Absatzferkel 14 mm, Zuchtläufer und Mastschweine 18 mm, gedeckte Jungsauen und Sauen 20 mm,
 - muss der Boden bei Saug- und Absatzferkeln eine Mindestauftrittsbreite von mindestens 5 cm und bei anderen Schweinen eine Mindestauftrittsbreite von mindestens 8 cm aufweisen.

Beschäftigungsmaterial

Beschäftigungsmaterial: Jedes Schwein muss jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem, organischem und faserreichem sowie in ausreichender Menge vorhandenem Beschäftigungsmaterial haben, welches von dem Schwein untersucht und bewegt werden kann, vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient. Als Beschäftigungsmaterial kann insbesondere Stroh, Heu, Sägemehl oder eine Mischung dieser Materialien dienen, wobei zu beachten ist, dass das Beschäftigungsmaterial so beschaffen sein muss, dass die die Gesundheit der Tiere nicht gefährdet werden kann.

Wasser

Wasser: Jedes mehr als zwei Wochen alte Schwein muss jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität haben.

Stallklima und -beleuchtung

Stallklima und -beleuchtung: Das Stallklima, vor allem Zirkulation, Staubgehalt, Temperatur, relative Feuchte und Gaskonzentration der Luft, müssen für die Tiere unschädlich sein. Im Aufenthaltsbereich der Schweine sollen je Kubikmeter Luft folgende Werte nicht überschritten werden:

- ☞ Ammoniak: 20 ppm
- ☞ Kohlendioxid: 3.000 ppm
- ☞ Schwefelwasserstoff: 5 ppm.

Schweine müssen mindestens acht Stunden pro Tag bei einer Lichtstärke von mindestens 40 Lux gehalten werden. Jedes Schwein soll von ungefähr der gleichen Lichtmenge erreicht werden.

Lärmschutz

Lärmschutz: Im Aufenthaltsbereich der Schweine soll ein Geräuschpegel von 85 dbA nicht überschritten und dauerhafter oder plötzlicher Lärm vermieden werden.

Unverträglichkeit/Gruppenstruktur/Aggressionen: Schweine mit Unverträglichkeitsverhalten dürfen nicht in der Gruppe gehalten werden. Aggressionen in der Gruppe oder Auseinandersetzungen zwischen Schweinen sind durch geeignete Maßnahmen auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Um- und Neugruppierungen müssen auf das unvermeidliche Maß reduziert werden.

Unverträglichkeit,
Gruppenstruktur

Beruhigungsmittel zur Erleichterung der Einstellung fremder Schweine dürfen nur in Ausnahmefällen und nur nach Konsultation eines Tierarztes verabreicht werden.

8.3.2 Besondere Anforderungen

Saugferkel: In Abferkelbuchten müssen Schutzvorrichtungen gegen ein Erdrücken der Saugferkel vorhanden sein. Der Aufenthaltsbereich der Saugferkel muss so beschaffen sein, dass alle Saugferkel jeweils gleichzeitig ungehindert saugen oder sich ausruhen können. Der Liegebereich (Ferkelnest) muss allen Saugferkeln ein gleichzeitiges ungestörtes Ruhen ermöglichen und befestigt (geschlossen) oder mit einer Matte, Stroh oder einem anderen geeigneten Material bedeckt sein.

Saugferkel

Saugferkel dürfen erst im Alter von über vier Wochen abgesetzt werden, es sei denn, dies ist zum Schutz des Muttertieres oder des Saugferkels vor Schmerzen, Leiden oder Schäden erforderlich. Ferner darf ein Saugferkel im Alter von über drei Wochen abgesetzt werden, wenn sichergestellt ist, dass es unverzüglich in vorher geleerte, gereinigte und desinfizierte Ställe oder vollständig abgetrennte Stallabteile verbracht wird, in denen keine Sauen gehalten werden.

Absatzferkel: Absatzferkel sind in Gruppen zu halten. Für jedes Absatzferkel muss abhängig vom Durchschnittsgewicht folgende uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen:

Absatzferkel

Gewicht des Ferkels	erforderliche Bodenfläche
bis 10 kg	0,15 m²/Ferkel
über 10 bis 20 kg	0,20 m²/Ferkel
über 20 bis 30 kg	0,30 m²/Ferkel

(Hinweis: Ferkel über 20 kg bis 30 kg: 0,35 m² aufgrund fachrechtlicher Regelungen, die bei der Konditionalität aber nicht relevant sind.)

Zuchtläufer und Mastschweine

Zuchtläufer und Mastschweine sind in Gruppen zu halten. Entsprechend dem Durchschnittsgewicht muss für jedes Schwein folgende uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen:

Zuchtläufer und
Mastschweine

Gewicht des Schweins	erforderliche Bodenfläche
über 30 bis 50 kg	0,40 m²/Schwein
über 50 bis 85 kg	0,55 m²/Schwein
über 85 bis 110 kg	0,65 m²/Schwein
über 110 kg	1,00 m²/Schwein

Jungsauen und Sauen

Kastenstände

Kastenstände müssen so beschaffen sein, dass die Schweine sich nicht verletzen können und jedes Schwein ungehindert aufstehen, sich hinlegen sowie den Kopf ausstrecken kann und jedes Schwein seine Gliedmaßen in Seitenlage ausstrecken kann, ohne dass dem ein bauliches Hindernis entgegensteht.

Abferkelbuchten

Abferkelbuchten müssen so angelegt sein, dass hinter dem Liegeplatz der Jungsau oder der Sau genügend Bewegungsfreiheit für das ungehinderte Abferkeln sowie für geburtshilfliche Maßnahmen besteht.

Gruppenhaltung

Gruppenhaltung von Sauen: Jungsauen und Sauen sind im Zeitraum von über vier Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin in der Gruppe zu halten (Ausnahmen: Betriebe mit weniger als zehn Sauen oder vorübergehend bei Aggressionen, Krankheit und Verletzung unter der Voraussetzung, dass die Tiere sich jederzeit ungehindert umdrehen können).

Jede Seite der Bucht, in der diese Gruppen gehalten werden, muss mindestens 280 cm, bei Gruppen mit weniger als sechs Schweinen mindestens 240 cm lang sein.

Bei Gruppenhaltung muss, abhängig von der Gruppengröße, jeder Jungsau und jeder Sau folgende uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen:

Gruppengröße	Nutzbare Bodenfläche je	
	Jungsau	Sau
bis 5 Tiere	1,80 m ²	2,48 m ²
6 bis 39 Tiere	1,64 m ²	2,25 m ²
40 oder mehr Tiere	1,48 m ²	2,03 m ²

Ein Teil der vorbenannten Bodenfläche muss planbefestigt oder in einer Weise ausgeführt sein, dass der Perforationsanteil maximal 15 % beträgt. Dieser Flächenteil darf 0,95 m² je Jungsau und 1,3 m² je Sau nicht unterschreiten.

Die Anbindehaltung ist verboten.

Trächtige Jungsauen und Sauen sind bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin mit **genügend Grundfutter** oder Futter mit hohem **Rohfaseranteil** sowie Kraftfutter zu versorgen, damit sie ihren Hunger und ihr Kaubedürfnis stillen können.

Trächtige Jungsauen und Sauen sind erforderlichenfalls gegen Parasiten zu behandeln und vor dem Einstellen in die Abferkelbucht zu reinigen.

Nestbaumaterial

In der Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin muss jeder Jungsau oder Sau ausreichend Stroh oder anderes Material zur Befriedigung ihres Nestbauverhaltens zur Verfügung gestellt werden, soweit dies mit der vorhandenen Anlage zur Kot- und Harnentsorgung vereinbar ist. In bestehenden Haltungen, in denen der Einsatz von Stroh mit der vorhandenen Anlage zur Kot und Harnentsorgung nicht vereinbar ist, sind andere Materialien wie beispielsweise Jutesäcke der Sau zur Verfügung zu stellen.

Eber

Eber

Eber dürfen nur in Haltungseinrichtungen gehalten werden, die so beschaffen sind, dass der Eber sich ungehindert umdrehen und andere Schweine hören, riechen und sehen kann, und für einen Eber ab einem Alter von vierundzwanzig Monaten eine Fläche von mindestens 6 m² aufweisen. Sie dürfen in Haltungseinrichtungen zum Decken nur gehalten werden, wenn diese so angelegt sind, dass die Sau dem Eber ausweichen und sich ungehindert umdrehen kann und wenn sie eine Fläche von mindestens 10 m² aufweisen.

Hinweise zu weiteren fachrechtlichen Änderungen im Bereich Tierschutz, die aber nicht unter Konditionalität fallen:

Weitere fachrechtliche Verpflichtungen, die nicht unter Konditionalität fallen, betreffen insbesondere das mit der 7. Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung verbundene Verbot der Kastenstandhaltung von Sauen im Deckzentrum. Demnach sind Jungsau und Sauen bis auf den Zeitraum von einer Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin bis mindestens zum Absetzen der Ferkel in der Gruppe zu halten (Übergangsregelungen für Altbauten). Für Neubauten muss jeder Sau im Zeitraum ab dem Absetzen bis zur Besamung 5 m² uneingeschränkte nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen. Nähere Einzelheiten dazu sind den Rechtsvorschriften zu entnehmen. Außerdem wird die Kastenstandhaltung der Sauen im Abferkelbereich eingeschränkt (Übergangsregelungen für Altbauten). Mit der 8. Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung muss eine Abferkelbucht, in der sich eine Sau frei bewegen kann, u.a. mindestens 6,5 m² aufweisen (auch hier gelten Übergangsregelungen).

Seit dem 1. Januar 2021 gilt das Verbot der betäubungslosen chirurgischen Kastration von männlichen Ferkeln im Alter von unter acht Tagen. Bezüglich der Betäubung mit Isofluran gilt hier die Ferkelbetäubungssachkundeverordnung.

IV. KONTROLL- UND SANKTIONSSYSTEM

1. KONTROLLE

Kontrollbehörden	Die Kontrolle der Betriebsinhaber hinsichtlich der Einhaltung der Verpflichtungen der Konditionalität obliegt grundsätzlich den in Bayern zuständigen Fachrechtsbehörden. Die Kontrollen können von der Zahlstelle übernommen werden, wenn deren Kontrollen ebenso wirksam sind wie die Kontrollen der Fachrechtsbehörden (siehe Kapitel I, Nr. 2).
Verhinderung einer Vor-Ort-Kontrolle	Kontrolliert wird, ob die Anforderungen und Standards der Konditionalität eingehalten werden. Beihilfeanträge werden abgelehnt, wenn der Betriebsinhaber, die vertretungsberechtigte Person, ein Arbeitnehmer oder eine sonstige im Betrieb mitarbeitende Person die Durchführung einer Vor-Ort-Kontrolle verhindern .
Rechte/Pflichten bei der Kontrolle	Als Anlage 6 ist dieser Broschüre ein Merkblatt über die Rechte und Pflichten der Landwirte und Kontrolleure bei Vor-Ort-Kontrollen beigelegt, das Auskunft zu den wichtigsten Fragen im Zusammenhang mit den Kontrollen gibt.
Kontrollquote	<p>1.1 Systematische Kontrolle</p> <p>Das EU-Recht schreibt grundsätzlich vor, dass die Einhaltung der Konditionalität bei mindestens 1 % der Begünstigten von für die Konditionalität relevanten Zahlungen systematisch vor Ort kontrolliert werden muss.</p> <p>Um den Kontrollaufwand zu begrenzen, können die systematischen Kontrollen gebündelt werden, d. h. bei einem Kontrollbesuch werden im selben Betrieb mehrere Rechtsvorschriften und Standards kontrolliert.</p> <p>Zudem wird die Einhaltung der Standards GLÖZ 1 (Erhaltung von Dauergrünland), GLÖZ 7 (Fruchtwechsel) und GLÖZ 8 (Mindestanteil von nichtproduktiven Flächen) im Rahmen von Verwaltungskontrollen überprüft.</p> <p>Im Rahmen der Kontrollen werden auch die Ergebnisse des sogenannten Flächenmonitoringsystems herangezogen und verarbeitet, das heißt es erfolgt eine automatisierte Auswertung bestimmter, frei zugänglicher Satellitenbilder des EU-Copernicus Programms.</p>
Fachrechtskontrollen	<p>1.2 Weitere Kontrollen</p> <p>Neben den systematischen Kontrollen der Konditionalität können auch Kontrollen aus anderem Anlass erfolgen. Solche Kontrollen, bei denen vermuteten Verstößen nachzugehen ist, können sich auf Grund von Hinweisen anderer Behörden, eigener Fachrechtskontrollen, aber auch durch Mitteilungen Dritter ergeben.</p>

2. BEWERTUNG EINES VERSTOSSES GEGEN DIE VORSCHRIFTEN DER KONDITIONALITÄT

Hinweis:

Ausschlaggebend für die Kürzung für die Konditionalität relevanter Zahlungen ist die Nichterfüllung einer oder mehrerer Verpflichtungen nur dann, wenn dies im Rahmen einer landwirtschaftlichen Tätigkeit oder auf einer landwirtschaftlichen Fläche des Betriebs (einschließlich aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommener Flächen, Naturschutz- und Sukzessionsflächen) erfolgt.

2.1 Haftungsregelung

Der Betriebsinhaber, der für eine Fläche einen **Antrag** auf Direktzahlungen oder Zahlungen für flächen- oder tierbezogene Fördermaßnahmen des ländlichen Raums stellt, ist das **ganze Kalenderjahr über verantwortlich** für die Einhaltung der Vorschriften der Konditionalität. Damit wird bei Verstößen auf diesen Flächen immer der Antragsteller sanktioniert. Dies gilt auch in den Fällen, in denen Flächen vor Antragstellung übernommen bzw. nach Antragstellung abgegeben wurden. Wer ggf. im Innenverhältnis zwischen Übergeber und Übernehmer für die Verwaltungssanktion haftet, bestimmt sich nach dem Privatrecht bzw. einer evtl. zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung.

Sanktion bei
Flächenübergang

Ist der Verstoß im oben genannten Fall allerdings demjenigen anzulasten, der die Fläche vor Antragstellung abgegeben bzw. nach Antragstellung aufgenommen hat und hat dieser Flächenabgeber bzw. Flächenaufnehmer für das betreffende Kalenderjahr auch einen Beihilfeantrag gestellt, so werden die Sanktionen gegenüber dieser Person vorgenommen.

Sonderfall

Die Regelungen zur Sanktionierung bei Übertragung von Flächen gelten in analoger Weise bei Übertragung anderer Betriebsteile.

2.2 Bewertung von Verstößen

Bei der Bewertung wird generell auf die Kriterien Häufigkeit, Ausmaß, Schwere und Dauer abgestellt. Diese Begriffe sind wie folgt zu verstehen:

Bewertungskriterien

- ☞ **Häufigkeit:** Wiederholte Nichteinhaltung derselben Anforderung innerhalb von drei aufeinander folgenden Kalenderjahren, vorausgesetzt der Betriebsinhaber wurde auf den vorangegangenen Verstoß hingewiesen und er hatte die Möglichkeit, die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung dieses Verstoßes zu treffen.
- ☞ **Ausmaß:** Der räumliche Bezug, insbesondere ob der Verstoß weitreichende Auswirkungen hat oder auf die Flächen des Betriebs oder den Betrieb selbst begrenzt ist.
- ☞ **Schwere:** Bezogen auf die Ziele, die mit der betreffenden Rechtsvorschrift erreicht werden sollen.
- ☞ **Dauer:** Insbesondere bezogen auf die Länge des Zeitraums, in dem die Auswirkungen festzustellen sind, oder welche Möglichkeiten bestehen, die Auswirkungen mit angemessenen Mitteln abzustellen.

Bewertung

Die zuständige Fachbehörde hat nach diesen Kriterien den festgestellten **Verstoß** zu bewerten. Aufgrund dieser Bewertung müssen die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten dann die entsprechenden Zahlungen kürzen (Verwaltungssanktion).

Die Kürzung beträgt bei einem fahrlässig begangenen Verstoß in der Regel 3 %.

Bei festgestellten nicht vorsätzlichen Verstößen kann die Zahlstelle auf der Grundlage der Bewertung des Verstoßes durch die zuständige Kontrollbehörde unter Berücksichtigung der oben genannten Kriterien, den Prozentsatz auf bis zu 1 % senken.

Hat ein festgestellter Verstoß keine oder nur unerhebliche Folgen für die Erreichung des Ziels des betreffenden Standards oder der betreffenden Anforderung kann von einer Verwaltungssanktionierung abgesehen werden. Soweit möglich, hat der Betriebsinhaber diesen Verstoß sofort bzw. innerhalb der ihm von der zuständigen Kontrollbehörde mitgeteilten Frist zu beheben.

Hat der Verstoß schwerwiegende Folgen für die Erreichung des Ziels des betreffenden Standards oder der betreffenden Anforderung, oder stellt er eine direkte Gefährdung der öffentlichen Gesundheit oder der Tiergesundheit dar, kann die Zahlstelle den Prozentsatz auf bis zu 10 % anheben.

Unabhängig von der Art der Kontrollen (systematisch oder anlassbezogen) führen alle festgestellten Verstöße gegen Anforderungen der Konditionalität grundsätzlich zu einer Kürzung der Zahlungen.

3. HÖHE DER GESAMTSANKTION

Werden in einem Kalenderjahr mehrere fahrlässige Erstverstöße begangen, werden die festgesetzten Kürzungssätze addiert, wobei der gesamte Kürzungssatz 5 % nicht überschreiten darf, wenn keiner der Verstöße schwerwiegende Folgen für die Erreichung des Ziels des betreffenden Standards oder der betreffenden Anforderung hat oder eine direkte Gefährdung der öffentlichen Gesundheit oder der Tiergesundheit bedeutet (Kappungsgrenze). Wenn jedoch ein Verstoß von besonderer Schwere festgestellt wird, erhöht sich diese Kappungsgrenze auf 10 %.

Im Wiederholungsfall, d. h., wenn sich ein Verstoß gegen eine relevante Anforderung einer Verordnung oder Richtlinie innerhalb von drei Kalenderjahren wiederholt, beträgt die Verwaltungssanktion in der Regel 10 %. Ein Wiederholungsfall liegt auch dann vor, wenn innerhalb eines Kalenderjahres mehrfach gegen dieselbe Anforderung verstoßen wurde.

Werden in einem Kalenderjahr mehrere fahrlässige Wiederholungsverstöße begangen, werden die festgesetzten Kürzungssätze addiert, wobei der gesamte Kürzungssatz 20 % nicht überschreiten darf (Kappungsgrenze).

Tritt derselbe Verstoß ohne stichhaltige Begründung seitens des Begünstigten weiterhin wiederholt auf, so gelten diese Fälle als vorsätzliche Verstöße.

Bei einem vorsätzlichen Verstoß beträgt die Kürzung mindestens 15 % der Zahlungen, kann sich aber aufgrund der oben genannten Kriterien Häufigkeit, Ausmaß, Schwere und Dauer auf bis zu 100 % erhöhen.

Werden in einem Kalenderjahr mehrere vorsätzliche Verstöße begangen, werden die festgesetzten Kürzungssätze addiert, wobei der gesamte Kürzungssatz 100 % nicht überschreiten darf.

Werden in einem Kalenderjahr mehrere fahrlässige, wiederholte und vorsätzliche Verstöße begangen, werden die festgesetzten Kürzungssätze der einzelnen Verstoßarten unter Berücksichtigung der entsprechenden Kapazitätsgrenzen addiert, wobei der gesamte Kürzungssatz ebenfalls 100 % nicht überschreiten darf.

4 ZUORDNUNG EINES VERSTOSSES ZUM JAHR DER BEGEHUNG

Nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes in der Rechtssache C-361/19 (De Ruiter) muss ein bei einer Kontrolle festgestellter Verstoß dem Kalenderjahr zugeordnet werden, in dem der Verstoß begangen wurde. Die aus dem Verstoß resultierende Verwaltungssanktion ist dann auf Basis der Zahlungen zu berechnen, die dem Betriebsinhaber im Jahr der Begehung des Verstoßes gewährt wurden. Es sind alle diejenigen Verstöße zu berücksichtigen, die im aktuellen oder in einem der beiden vorangegangenen Kalenderjahre begangen wurden.

Hält der Verstoß über mehr als ein Jahr an, sind die Zahlungen aller betroffenen Jahre zu sanktionieren.

Verstöße können bis zu drei Jahre in die Vergangenheit sanktioniert werden.

V. GLOSSAR

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Ackerland: Der Begriff Ackerland umfasst für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen genutzte andere Flächen als Dauergrünland oder Dauerkulturen und für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen verfügbare, aber brachliegende andere Flächen als Dauergrünland oder Dauerkulturen.

Für die Laufzeit der entsprechenden Verpflichtung gehört zum Ackerland auch eine stillgelegte Fläche, die zum Zeitpunkt der Stilllegung die vorgenannten Voraussetzungen für Ackerland erfüllt hat und stillgelegt worden ist

- a) nach dem GLÖZ8,
- b) nach der Öko-Regelung 1a,
- c) im Rahmen der Artikel 22 bis 24 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 in der für den Zeitpunkt der Stilllegung geltenden Fassung,
- d) im Rahmen einer Agrarumweltmaßnahme nach Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 in der für den Zeitpunkt der Stilllegung geltenden Fassung,
- e) im Rahmen einer Agrarumwelt- und Klimamaßnahme nach Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in der für den Zeitpunkt der Stilllegung geltenden Fassung oder
- f) im Rahmen einer freiwilligen Umwelt-, Klima- oder anderen Bewirtschaftungsverpflichtung nach der ELER-Regelung.

Begrünte Randstreifen einer Ackerlandfläche von untergeordneter Bedeutung, höchstens aber einer Breite von 15 m, sind Ackerland.

Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM): Zu den Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen gehören in Bayern folgende Fördermaßnahmen:

- ☞ Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm (KULAP)
- ☞ Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm inkl. Erschwernisausgleich (VNP).

Antragsteller: Betriebsinhaber, die Zahlungen beantragen die der Konditionalität unterliegen.

Begünstigter: Empfänger der agrarrechtlichen EU-Beihilfen und Zahlungen.

Betriebsinhaber: Eine natürliche oder juristische Person oder eine Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, unabhängig davon, welchen rechtlichen Status die Vereinigung und ihre Mitglieder aufgrund nationalen Rechts haben, deren Betrieb sich im Gebiet der EU befindet und die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

Bewirtschaftungseinheit: mehrere Schläge, die vergleichbare Standortverhältnisse aufweisen, einheitlich bewirtschaftet werden und mit der gleichen Pflanzenart oder mit Pflanzenarten mit vergleichbaren Nährstoffansprüchen bewachsen oder zur Bestellung vorgesehen sind.

Dauergrünland: Der Begriff Dauergrünland umfasst Flächen, auch wenn sie nicht für die Erzeugung genutzt werden, die

1. auf natürliche Weise durch Selbstaussaat oder durch Aussaat zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden,
2. seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge sind und
3. seit mindestens fünf Jahren nicht gepflügt worden sind.

Gras oder andere Grünfütterpflanzen sind

1. alle krautartigen Pflanzen, die herkömmlicherweise in natürlichem Grünland anzutreffen sind oder die normalerweise Teil von Saatgutmischungen für Weideland oder Wiesen sind, unabhängig davon, ob die Flächen als Viehweiden genutzt werden, mit Ausnahme von
 - a) Gras oder anderen Grünfütterpflanzen bei dem Anbau zur Erzeugung von Saatgut,
 - b) Gras bei dem Anbau zur Erzeugung von Rollrasen und
 - c) Leguminosen bei der Aussaat in Reinsaat oder in Mischungen von Leguminosen solange diese Leguminosen auf der Fläche vorherrschen, und

2. Pflanzen der Gattungen Juncus und Carex, soweit sie auf der Fläche gegenüber Gras oder anderen Grünfütterpflanzen im Sinne der Nummer 1 nicht vorherrschen.

Dauergrünland kann auch andere Pflanzenarten als Gras oder andere Grünfütterpflanzen, die abgeweidet werden können, umfassen, wie Sträucher oder Bäume, soweit Gras und andere Grünfütterpflanzen vorherrschen. Gras und andere Grünfütterpflanzen herrschen vor, wenn sie mehr als 50 % der förderfähigen Fläche einer Dauergrünlandfläche einnehmen.

Pflügen ist jede mechanische Bodenbearbeitung, die die Narbe zerstört. Nicht als Pflügen gilt eine flache Bodenbearbeitung von bestehendem Dauergrünland zur Narbenerneuerung in der bestehenden Narbe.

Als Dauergrünland gelten, wenn Gras und andere Grünfütterpflanzen in Weidegebieten traditionell nicht vorherrschen oder nicht vorkommen, auch Flächen, die mit anderen Pflanzenarten im Sinne des Absatzes 3 bedeckt sind, die Teil eines etablierten lokalen Bewirtschaftungsverfahrens sind. Ein etabliertes lokales Bewirtschaftungsverfahren ist jede

1. traditionelle Beweidungspraktik, die auf den betreffenden Flächen gemeinhin angewendet wird,
2. traditionelle Mahdnutzung,
3. Praktik, die von Bedeutung ist
 - a) für die Erhaltung der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates genannten Lebensraumtypen oder
 - b) für die Erhaltung der Lebensräume der unter die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates fallenden Arten oder
4. Kombination der in den Nummern 1 bis 3 genannten Praktiken.

Als **Dauergrünland** gelten auch Flächen, die

1. nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes als Dauergrünland neu angelegt worden sind oder werden,
2. nach einer Verordnung auf Grund des § 9 Absatz 5 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes in Dauergrünland rückumgewandelt worden sind oder werden,
3. nach einer Verordnung auf Grund des § 12 Absatz 8 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes in Dauergrünland rückumgewandelt worden sind oder werden,
4. einer Verpflichtung zur Umwandlung in Dauergrünland unterliegt und mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen angesät worden sind oder werden oder nach den Vorschriften über die Erhaltung von Dauergrünland bei der Zahlung für den Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden zur Durchführung von Titel III Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 angelegt oder rückumgewandelt worden sind oder werden und als Dauergrünland gelten.

Streuobstwiesen gelten als Dauergrünland, wenn die begrünte Fläche die Voraussetzungen der Begriffsbestimmung Dauergrünland erfüllt.

Dauerkulturen: Der Begriff Dauerkulturen umfasst Flächen, auch wenn sie nicht für die Erzeugung genutzt werden, mit

1. nicht in die Fruchtfolge einbezogenen Kulturen außer Dauergrünland, die für die Dauer von mindestens fünf Jahren auf den Flächen verbleiben und wiederkehrende Erträge liefern,
2. Reb- und Baumschulen sowie
3. Niederwald mit Kurzumtrieb.

Reb- und Baumschulen sind folgende Flächen mit jungen verholzenden Pflanzen im Freiland, die zum Auspflanzen bestimmt sind:

1. Rebschulen und Rebschnittgärten für Unterlagen,
2. Baumschulen für Obst- und Beerengehölze,
3. Baumschulen für Ziergehölze,
4. gewerbliche Forstbaumschulen ohne forstliche Pflanzgärten innerhalb des Waldes für den Eigenbedarf des Betriebs und
5. Baumschulen für Bäume und für Sträucher, die geeignet sind für die Bepflanzung von Gärten, Parks, Straßenrändern und Böschungen, wie Heckenpflanzen, Rosen und sonstige Ziersträucher sowie Zierkoniferen, jeweils einschließlich der Unterlagen und Jungpflanzen.

Niederwald mit Kurzumtrieb ist eine Fläche, die mit Gehölzpflanzen der in Anlage 2 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung genannten Arten bestockt ist, deren Wurzelstock oder Baumstumpf nach der Ernte im Boden verbleibt und wieder austreibt. Der maximale Erntezyklus für Niederwald mit Kurzumtrieb beträgt 20 Jahre.

Ein **begrünter Randstreifen** einer Dauerkulturfläche, der von untergeordneter Bedeutung ist, ist Dauerkultur. Eine untergeordnete Bedeutung liegt bei einer Breite von mehr als 15 m nicht vor.

Einzelanordnungen: An den jeweiligen Landwirt gerichtete Verwaltungsakte, mit denen die zuständige Behörde bestimmte Maßnahmen vorschreibt oder untersagt oder von bestimmten Bedingungen abhängig macht.

Feuchtgebiete: In Deutschland werden auch für die europäischen Vogelarten folgende Feuchtbiotope als relevant angesehen: natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmte Bereiche einerseits, sowie Moore, Sümpfe, Röhrichte, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche und Binnenlandsalzstellen, sofern sie über die Biotopkartierung erfasst sind, zudem Tümpel, Sölle und Dolinen und andere mit diesen vergleichbare Feuchtgebiete.

Flächenbezogene Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen: Zu den flächenbezogenen Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen zählen:

- ☞ Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) ohne die Maßnahme B60 „Sommerweidehaltung“ (Weideprämie), die Maßnahme B49 „Erneuerung von Hecken und Feldgehölzen“ und die Maßnahme B56 „Wiederaufbau von Steinmauern in Weinbausteillagen“,
- ☞ Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm inkl. Erschwernisausgleich (VNP).

Flächenbezogene Fördermaßnahmen des ländlichen Raums: Zu den flächenbezogenen Fördermaßnahmen des ländlichen Raums zählen:

- ☞ Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten (AGZ),
- ☞ Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) ohne die Maßnahme B60 „Sommerweidehaltung“ (Weideprämie), und die Maßnahme B49 „Erneuerung von Hecken und Feldgehölzen“ und die Maßnahme B56 „Wiederaufbau von Steinmauern in Weinbausteillagen“,
- ☞ Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm inkl. Erschwernisausgleich (VNP).

Freilandflächen: Die nicht durch Gebäude oder Überdachungen ständig abgedeckten Flächen, unabhängig von ihrer Beschaffenheit oder Nutzung; dazu gehören auch Verkehrsflächen jeglicher Art wie Gleisanlagen, Straßen-, Wege-, Hof- und Betriebsflächen sowie sonstige durch Tiefbaumaßnahmen veränderte Landflächen (§ 2 Ziff. 15 PflSchG).

Frühe Sommerkulturen (in Bayern):

1. Sommergetreide ohne Mais und Hirse
2. Leguminosen ohne Sojabohnen
3. Sonnenblumen, Sommerraps, Sommerrüben, Körnersenf, Leindotter, Lein, Mohn, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, Küchenkräuter, Klee gras, Klee-/Luzernegras-Gemisch, Ackergras, Grünlandesaat, Kartoffeln, Rüben, Gemüsekulturen.

Futtermittelunternehmen: Alle Unternehmen, gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht und ob sie öffentlich oder privat sind, die an der Erzeugung, Herstellung, Verarbeitung, Lagerung, Beförderung oder dem Vertrieb von Futtermitteln beteiligt sind, einschließlich Erzeuger, die Futtermittel zur Verfütterung in ihrem eigenen Betrieb erzeugen, verarbeiten oder lagern.

Futtermittelunternehmer: Die natürlichen oder juristischen Personen, die dafür verantwortlich sind, dass die Anforderungen des Lebensmittelrechts in dem ihrer Kontrolle unterstehenden Futtermittelunternehmen erfüllt werden.

Grünland: Flächen, auf denen Gras erzeugt wird, wobei es sich um eingesätes oder natürliches Grünland handeln kann. Hierzu zählt auch Dauergrünland. Bezüglich der Regelungen in der Nitratrichtlinie zählen hierzu auch Wiesen und Weiden, die gemäß der 5-Jahres-Regelung noch kein Dauergrünland sind.

Hangparallel: überwiegend quer zur Haupthangrichtung; die beiden Vorgewende bleiben unberücksichtigt.

Hauptkultur: die Kultur, die in der Zeit vom 1. Juni bis zum 15. Juli des Jahres am längsten auf der Fläche steht.

Landwirtschaftliche Fläche: Der Begriff landwirtschaftliche Fläche umfasst Ackerland, Dauerkulturen und Dauergrünland, und das auch, wenn diese auf der betreffenden Fläche ein Agroforstsystem bilden.

Ein **Agroforstsystem** auf Ackerland, in einer Dauerkultur oder auf Dauergrünland liegt vor, wenn auf der Fläche mit dem vorrangigen Ziel der Rohstoffgewinnung oder Nahrungsmittelproduktion Gehölzpflanzen von Arten, die nicht in Anlage 1 der GAPDZV aufgeführt sind, entsprechend eines positiv geprüften Nutzungskonzeptes angebaut werden in mindestens zwei Streifen, die höchstens 40 % der jeweiligen landwirtschaftlichen Fläche einnehmen, oder verstreut über die jeweilige landwirtschaftliche Fläche in einem Umfang von mindestens 50 und höchstens 200 solcher Gehölzpflanzen je Hektar.

Landwirtschaftlich genutzte Fläche bezüglich der Regelungen zur Nitratrichtlinie: Im Rahmen der Düngeverordnung gehören zur landwirtschaftlich genutzten Fläche: pflanzenbaulich genutztes Ackerland, gartenbaulich genutzte Flächen, Grünland (inkl. Dauergrünland), Obstflächen, Flächen, die zur Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen, weinbaulich genutzte Flächen, Hopfenflächen, Baumschulflächen; zur landwirtschaftlich genutzten Fläche gehören auch befristet aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommene Flächen, soweit diesen Flächen Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel zugeführt werden. Zur landwirtschaftlich genutzten Fläche gehören nicht in geschlossenen oder bodenunabhängigen Kulturverfahren genutzte Flächen. Gewächshäuser mit gesteuerter Wasserzufuhr und stationäre Folientunnel gehören auch zu bodenunabhängigen Kulturverfahren.

Bodenunabhängige Kulturverfahren sind Systeme, bei denen gewährleistet ist, dass es nicht zu einem Eintrag von Nährstoffen in tiefere Bodenschichten kommt (z. B. Topf auf Tisch/Rinnen, Topf auf undurchlässiger Folie, Containerstellflächen).

Mehrere Nutzungen im Jahr führen nicht zur Vergrößerung der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes.

Gartenbaulich genutzte Flächen sind auch Ackerland im Sinne der Regelungen zur Ausbringung auf geeigneten Flächen und zu den Sperrzeiten.

Landwirtschaftliche Tätigkeit: Der Begriff landwirtschaftliche Tätigkeit, die zur Bereitstellung privater und öffentlicher Güter beitragen kann, umfasst

1. die Erzeugung, einschließlich Tätigkeiten wie Anbau, auch mittels Paludikultur oder in einem Agroforstsystem, Ernten, Melken, Zucht oder Aufzucht von Tieren oder Haltung von Tieren für landwirtschaftliche Zwecke, von in Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnissen, ausgenommen Fischereierzeugnisse,
2. den Betrieb von Niederwald mit Kurzumtrieb,
3. nach Maßgabe des § 3 Absätze 2 bis 6 der GAPDZV die Erhaltung einer landwirtschaftlichen Fläche, die während des gesamten Jahres nicht für eine landwirtschaftliche Tätigkeit im Sinne der Nummer 1 oder 2 genutzt wird, in einem Zustand, der sie ohne über die Anwendung von in der Landwirtschaft üblichen Methoden und Maschinen hinausgehende Vorbereitungsmaßnahmen für die Beweidung oder den Anbau geeignet macht.

Lebensmittelunternehmen: Alle Unternehmen, gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht und ob sie öffentlich oder privat sind, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen.

Lebensmittelunternehmer: Die natürlichen oder juristischen Personen, die dafür verantwortlich sind, dass die Anforderungen des Lebensmittelrechts in dem ihrer Kontrolle unterstehenden Lebensmittelunternehmen erfüllt werden.

Mehrjähriger Feldfutterbau: Die Aussaat der Kultur erfolgt vor dem 15. Mai und die Standzeit laut Mehrfachantrag beträgt mindestens zwei Jahre.

Mehrschnittiger Feldfutterbau: Die Kultur steht im Mehrfachantrag und wird mindestens zweimal geschnitten. Mehrjähriger Feldfutterbau zählt auch zum mehrschnittigen Feldfutterbau.

Natura 2000: Das Netz Natura 2000 umfasst besondere Gebiete, die im Rahmen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie von den Mitgliedstaaten an die Europäische Union gemeldet wurden. Der Zweck dieser Gebiete ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wildlebender heimischer Pflanzen- und Tierarten und ihrer natürlichen Lebensräume. FFH- und Vogelschutzgebiete können sich räumlich überlagern.

Nutztiere: Landwirtschaftliche Nutztiere sowie andere warmblütige Wirbeltiere, die zur Erzeugung von Nahrungsmitteln, Wolle, Häuten oder Fellen oder zu anderen landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden. Pferde, die vornehmlich zu Sport- und Freizeitsportzwecken gehalten werden, werden im Zusammenhang mit den Regelungen zum Schutz der Nutztiere nicht als landwirtschaftliche Nutztiere betrachtet, auch wenn diese Pferde am Lebensende der Fleischgewinnung dienen.

Nur die Haltung von Pferden, die primär dem Zweck der Fleisch- oder Milchgewinnung dienen, unterliegt den Verpflichtungen zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere.

Ortsfeste Anlagen: Als ortsfest oder ortsfest benutzt gelten Einheiten, wenn sie länger als ein halbes Jahr an einem Ort zu einem bestimmten betrieblichen Zweck betrieben werden; Anlagen können aus mehreren Anlagenteilen bestehen (§ 2 Abs. 9 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen). An Lagerflächen, auf denen Ballensilage (Rund- und Quaderballen) gelagert wird, werden keine Anforderungen gestellt, wenn auf der Lagerfläche keine Entnahme von Silage erfolgt. Alle übrigen Lagerungen in der Feldflur oder Behelfssilos inkl. Schlauchsilos werden gemäß § 2 Absatz 9 AwSV nach einem halben Jahr als ortsfeste Anlagen betrachtet.

Paludikultur: der Anbau von nässeverträglichen Kulturen bei erhöhten Grundwasserständen (Anbau-Paludikultur). Der Anbau von Paludikulturen dient dem Klimaschutz. Die nasse Nutzung von Grünland ist eine weitere Maßnahme zum Klimaschutz, die in diesem Zusammenhang jedoch nicht unter Paludikultur fällt.

Pflügen von Dauergrünland: Pflügen ist jede mechanische Bodenbearbeitung, die die Narbe zerstört. Nicht als Pflügen gilt eine flache Bodenbearbeitung von bestehendem Dauergrünland zur Narbenerneuerung in der bestehenden Narbe. Als Pflügen von Ackerland ist jede mechanische, wendende Bodenbearbeitung zu verstehen. Der Einsatz von Stoppelhobel, Schälplflug, Spatenmaschine/-fräse zählt insoweit zum Pflügen.

Rasenbildenden Kultur: Klee, Klee gras, Klee-/Luzernegras-Gemisch, Luzerne, Ackergras, Klee-Luzerne-Gemisch, Wechselgrünland, Esparssette, Seradella kleinkörnig, Grünlandeinsaat-Wiesen, Grünlandeinsaat-Mähweiden, Grünlandeinsaat-Weiden.

Reihenkulturen: Kulturen, die mit einem Reihenabstand von 45 cm oder mehr angebaut werden.

Zahlungen, die der Konditionalität unterliegen:

☞ Direktzahlungen:

- Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit
- Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit
- Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte
- Regelungen für Klima, Umwelt und Tierwohl (Öko-Regelungen)
- Gekoppelte Einkommensstützung für Mutterkühe, Mutterschafe und Mutterziegen
- Rückerstattung Haushaltsdisziplin.

☞ Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes:

- Zahlungen für Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen inkl. Zahlungen für den ökologischen/biologischen Landbau (KULAP, VNP)
- Zahlungen für naturbedingte oder andere gebietsspezifische Benachteiligungen (Ausgleichszulage benachteiligte Gebiete)
- Zahlungen für gebietsspezifische Benachteiligungen, die sich aus bestimmten verpflichtenden Anforderungen ergeben (im Rahmen von Natura 2000 und im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie)).

2. RELEVANTE RECHTSVORSCHRIFTEN

Die nachfolgenden Rechtsvorschriften gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung:

GAP

- a) Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013
- b) Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013
- c) Delegierte Verordnung (EU) 2022/1172 der Kommission vom 4. Mai 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und der Verhängung und Berechnung von Verwaltungsanktionen im Bereich der Konditionalität

Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand

- a) Gesetz zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität (GAP-Konditionalitäten-Gesetz – GAPKondG)
- b) Verordnung zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität – GAP-KondV)
- c) Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- d) Bayerisches Wassergesetz (BayWG)
- e) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- f) Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)
- g) für einzelne Gebiete festgesetzte Schutzgebietsverordnungen

Vogelschutz und FFH

- a) Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)
- b) Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)
- c) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- d) Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)
- e) Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)
- f) Bayerische Verordnung über die Natura 2000-Gebiete (Bayerische Natura 2000-Verordnung – BayNat2000V)
- g) für einzelne Gebiete festgesetzte Schutzgebietsverordnungen
- h) Vertragliche Vereinbarung: Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Land und dem Nutzungsberechtigten mit dem anstelle einer Schutzgebietsverordnung durch entsprechende Bestimmungen ein gleichwertiger Schutz in einem Natura 2000-Gebiet gewährleistet wird.

Nitrat

- a) Richtlinie 91/676/EWG zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen
- b) Düngegesetz (DüngG)
- c) Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenschutzmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV)
- d) Verordnung über besondere Anforderungen an die Düngung und Erleichterungen bei der Düngung (AVDüV)

- e) Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) (BGBl. I S. 905)
- f) Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)

Pflanzenschutz

- a) Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG
- b) Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG)
- c) Grundsätze für die Durchführung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz
- d) Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung – PflSchAnwV)
- e) Verordnung über die Anwendung bienengefährlicher Pflanzenschutzmittel (Bienenschutzverordnung – BienSchV)
- f) Verordnung über das Inverkehrbringen und die Aussaat von mit bestimmten Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut (Pflanzenschutz-Saatgutanwendungsverordnung – PflSchSaatgAnwendV) vom 22. Juli 2016

Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit

- a) Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung einer Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit
- b) Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Lebensmittelhygiene
- c) Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs
- d) Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene
- e) Verordnung (EG) Nr. 470/2009 und Verordnung (EG) Nr. 37/2010 (Tierarzneimittelrückstandshöchstmengen)
- f) Verordnung (EG) Nr. 396/2005 (Pestizidrückstandshöchstgehalte)
- g) Futtermittelverordnung (FuMV)
- h) Verordnung (EU) Nr. 574/2011 der Kommission (unerwünschte Stoffe in der Tierernährung)
- i) Verordnung (EG) Nr. 767/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (Inverkehrbringen und Verwendung von Futtermitteln)
- j) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 931/2011 der Kommission vom 19. September 2011 über die mit der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Rückverfolgbarkeitsanforderungen an Lebensmittel tierischen Ursprungs.

Richtlinie über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe in der tierischen Erzeugung

- a) Richtlinie 96/22/EG des Rates über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von β -Agonisten in der tierischen Erzeugung (Hormon-Verbotsrichtlinie)

Tierschutz

- a) Richtlinie 2008/119/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern
- b) Richtlinie 2008/120/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen
- c) Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere
- d) Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung – TierSchNutztV)
- e) Tierschutzgesetz (TSchG)

VI. ANLAGEN

1. BERECHNUNGSWERTE UND -HILFEN FÜR DIE DÜNGUNG

1.1 Jährliche Nährstoffausscheidungen verschiedener Tierarten in kg je mittlerem Jahresbestand in Abhängigkeit von Leistung und Fütterung (Stand November 2023)

Produktionsverfahren	Nährstoffausscheidung in kg (DüV) je mittlerem Jahresbestand ¹⁾	
	N	P ₂ O ₅
Rinder		
Kälber (Zucht/Mast) bis 6 Monate	21,81	7,40
Fresseraufzucht (80-210 kg), Standardfutter	19,56	6,73
Fresseraufzucht (80-210 kg), N-/P-reduziert	18,19	5,61
Männliche Rinder über 6 Monate bis 1 Jahr	37,50	14,50
Männliche Rinder über 1 Jahr bis zwei Jahre (Mast)	54,50	20,50
Männliche Rinder über 2 Jahre, Zuchtbullen	64,00	21,90
Ackerbetrieb²⁾, Stallhaltung		
Weibliche Rinder über 6 Monate bis 1 Jahr	37,00	11,50
Weibliche Rinder über 1 Jahr bis 2 Jahre	56,00	18,80
Andere weibliche Rinder über 2 Jahre	64,00	21,90
Milchkuh (6000 kg Milch)	100,00	36,00
Milchkuh (8000 kg Milch)	115,00	42,00
Milchkuh (10000 kg Milch)	133,00	46,97
Milchkuh (12000 kg Milch)	152,00	52,00
Grünlandbetrieb²⁾, konventionell		
Weibliche Rinder über 6 Monate bis 1 Jahr	46,20	13,50
Weibliche Rinder über 1 Jahr bis 2 Jahre	70,70	20,20
Andere weibliche Rinder über 2 Jahre	82,50	22,30
Milchkuh (6000 kg Milch)	109,00	37,00
Milchkuh (8000 kg Milch)	124,00	43,00
Milchkuh (10000 kg Milch)	141,00	48,00
Mutterkuh 700 kg, mit Nachzucht bis 6 Mon., 230 kg Absetzgewicht	105,00	31,00
Schweine		
Zucht		
Zuchtsauen (ab Belegen) mit 25 Ferkel bis 8 kg, Standard 6)	27,30	12,60
Zuchtsauen (ab Belegen) mit 25 Ferkel bis 8 kg, N-/P-red. 6)	24,10	11,20
Zuchtsauen (ab Belegen) mit 25 Ferkel bis 8 kg, stark N-/P-red. 6)	23,10	10,30
Zuchtsauen (ab Belegen) mit 28 Ferkel bis 8 kg, Standard 6)	27,50	12,80
Zuchtsauen (ab Belegen) mit 28 Ferkel bis 8 kg, N-/P-red. 6)	24,20	11,20
Zuchtsauen (ab Belegen) mit 28 Ferkel bis 8 kg, stark N-/P-red. 6)	23,20	10,30
Zuchtsauen (ab Belegen) mit 25 Ferkel bis 28 kg, Standard	41,10	17,90
Zuchtsauen (ab Belegen) mit 25 Ferkel bis 28 kg, N-/P-red.	36,80	16,00
Zuchtsauen (ab Belegen) mit 25 Ferkel bis 28 kg, stark N-/P-red.	35,00	14,70
Zuchtsauen (ab Belegen) mit 28 Ferkel bis 28 kg, Standard	42,90	18,60
Zuchtsauen (ab Belegen) mit 28 Ferkel bis 28 kg, N-/P-red.	38,40	16,70
Zuchtsauen (ab Belegen) mit 28 Ferkel bis 28 kg, stark N-/P-red.	36,60	15,10
Aufzucht		
Ferkel von 8 bis 28 kg, 450 g TZ, Standard	4,46	1,64
Ferkel von 8 bis 28 kg, 450 g TZ, N-/P-red.	4,19	1,61

Produktionsverfahren	Nährstoffausscheidung in kg (DüV) je mittlerem Jahresbestand ¹⁾	
	N	P ₂ O ₅
Ferkel von 8 bis 28 kg, 450 g TZ, stark N-/P-red.	3,94	1,46
Mast		
Mastschweine (750 g TZ), Standard	14,06	5,96
Mastschweine (750 g TZ), N-/P-red.	13,44	5,06
Mastschweine (750 g TZ), stark N-/P-red.	12,08	4,81
Mastschweine (850 g TZ), Standard	15,41	6,28
Mastschweine (850 g TZ), N-/P-red.	14,78	5,56
Mastschweine (850 g TZ), stark N-/P-red.	13,39	4,95
Zuchteber	22,10	9,62
Geflügel		
Legehennen über 16 Wochen, 17,6 kg Eimasse, Standard	0,81	0,42
Legehennen über 16 Wochen, 17,6 kg Eimasse, N-/P-red.	0,78	0,37
Junghennen bis 16 Wochen, 3,5 kg Zuw., Standard	0,29	0,19
Junghennen bis 16 Wochen, 3,5 kg Zuw., N-/P-red.	0,27	0,16
Masthähnchen 34-38 Tage, 2,3 kg Zuw., Standard	0,52	0,25
Masthähnchen 34-38 Tage, 2,3 kg Zuw., N-/P-red.	0,48	0,23
Putenhähne bis 21 Wochen Mast, 22,1 kg Zuw., Standard	2,42	1,37
Putenhähne bis 21 Wochen Mast, 22,1 kg Zuw., N-/P-red.	2,25	1,06
Putenhennen 16 Wochen Mast, 10,9 kg Zuw., Standard	1,72	0,94
Putenhennen 16 Wochen Mast, 10,9 kg Zuw., N-/P-red.	1,62	0,66
Gänse Spätmast/Weidemast	1,87	0,58
Pekingenten, 3,0 kg Zuw., 6,5 Durchgänge	0,71	0,40
Flugenten (w:m=1:1), 4 Durchgänge	0,63	0,40
Strauß bis ein Jahr	12,35	7,90
Strauß über ein Jahr	24,70	15,80
Emu, Nandu bis ein Jahr	3,70	2,35
Emu, Nandu über ein Jahr	7,40	4,70
Sonstige		
Lämmer, Schafe bis ein Jahr, konventionell, Zwergschafe, Zwergziegen	6,78	2,18
Mutterschafe (ohne Lamm), andere Schafe, konventionell	14,17	4,29
Mutterschaf mit Nachzucht (1,5 Lämmer), 40 kg Zuw., konvent.	20,10	6,19
Mutterziegen (1,5 Lämmer), 800 kg Milch; andere Ziegen	15,20	5,73
Ponys, Esel, Pferde bis ein Jahr, 300 kg LM, Stall-/Weidehaltung	33,40	15,35
Pferde über ein Jahr, 500-600 kg LM, Stall-/Weidehaltung	53,60	23,37
Kaninchen mit Nachzucht bis 3 kg (Häsin + 52 Jungtiere je Jahr)	9,70	5,40
Damwild mit Nachzucht (inkl. Jährling und Kalb)	21,60	6,19
Damwild Alttier (männlich/weiblich)	15,83	4,50
Rotwild mit Nachzucht (inkl. Jährling und Kalb)	31,00	9,90
Rotwild Alttier (männlich/weiblich)	22,70	7,20
Lama 135 kg, mit Nachzucht	22,70	7,20
Alpaka 65 kg, mit Nachzucht	11,35	3,60

Weitere Tiergruppen sind unter www.lfl.bayern.de/basisdaten abrufbar.

¹⁾ Die Nährstoffausscheidung und Grundfutteraufnahme wurde bei allen Tierarten pro Jahr berechnet.
Bei Tieren, die nur einen Teil eines Jahres gehalten werden, berechnet sich der mittlere Jahresbestand nach folgender Formel: Mittlerer Jahresbestand: Stück x Haltungsdauer in Tagen/365.

Beispiel: ((250 Mastschw. x 129 Tage) + (250 Mastschw. x 130 Tage) + (270 Mastschw. x 79 Tage)) / 365 Tage = 236 Mastschweine im Jahresdurchschnitt

²⁾ Ein Dauergrünlandanteil von über 85 % der LF wird als Grünlandbetrieb, ein Dauergrünlandanteil unter 65 % wird als Ackerbetrieb bewertet. Die Nährstoffausscheidung von Betrieben zwischen 65 und 85 % Dauergrünlandanteil wird linear berechnet.

1.2 Gülle- und Jaucheanfall verschiedener Tierarten in m³ je mittlerem Jahresbestand in Abhängigkeit von Leistung und Fütterung (Stand: November 2023)

Produktionsverfahren	in m ³ je mittl. Jahresbestand ¹ nach DüV	
	Gülleanfall	Jaucheanfall
Rinder		
Kälber (Zucht/Mast) bis 6 Monate	4,08	1,28
Fresseraufzucht (80-210 kg), Standardfutter	4,00	0,62
Fresseraufzucht (80-210 kg), N-/P-reduziert	4,00	0,62
Männliche Rinder über 6 Monate bis 1 Jahr	7,10	2,70
Männliche Rinder über 1 Jahr bis zwei Jahre (Mast)	9,90	3,90
Männliche Rinder über 2 Jahre, Zuchtbullen	13,10	3,40
Ackerbetrieb²⁾ Stallhaltung		
Weibliche Rinder über 6 Monate bis 1 Jahr	7,60	2,00
Weibliche Rinder über 1 Jahr bis 2 Jahre	11,50	3,00
Andere weibliche Rinder über 2 Jahre	13,10	3,40
Milchkuh (6000 kg Milch)	19,00	6,00
Milchkuh (8000 kg Milch)	20,00	6,40
Milchkuh (10000 kg Milch)	21,00	6,80
Milchkuh (12000 kg Milch)	22,00	7,20
Grünlandbetrieb²⁾ konventionell		
Weibliche Rinder über 6 Monate bis 1 Jahr	7,60	2,00
Weibliche Rinder über 1 Jahr bis 2 Jahre	11,50	3,00
Andere weibliche Rinder über 2 Jahre	13,10	3,40
Milchkuh (6000 kg Milch)	19,00	6,00
Milchkuh (8000 kg Milch)	20,00	6,40
Milchkuh (10000 kg Milch)	21,00	6,80
Mutterkuh 700 kg, mit Nachzucht bis 6 Mon., 230 kg Absetzgewicht	20,00	6,00
Schweine		
Zucht		
Zuchtsauen (ab Belegen) mit 25 Ferkel bis 8 kg, Standard 6)	4,20	1,30
Zuchtsauen (ab Belegen) mit 25 Ferkel bis 8 kg, N-/P-red. 6)	4,20	1,30
Zuchtsauen (ab Belegen) mit 25 Ferkel bis 8 kg, stark N-/P-red. 6)	4,20	1,30
Zuchtsauen (ab Belegen) mit 28 Ferkel bis 8 kg, Standard 6)	4,40	1,40
Zuchtsauen (ab Belegen) mit 28 Ferkel bis 8 kg, N-/P-red. 6)	4,40	1,40
Zuchtsauen (ab Belegen) mit 28 Ferkel bis 8 kg, stark N-/P-red. 6)	4,40	1,40
Zuchtsauen (ab Belegen) mit 25 Ferkel bis 28 kg, Standard	6,50	2,40
Zuchtsauen (ab Belegen) mit 25 Ferkel bis 28 kg, N-/P-red.	6,50	2,40
Zuchtsauen (ab Belegen) mit 25 Ferkel bis 28 kg, stark N-/P-red.	6,50	2,40
Zuchtsauen (ab Belegen) mit 28 Ferkel bis 28 kg, Standard	7,00	2,60
Zuchtsauen (ab Belegen) mit 28 Ferkel bis 28 kg, N-/P-red.	7,00	2,60
Zuchtsauen (ab Belegen) mit 28 Ferkel bis 28 kg, stark N-/P-red.	7,00	2,60
Aufzucht		
Ferkel von 8 bis 28 kg, 450 g TZ, Standard	0,70	0,35
Ferkel von 8 bis 28 kg, 450 g TZ, N-/P-red.	0,70	0,35
Ferkel von 8 bis 28 kg, 450 g TZ, stark N-/P-red.	0,70	0,35

Produktionsverfahren	in m ³ je mittl. Jahresbestand ¹ nach DüV	
	Gülleanfall	Jaucheanfall
Mast		
Mastschweine (750 g TZ), Standard	1,85	0,74
Mastschweine (750 g TZ), N-/P-red.	1,85	0,74
Mastschweine (750 g TZ), stark N-/P-red.	1,85	0,74
Mastschweine (850 g TZ), Standard	1,89	0,76
Mastschweine (850 g TZ), N-/P-red.	1,89	0,76
Mastschweine (850 g TZ), stark N-/P-red.	1,89	0,76
Zuchteber	3,60	1,50

1.3 Nährstoffgehalte verschiedener Mineraldünger (Stand November 2023)

Mineraldünger	Nährstoffgehalt (kg/dt) ¹					Kalkwirkung je 100 kg Dünger ²
	N _{gesamt}	NH ₄ -N	P ₂ O ₅	K ₂ O	MgO	
AHL / PIASAN-G 20/8	20 (25)**	6,5 (8)**				-34
AHL / PIASAN 28	28 (36)**	7 (9)**				-28
ALZON® neo-N	46					-46
Ammoniumsulfat / Domogran 45	21	21				-63
Ammoniumsulfatlösung (ASL)	8 (10)**	8 (10)**				-24
Ammonsulfatsalpeter (ASS)	26	19				-49
Carbokalk	0,3 (0,1)		1,4 (1,3)	0,1	1,7 (1)	27 (28)
Dolophos 16			16		7	30
Entec perfekt 15+5+20 chloridarm	15	8	5	20	2	-16
Entec 25+15	25	14	15			-31
Harnstoff / PIAGRAN 46 / UREA 46 N	46					-46
Kali 60er				60		0
KALISOP (Kaliumsulfat)				50		0
Kalkammonsalpeter	27	13,5				-15
KAS + S	24	12				-21
Kalkstickstoff	19,8				1,5	30
COMPLEX 14/10/20 +11SO ₃	14	9,3	10	20		-23
COMPLEX 20/20 +8SO ₃ +Zn	20	12,5	20			-27
COMPLEX 24/14 +7SO ₃	24	14	14			-30
NovaPhos 23			23			11
NP19+17	19	12,5	17,4		4	-31
NP 20+20	20	11,5	20			-18
NPK 12+12+17 chloridarm	12	7	12	17	2	-13
NPK 12+12+17 S/Cl	12	7	12	17	2	-13
NPK 14+10+20	14	8,5	10	20		-14
NPK 15+13+13	15	10,2	13	13		-12
NPK 15+15+15+S	15	9	15	15		-14
NPK 15+5+18+S chloridarm	15	9	5	18	2,5	-18

¹ Zahlen in Klammern mit **: Nährstoffgehalt je 100 Liter

² Kalkverlust bzw. -gewinn in kg CaO je 100 kg Dünger

Mineraldünger	Nährstoffgehalt (kg/dt) ¹					Kalkwirkung je 100 kg Dünger ²
	N _{gesamt}	NH ₄ -N	P ₂ O ₅	K ₂ O	MgO	
NPK 20+8+8	20	11,4	8	8	3	-18
NPK 20+10+8+S	20	12,2	10	8		-28
NPK 20+10+10	20	11,2	10	10		-21
NPK 23+5+5	23	13	5	5		-23
NPK 23+8+5	23	13	8	5	2	-30
NPK 24+8+8	24	11	8	8		-18
NPK 7+9+17	7	7	9	17	2	-7
ÖKOPHOS PLUS			5		7	31
P 26			26			10
Patentkali / Kalimagnesia				30	10	0
PKPluS 8+21 (+ 5 MgO + 9 S)			8	21	5	0
PKPluS 13+24 (+ 2 MgO + 7 S)			13	24	2	0
PKPluS 16+12 (+ 2 MgO + 9 S)			16	12	2	0
PKPluS 16+16 (+ 2 MgO + 8 S)			16	16	2	0
Schwarzkalk	0,8-0,9					37
Stickstoffmagnesia	22	11			7	-4
Triple-Superphosphat			47			-3
Weicherdiges Rohphosphat			26			31

1.4 Nährstoffgehalte organischer Dünger zum Zeitpunkt der Ausbringung nach Berücksichtigung der Stall- und Lagerverluste¹ (Stand November 2023)

Wirtschaftsdünger	Einheit	Nährstoffgehalt (kg/t bzw. m ³)				
		N _{gesamt}	NH ₄ -N	P ₂ O ₅	K ₂ O	MgO
Rind						
Milchviehgülle (Grünland, 6 % TM)	m3	3,3	1,65	1,4	4,2	1,1
Milchviehgülle (Grünland, 7,5 % TM)	m3	4,1	2,05	1,7	5,3	1,3
Milchviehgülle (Acker, 6 % TM)	m3	3,1	1,55	1,4	3,7	0,9
Milchviehgülle (Acker, 7,5 % TM)	m3	3,9	1,95	1,7	4,7	1,2
Mastbullengülle (7,5 % TM)	m3	4,1	2,05	1,9	4,0	1,0
Rindermist, geringe Einstreu (18,5 % TM)	t	3,7	0,37	2,5	5,9	1,9
Rindermist, hohe Einstreu (23 % TM)	t	4,1	0,41	2,1	8,1	1,7
Rinderjauche (1,8 % TM)	m3	3,2	2,88	0,2	7,9	0,2
Schwein						
Mastschweinegülle (5 % TM), Standardfutter	m3	5,7	3,42	3,0	3,5	1,3
Mastschweinegülle (5 % TM), N-/P-red. Fütterung	m3	5,5	3,30	2,6	3,4	1,2
Mastschweinegülle (5 % TM), stark N-/P-red. Fütterung	m3	5,0	3,00	2,4	3,3	1,2
Zuchtsauengülle (5 % TM), Standardfutter	m3	4,6	2,76	2,5	2,9	1,0
Zuchtsauengülle (5 % TM), N-/P-red. Fütterung	m3	4,1	2,46	2,2	2,7	1,0
Zuchtsauengülle (5 % TM), stark N-/P-red. Fütterung	m3	3,9	2,34	2,1	2,7	1,0

Wirtschaftsdünger	Einheit	Nährstoffgehalt (kg/t bzw. m³)				
		N _{gesamt}	NH ₄ -N	P ₂ O ₅	K ₂ O	MgO
Schweinemist (21 % TM), geringe Einstreu	t	6,0	0,60	4,3	6,2	2,0
Schweinemist (25 % TM), hohe Einstreu	t	5,2	0,52	2,9	7,0	1,5
Schweinejauche (1,8 % TM)	m3	3,3	2,97	0,2	3,1	0,2
Geflügel						
Hühnermist (50 % TM)	t	20,3	9,14	16,0	18,0	6,9
Hühnerkot (50 % TM)	t	22,1	9,95	17,5	18,9	7,5
Putenmist (50 % TM)	t	20,6	9,27	19,0	13,6	5,0
Masthähnchenmist (60 % TM)	t	19,7	8,87	15,7	19,7	7,5
Pekingenten- und Gänsemist (30 % TM)	t	6,5	2,93	6,0	6,2	2,3
Flugentenmist (30 % TM)	t	7,8	3,51	8,1	6,9	2,5
sonstige tierische Herkunft						
Pferdemist (30 % TM)	t	3,6	0,36	2,7	9,3	1,9
Schaf-, Lama-, Alpaka- und Ziegenmist (30 % TM)	t	5,9	0,59	3,1	11,3	2,6
Kaninchenmist (30 % TM)	t	5,6	0,56	5,7	9,2	2,1
sonstige pflanzliche Herkunft						
Gerstenstroh (86 % TM)	t	5,0	0,00	3,0	17,0	1,0
Haferstroh (86 % TM)	t	5,0	0,00	3,0	17,0	2,0
Roggenstroh (86 % TM)	t	5,0	0,00	3,0	20,0	2,0
Weizenstroh (86 % TM)	t	5,0	0,00	3,0	14,0	2,0
Körnermaisstroh (86 % TM)	t	9,0	0,00	2,0	20,0	4,0
Streuwiese (86 % TM)	t	11,0	0,00	4,0	15,6	2,8
Traubentrester (40 % TM)	t	7,4	0,20	2,3	8,0	0,0
Heil- und Gewürzpflanzenstiele, frisch (15 % TM)	t	2,3	0,00	1,3	9,2	0,6

¹ Gegenüber der N-Ausscheidung wurden bei den organischen Düngern tierischer Herkunft gasförmige Verluste in Stall und Lager berücksichtigt:

Tierart	Gülle	Festmist/Jauche
Rinder	15 %	30 %
Schweine	20 %	30 %
Geflügel	40 %	40 %
Andere (Pferde, Schafe, ...)	45 %	45 %

1.5 Jährlicher betrieblicher Nährstoffeinsatz (zu § 10 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 DüV)

Jährlicher betrieblicher Nährstoffeinsatz für Stickstoff (N) und Phosphat (P_2O_5) für das Düngjahr

1. Erfassung der Daten für den betrieblichen Nährstoffeinsatz

- Eindeutige Bezeichnung des Betriebes:
- Größe des Betriebes in ha landwirtschaftlich genutzter Fläche:
- Datum der Erstellung:
- Gesamtbetrieblicher Düngbedarf:
 - Stickstoff (in kg N):
 - Phosphat (in kg P_2O_5):

2. Erfassung der im Betrieb aufgebrauchten Nährstoffe

	Stickstoff	kg N	Phosphat	kg P_2O_5
1.	Mineralische Düngemittel		Mineralische Düngemittel	
2.	Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft		Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft	
3.	davon verfügbarer Stickstoff			
4.	Weidehaltung		Weidehaltung	
5.	Sonstige organische Düngemittel		Sonstige organische Düngemittel	
6.	davon verfügbarer Stickstoff			
7.	Bodenhilfsstoffe		Bodenhilfsstoffe	
8.	Kultursubstrate		Kultursubstrate	
9.	Pflanzenhilfsmittel		Pflanzenhilfsmittel	
10.	Abfälle zur Beseitigung (§ 28 Absatz 2 oder 3 KrWG)		Abfälle zur Beseitigung (§ 28 Absatz 2 oder 3 KrWG)	
11.	Stickstoffbindung durch Leguminosen			
12.	Sonstige		Sonstige	
13.	Summe Gesamtstickstoff		Summe Phosphat	
14.	Summe Gesamtstickstoff in kg N pro ha landwirtschaftlich genutzter Fläche nach § 6 Absatz 4			
15.	Summe verfügbarer Stickstoff			

3. ANFORDERUNGEN AN DIE ROHMILCH

In jedem Milcherzeugungsbetrieb muss Rohmilch in einer repräsentativen Anzahl Proben, die nach dem Zufallsprinzip gezogen werden, auf ihren Gehalt an somatischen Zellen und ihre Keimzahl untersucht werden. Dies erfolgt entweder durch das Lebensmittelunternehmen, das die Milch abholt, oder muss andernfalls vom Milcherzeuger selbst veranlasst werden. Bei Abholung durch die Molkerei ist die Durchführung dieser Untersuchungen in der Regel sichergestellt.

Die Rohmilch muss folgenden Kriterien genügen:

Kuhmilch

Keimzahl bei 30 °C (pro ml) kleiner/gleich 100 000 (über zwei Monate ermittelter geometrischer Mittelwert bei mindestens zwei Probenahmen je Monat) und

Somatische Zellen (pro ml) kleiner/gleich 400 000 (über drei Monate ermittelter geometrischer Mittelwert bei mindestens einer Probenahme je Monat, es sei denn, die zuständige Behörde schreibt eine andere Methode vor, die den saisonalen Schwankungen der Produktionsmenge Rechnung trägt).

Rohmilch von anderen Tieren

Keimzahl bei 30 °C (pro ml) kleiner/gleich 1 500 000 (über zwei Monate ermittelter geometrischer Mittelwert bei mindestens zwei Probenahmen je Monat).

Rohmilch von anderen Tieren, die zur Herstellung von Rohmilcherzeugnissen nach einem Verfahren ohne Hitzebehandlung bestimmt ist:

Keimzahl bei 30 °C (pro ml) kleiner/gleich 500 000 (über zwei Monate ermittelter geometrischer Mittelwert bei mindestens zwei Probenahmen je Monat).

Zusätzlich muss der Betriebsinhaber als Lebensmittelunternehmer mit geeigneten Verfahren sicherstellen, dass Rohmilch nicht in den Verkehr gelangt, wenn Rückstandsgehalte von Antibiotika die höchstzulässigen Werte überschreiten. Entsprechende Untersuchungen werden in der Regel von der Molkerei durchgeführt. Andernfalls müssen sie vom Milcherzeuger selbst veranlasst werden.

Geeignete Verfahren sind:

- ☞ Dokumentation der Anwendung von Arzneimitteln wie Eutertuben, Salben, Medizinalfutter, Injektionen, Gebärmutterstäbe, Zitzenbäder und Sprays, die Antibiotika enthalten können (siehe Bestandsbuch und Belege des Tierarztes, Kapitel III, Nummer 5),
- ☞ Kennzeichnung von Tieren, die in der Wartezeit sind, um versehentliche Abgabe der Milch dieser Tiere zu verhindern (z. B. durch farbige Fußbänder),
- ☞ gesondertes Melken von Tieren in der Wartezeit erst am Ende oder mit gesondertem Melkzeug.

Alle Untersuchungsergebnisse müssen dokumentiert werden.

Genügt die Rohmilch nicht den genannten Anforderungen, so muss der Betriebsinhaber als Lebensmittelunternehmer dies der zuständigen Behörde melden und durch geeignete Maßnahmen Abhilfe schaffen.

4. EINGRIFFE BEI TIEREN

4.1 Betäubung

Eine Betäubung ist bei Eingriffen an Tieren nicht erforderlich,

- ☞ wenn bei vergleichbaren Eingriffen am Menschen eine Betäubung in der Regel unterbleibt oder der mit dem Eingriff verbundene Schmerz geringfügiger ist als die mit einer Betäubung verbundene Beeinträchtigung des Befindens des Tieres,

- ☞ wenn die Betäubung im Einzelfall nach tierärztlichem Urteil nicht durchführbar erscheint,
- ☞ für das Kastrieren von unter vier Wochen alten männlichen Rindern, Schafen und Ziegen, sofern kein von der normalen anatomischen Beschaffenheit abweichender Befund vorliegt,
- ☞ für das Kastrieren von unter acht Tage alten männlichen Schweinen, sofern kein von der normalen anatomischen Beschaffenheit abweichender Befund vorliegt (nach nationalem Recht ist eine Betäubung zwingend erforderlich, dies ist bei der Konditionalität aber nicht relevant),
- ☞ für das Enthornen oder das Verhindern des Hornwachstums bei unter sechs Wochen alten Rindern¹,
- ☞ für das Kürzen des Schwanzes von unter vier Tage alten Ferkeln sowie von unter acht Tage alten Lämmern,
- ☞ für das Kürzen des Schwanzes von unter acht Tage alten Lämmern mittels elastischer Ringe,
- ☞ für das Abschleifen der Eckzähne von unter acht Tage alten Ferkeln, sofern dies zum Schutz des Muttertieres oder der Wurfgeschwister unerlässlich ist,
- ☞ für das Absetzen des Krallen tragenden letzten Zehengliedes bei Masthahnenküken, die als Zucht-hähne Verwendung finden sollen, während des ersten Lebensstages,
- ☞ für die Kennzeichnung von Schweinen, Schafen, Ziegen und Kaninchen durch Ohrtätowierung, für die Kennzeichnung anderer Säugetiere innerhalb der ersten zwei Lebenswochen durch Ohr- und Schenkeltätowierung sowie die Kennzeichnung landwirtschaftlicher Nutztiere einschließlich der Pferde durch Ohrmarke, Flügelmarke, injektierten Transponder, ausgenommen bei Geflügel, durch Schlagstempel beim Schwein.

4.2 Amputationsverbot

Das vollständige oder teilweise Amputieren von Körperteilen oder das vollständige oder teilweise Entnehmen oder Zerstören von Organen oder Geweben eines Wirbeltieres ist verboten.

Das Verbot gilt nicht,

- (1) wenn der Eingriff im Einzelfall nach tierärztlicher Indikation geboten ist und durch einen Tierarzt vorgenommen wird.
- (2) für
 - das Kastrieren von unter vier Wochen alten männlichen Rindern, Schafen und Ziegen und von unter acht Tage alten männlichen Schweinen sowie
 - die Kennzeichnung von Schweinen, Schafen, Ziegen und Kaninchen durch Ohrtätowierung,
 - die Kennzeichnung anderer Säugetiere innerhalb der ersten zwei Lebenswochen durch Ohr- und Schenkeltätowierung sowie
 - die Kennzeichnung landwirtschaftlicher Nutztiere einschließlich der Pferde durch Ohrmarke, Flügelmarke, injektierten Mikrochip, ausgenommen bei Geflügel, durch Schlagstempel beim Schwein und durch Schenkelbrand beim Pferd.

Diese Eingriffe müssen durch eine Person vorgenommen werden, die die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat

- (3) für
 - das Enthornen oder das Verhindern des Hornwachstums bei unter sechs Wochen alten Rindern³,
 - das Kürzen des Schwanzes von unter vier Tage alten Ferkeln sowie von unter acht Tage alten Lämmern,
 - für das Kürzen des Schwanzes von unter acht Tage alten Lämmern mittels elastischer Ringe,
 - für das Abschleifen der Eckzähne von unter acht Tage alten Ferkeln, sofern dies zum Schutz des Muttertieres oder der Wurfgeschwister unerlässlich ist und
 - für das Absetzen des Krallen tragenden letzten Zehengliedes bei Masthahnenküken, die als Zucht-hähne Verwendung finden sollen, während des ersten Lebensstages.

³⁾ Siehe hierzu die im Kapitel III Nr. 9.1.7 Eingriffe bei Tieren aufgeführten Voraussetzungen

Das Abkneifen der Eckzähne von unter acht Tage alten Ferkeln ist in Deutschland verboten. Es wird zusätzlich als Verstoß im Rahmen der Konditionalität geahndet, wenn durch das Abkneifen bei einem oder mehreren Ferkeln ein Splintern der Zähne aufgetreten ist.

Die Ausnahmen nach Nr. 3 gelten nur dann, wenn der Eingriff im Einzelfall für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist. Der zuständigen Behörde ist auf Verlangen jeweils glaubhaft darzulegen, dass der Eingriff für die vorgesehene Nutzung unerlässlich ist. Diese Eingriffe müssen durch eine Person vorgenommen werden, die die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat.

Es ist verboten, beim Amputieren oder Kastrieren elastische Ringe zu verwenden. Ausgenommen von diesem Verbot ist das Kürzen des Schwanzes von unter acht Tage alten Lämmern.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag

- a) das Kürzen der Schnabelspitzen von Legehennen bei unter zehn Tage alten Küken,
- b) das Kürzen der Schnabelspitzen bei Nutzgeflügel, das nicht unter Buchstabe a) fällt,
- c) das Kürzen des bindegewebigen Endstückes des Schwanzes von unter drei Monate alten männlichen Kälbern mittels elastischer Ringe

erlauben, wenn vom Betriebsinhaber glaubhaft dargelegt wird, dass der Eingriff im Hinblick auf die vorgesehene Nutzung zum Schutz der Tiere unerlässlich ist. Die Erlaubnis ist befristet und enthält im Falle von Buchstabe a) Bestimmungen über Art, Umfang und Zeitpunkt des Eingriffs und die durchführende Person.

5. GRUNDANFORDERUNGEN AN DIE BETRIEBSFÜHRUNG

A. Bereich Klima und Umwelt		
GAB 1	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1)	Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe e und, hinsichtlich verpflichtender Anforderungen zur Kontrolle diffuser Quellen der Verschmutzung durch Phosphate, Buchstabe h
GAB 2	Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1)	Artikel 4 und 5
GAB 3	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (aufgehoben und ersetzt durch Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten)	Artikel 3 Abs. 1 u. Abs. 2 Buchst. b, Artikel 4 Abs. 1, 2, und 4
GAB 4	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen	Artikel 6 Abs.1 und 2
B. Bereich Öffentliche Gesundheit und Pflanzengesundheit		
GAB 5	VO (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit	Artikel 14, 15, Artikel 17 Absatz 1 ¹⁾ , Artikel 18, 19 und 20
GAB 6	Richtlinie 96/22/EG des Rates vom 29. April 1996 über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von β -Agonisten in der tierischen Erzeugung und zur Aufhebung der Richtlinien 81/602/ EWG, 88/146/EWG und 88/299/EWG	Artikel 3 Buchst. a, b, d und e
GAB 7	VO (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG	Artikel 55 Satz 1 und 2
GAB 8	Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 71)	Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 8 Absätze 1 bis 5 Artikel 12 hinsichtlich Beschränkungen bei der Verwendung von Pestiziden in Schutzgebieten im Sinne der Richtlinie 2000/60/EG und der Natura-2000-Rechtsvorschriften Artikel 13 Absätze 1 und 3 über die Handhabung und Lagerung von Pestiziden und Entsorgung von Restmengen
C. Bereich Tierschutz		
GAB 9	Richtlinie 91/629/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (aufgehoben und ersetzt durch Richtlinie 2008/119/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern)	Artikel 3 und 4
GAB 10	Richtlinie 91/630/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (aufgehoben und ersetzt durch Richtlinie 2008/120/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen)	Artikel 3 und 4
GAB 11	Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere	Artikel 4

¹⁾ Insbesondere umgesetzt durch:

Verordnung (EG) Nr. 852/2004: Artikel 4 Absatz 1 und Anhang I Teil A (Abschnitt II Nummer 4 (Buchstaben g, h, j), Nummer 5 (Buchstaben f, h), Nummer 6; Abschnitt III Nummer 8 (Buchstaben a, b, d, e), Nummer 9 (Buchstaben a, c));

Verordnung (EG) Nr. 853/2004: Artikel 3 Absatz 1 und Anhang III Abschnitt IX Kapitel 1 (Abschnitt I Nummer 1 Buchstaben b, c, d, e; Abschnitt I Nummer 2 Buchstabe a (Ziffern i, ii, iii), Buchstabe b (Ziffern i, ii), Buchstabe c; Abschnitt I Nummern 3, 4, 5; Abschnitt II Teil A Nummern 1, 2, 3, 4; Abschnitt II Teil B Nummern 1 (Buchstaben a, d), 2, 4 (Buchstaben a, b)), Anhang III Abschnitt X Kapitel 1 Nummer 1;

Verordnung (EG) Nr. 1831/2003: Artikel 5 Absatz 1 und Anhang I Teil A (Abschnitt I Nummer 4 Buchstaben e, g; Abschnitt II Nummer 2 Buchstaben a, b, e), Artikel 5 Absatz 5 und Anhang III (Nummern 1, 2), Artikel 5 Absatz 6;

Art. 14 der Verordnung (EG) Nr. 470/2009 und dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 37/2010;

Verordnung (EG) Nr. 396/2005: Artikel 18

6. MERKBLATT ÜBER DIE RECHTE UND PFLICHTEN DER LANDWIRTE UND KONTROLLEURE BEI VOR-ORT-KONTROLLEN

Das EU-Recht regelt, dass bei Betriebsinhabern, die einen Antrag auf für die Konditionalität relevante Zahlungen stellen (Antragsteller), die Einhaltung der Fördervoraussetzungen und der Vorschriften der Konditionalität vor Ort kontrolliert werden muss.

Diese systematischen Kontrollen führen in Bayern die Abteilungen Prüfdienst der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, die Regierung von Oberbayern, die Kreisverwaltungsbehörden und die Bayerische Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen durch.

Bei der Durchführung dieser Kontrollen bestehen sowohl für den Betriebsinhaber als auch für die Kontrolleure bestimmte Rechte und Pflichten.

1. Muss die Kontrolle angekündigt werden?

Kontrollen können angekündigt werden, wenn dadurch der Kontrollzweck nicht gefährdet wird. Die Ankündigungsfrist ist auf das strikte Minimum zu begrenzen. Die Ankündigung ist zu dokumentieren.

Im Bereich Flächenkontrollen und Umweltkontrollen dürfen 14 Tage nicht überschritten werden.

Im Bereich Tierschutz, Lebens- und Futtermittelsicherheit sowie Pflanzenschutz sind amtliche Kontrollen nach den Vorschriften des EU-Rechts ohne Ankündigung durchzuführen. Von diesem Grundsatz darf nur in hinreichend begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden, wenn der Prüfzweck oder die Wirksamkeit der Konditionalitäts-Kontrolle durch die Vorankündigung nicht gefährdet wird.

Anlasskontrollen werden grundsätzlich unangekündigt durchgeführt.

2. Muss die Kontrolle zugelassen werden?

Die Kontrolle muss zugelassen werden. Verhindert der Betriebsinhaber oder sein Vertreter, die Arbeitnehmer oder sonstige im Betrieb mitarbeitende Personen die Durchführung einer Vor-Ort-Kontrolle, sind die betreffenden Beihilfeanträge abzulehnen. Unabhängig vom vollständigen Verlust der Beihilfen können Fachrechtskontrollen, die ohne sachlichen Grund verhindert werden, verwaltungsrechtlich durchgesetzt werden.

3. Gibt es Kontrollen, die ohne Anwesenheit des Betriebsinhabers stattfinden?

Der Betriebsinhaber ist grundsätzlich berechtigt, bei allen Kontrollen anwesend zu sein; er hat dabei die Pflicht, Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Die persönliche Verhinderung ist kein Grund, eine Kontrolle zu verweigern. Soweit der Betriebsinhaber oder ein geeigneter Ver-

treter bei der Kontrolle aus wichtigen Gründen (z. B. dringender Arzttermin, kostenintensive Maschinenmiete) nicht mitwirken können, kann der Kontrolleur mit denjenigen Teilen der Kontrolle beginnen, die auch ohne Anwesenheit der genannten Personen durchgeführt werden können (z. B. Flächenkontrollen). Hinsichtlich der Teile der Kontrolle, die die Anwesenheit des Betriebsinhabers oder seines Vertreters erfordern (z. B. Kontrolle von geschäftlichen Unterlagen), kann im Einvernehmen mit den Kontrolleuren bei nachgewiesenen Gründen (z. B. Bestätigung des Arztes, Bestätigung des Arbeitgebers bei Nebenerwerbslandwirten) eine Verlegung in Betracht kommen. Kontrollen in betrieblichen Gebäuden werden grundsätzlich nicht ohne Kenntnis des Betriebsinhabers oder seines Vertreters durchgeführt.

Fernerkundungen und Verwaltungskontrollen werden ohne Information des Betriebsinhabers durchgeführt.

4. Müssen sich die Kontrolleure ausweisen?

Die Kontrolleure sollen sich unaufgefordert mit einem Dienstausweis ausweisen und eine Visitenkarte übergeben. Auf Verlangen müssen sich die Kontrolleure ausweisen.

5. Wie läuft die Vor-Ort-Kontrolle ab?

Bei Antritt des Kontrollbesuchs wird der Betriebsinhaber über die Art und den Umfang der Kontrolle unterrichtet. Der Kontrolleur informiert über den vorgesehenen Ablauf und spricht diesen soweit notwendig mit dem Betriebsinhaber ab.

Die Kontrollen erstrecken sich auf alle Flächen (auch Hof- und Freiflächen), Gebäude (Stallungen, Lagerstätten, ggf. auch Wohnräume) und sonstigen Einrichtungen (z. B. Eigenverbrauchstankstelle) des betreffenden Betriebs.

Die beim kontrollierten Betriebsinhaber verbleibenden Dokumente sollen vom Kontrolleur mit Datumsangabe abgezeichnet werden. Gegebenenfalls sind Kopien dieser Dokumente anzufertigen und mit zum Kontrollakt zu nehmen. Nach Abschluss der Kontrolle erfolgt eine mündliche Information über das vorläufige Ergebnis.

6. Wo muss den Kontrolleuren Zutritt gewährt werden?

Den Kontrolleuren muss während der Geschäfts- und Betriebszeiten das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie der Betriebsflächen gestattet werden. Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sind die Kontrolleure auch berechtigt, die Wohnräume des Betriebsinhabers zu betreten; das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung ist insoweit eingeschränkt. Bei den Kontrollen wird es jedoch in den wenigsten Fällen um die Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung gehen, sodass ein Betretungsrecht der Wohnräume wohl nur in absoluten Ausnahmefällen gegeben ist.

7. Müssen die Kontrolleure bei Kontrollen in Ställen Schutzkleidung tragen?

Das Tragen von Schutzkleidung sollte aus Gründen der Tierhygiene für alle Haltungsformen verpflichtend sein, auch wenn es derzeit ausdrücklich nur für Schweinehaltungen vorgeschrieben ist. Sofern keine Schutzkleidung seitens des Betriebes zur Verfügung gestellt wird, führen die Kontrolleure Einwegschutzkleidung für diesen Zweck mit.

Zu beachten ist, dass die Tierbesitzer gem. Schweinehaltungshygieneverordnung in Beständen mit mehr als 20 Mast- oder Aufzuchtplätzen bzw. mehr als drei Zuchtsauenplätzen sicherzustellen haben, dass der Stall von betriebsfremden Personen nur mit Einwegkleidung oder betriebseigener Schutzkleidung betreten wird und diese Personen die Schutzkleidung nach dem Verlassen der Ställe ablegen.

8. Kann der Betriebsinhaber eine Konditionali-täts-Kontrolle im Stall mit Hinweis auf die Gefahr der möglichen Krankheitseinschleppung verhindern?

Die allgemeine Befürchtung, dass ein Kontrolleur Krankheiten in die zu kontrollierenden Bestände tragen könnte, rechtfertigt die Verhinderung einer Kontrolle nicht. Sofern jedoch ein konkreter Verdacht

(z. B. Gefahr der Seuchenverschleppung) vorliegt, kann der Betriebsinhaber zur Vermeidung eines unverhältnismäßigen Schadens die Kontrolleure darauf hinweisen. Hierbei ist der Betriebsleiter allerdings verpflichtet darzulegen, in welcher Form die konkrete Gefahr vorliegt.

9. Ist der Betriebsinhaber zur Mitwirkung bei der Kontrolle verpflichtet?

Den Kontrolleuren müssen auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Schriftstücke, Datenträger, Karten und sonstige Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung gestellt werden. Die Kontrolleure sind berechtigt, Auskünfte zu verlangen. Ihnen ist die erforderliche Unterstützung bei der Kontrolltätigkeit zu gewähren.

Bei automatisiert geführten Aufzeichnungen ist der Betriebsinhaber verpflichtet, auf seine Kosten die erforderlichen Ausdrücke zu erstellen, soweit die Kontrolleure dies verlangen.

10. Dürfen Auskünfte verweigert werden?

Die Auskunft kann auf solche Fragen verweigert werden, deren Beantwortung den Betriebsinhaber selbst oder dessen Familienangehörige der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens aussetzen würde.

11. Was geschieht mit dem Kontrollbericht?

Der Betriebsinhaber hat das Recht, den Kontrollbericht bei der Kontrolle zu unterzeichnen; es besteht allerdings keine Verpflichtung zur Unterschrift. Die Unterschrift bedeutet keine Anerkennung der festgestellten Verstöße, sondern bestätigt lediglich die Anwesenheit des Betriebsinhabers. Der Betriebsinhaber ist auch berechtigt, Bemerkungen zur Kontrolle auf dem Kontrollbericht hinzuzufügen.

Er erhält immer dann, wenn Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, eine Ausfertigung der Kontrollfeststellungen. In den übrigen Fällen wird dem Betriebsinhaber das Ergebnis der Kontrolle schriftlich mitgeteilt, sofern er nicht darauf verzichtet.

12. Rechtsgrundlagen

Die in diesem Merkblatt genannten Rechte und Pflichten ergeben sich aus den folgenden Rechtsvorschriften:

- ☞ Art. 83 VO (EU) Nr. 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013
- ☞ § 33 Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen (MOG)Verordnung zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem und zur Änderung weiterer Verordnungen (InVeKoS-Verordnung) (zum Redaktionsschluss noch nicht endgültig verabschiedet)
- ☞ § 35 Allgemeine Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO) vom 12. Dezember 2000, GVBI S. 873

7. SCHWERE BÖDEN KORRESPONDIEREND MIT MINDESTENS 17 % TONGEHALT

Als schwere Böden gem. Anlage 6 GAPKondV gelten Böden mit folgenden Bodenarten aus dem Klassenzeichen der Bodenschätzung:

- ☞ L,
- ☞ T, LT,
- ☞ sL, sL/S,
- ☞ T/SL, T/IS, T/SI, T/S, LT/IS, LT/SI, LT/S, L/SI,
- ☞ L/S,
- ☞ L/Mo, LMo, TMo, T/Mo,
- ☞ LT/Mo.

